

Wasserbauplan

Beilage 3.13

Gemeinden	Schüpfen	Datum Dossier	Dezember 2023
Erfüllungspflichtiger	Wasserbauverband Lyssbach	Revidiert	
Gewässernummer	1404	Auftrags-Nr.	BE.N.13130
Gewässer	Chüelibach	Datum	17. Februar 2025

Wasserbauplan Chüelibach Hochwasserschutz Dorf Schüpfen

Unterlage

Bericht der Vernehmlassung

Projektverfassende



Emch+Berger AG Bern
Niederlassung Spiez
Seestrasse 7
3700 Spiez
Tel 033 650 75 75
www.emchberger.ch

Wasserbauplangenehmigung:

Impressum

Auftragsnummer	BE.N.13130
Auftraggeber	Wasserbauverband Lyssbach
Datum	17. Februar 2025
Version	1.0
Vorversionen	-
Autor(en)	Fabian Leimer (fabian.leimer@emchberger.ch)
Freigabe	
Verteiler	
Datei	J:\F_NLBiel\Data-Project\BE.N.13130 Chuelibach Schuepfen\5 Recht und Qualität\WBP 2017\55_Vernehmlassung\241216_WBP_ChuelibachSchuepfen_Zusmnfass_Vernehml.docx
Seitenanzahl	36
Copyright	© Emch+Berger AG Bern, Niederlassung Spiez

Inhalt

1 Ausgangslage	1
2 Vernehmlassung.....	1
Anhang Fachberichte Vernehmlassung.....	31

1 Ausgangslage

Der Chüelibach ist in der Vergangenheit mehrfach über die Ufer getreten und hat zu Schäden in Schüpfen geführt. In der Gefahrenkarte von Schüpfen liegen grössere Gebiete im blauen Gefahrenbereich (mittlere Gefährdung).

Im vorliegenden Wasserbauprojekt wird iterativ eine gesamtheitliche Lösung für den Hochwasserschutz in Schüpfen erarbeitet, die fachlich, politisch und finanziell akzeptiert werden kann.

Im Rahmen eines Variantenstudiums wurden insgesamt fünf unterschiedliche Varianten mit zusätzlichen Untervarianten untersucht, verglichen, optimiert und bewertet. Unter Berücksichtigung der zahlreichen Rahmenbedingungen und Bewertungskriterien hat sich folgende Variante als realisierbare Bestvariante herauskristallisiert:

- Bau einer Entlastungsleitung, mit welcher das Hochwasser um das Siedlungsgebiet von Schüpfen herumgeleitet werden kann. Am Siedlungsrand ist ein Entlastungsbauwerk vorgesehen. Dieses drosselt den maximalen Abfluss im bestehenden Gerinne. Die Entlastungsleitung führt vom Entlastungsbauwerk am Gebiet Bodenacher vorbei zum Sportplatz der Primarschule und anschliessend zur Dorfstrasse. Die Entlastungsleitung endet unterhalb der Dorfstrasse und das Hochwasser fliesst wieder in den Chüelibach zurück.
- Bau eines neuen Gerinnes im Bereich des Sägereiareals. Mit dem Bau kann die Länge der Entlastungsleitung verkürzt und eine bestehende Eindolung aufgehoben werden.
- Bau eines neuen Gerinnes im Bereich der Dorfstrasse. Mit dem Bau eines neuen Gerinnes bei der Dorfstrasse kann der Kapazitätsengpass beim Gebäude Dorfstrasse 7 umfahren werden.
- Ökologische Aufwertungsmassnahmen, sowie lokale Massnahmen zur Vergrösserung der Abflusskapazität entlang dem bestehenden Gerinne im Siedlungsgebiet.
- Umsetzung von diversen ökologischen Ersatzmassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebietes zur ganzheitlichen Aufwertung des Gewässernetzes in Schüpfen

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen kann die Gefährdungssituation im Siedlungsgebiet von Schüpfen massgeblich verbessert werden (Schutz bis HQ₁₀₀) und eine deutliche ökologische Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden.

2 Vernehmlassung

Mit der Leitverfügung vom 20. Dezember 2023 wurden die kantonalen Ämter und Dienststellen sowie die betroffene Gemeinde ersucht, bis zum 31. Januar 2024 eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung abzugeben. Folgende Stellen wurden angeschrieben:

- a) Amt für Gemeinden und Raumordnung
- b) Amt für Wasser und Abfall
- c) Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF)
- d) Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat
- e) Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat
- f) Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Bodenschutz
- g) Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion, Fachstelle Tiefbau
- h) Amt für Kultur, Denkmalpflege des Kantons Bern
- i) Amt für Kultur, Archäologischer Dienst
- j) Kantonspolizei Bern, Verkehr, Umwelt und Prävention
- k) Tiefbauamt (TBA) des Kantons Bern
- l) Einwohnergemeinde Schüpfen

Nach der kantonalen Vernehmlassung wurde das Projekt an das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zur Stellungnahme weitergeleitet.

Im Rahmen der Vernehmlassung des Projektes WBP Chüelibach Schüpfen sind von folgenden Fachstellen Stellungnahmen eingetroffen:

- [1] Amt für Gemeinden und Raumplanung (AGR), Wasserbauplan Chüelibach Schüpfen Dorf, Fachbericht Raumplanung, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Fruchtfolgeflächen, Bern, 4. April 2024.
- [2] Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (ADB), Stellungnahme Archäologie, Wasserbauplan Chüelibach Schüpfen, 17. Januar 2024
- [3] Amt für Kultur, Denkmalpflege, Fachbericht der Denkmalpflege, 7. Februar 2024
- [4] Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Amtsbericht Naturschutz, Münsingen 25. April 2024.
- [5] Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz, Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz), Mail vom 21. Dezember 2023.
- [6] Amt für Landwirtschaft und Natur, Fachstelle Tiefbau, Fachbericht Strukturverbesserungen, 2. April 2024
- [7] Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI), Wasserbauplan Chüelibach Schüpfen Dorf, Amtsbericht Fischerei, Münsingen, 31. Januar 2024.
- [8] Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI), Fachbericht Wildtierschutz, 19. Februar 2024.
- [9] Amt für Wasser und Abfall (AWA), Amtsbericht Wasser und Abfall, 29. Januar 2024.
- [10] Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Abteilung Walderhaltung Region Mittelland, Mail vom 20. Februar 2024.
- [11] Einwohnergemeinde Schüpfen, Wasserbauplan Chüelibach Schüpfen Dorf – Stellungnahme der Gemeinde, Schüpfen, 22. Januar 2024.
- [12] Bundesamt für Umwelt (BAFU), Stellungnahme vom 16. Juli 2024 zum Bauprojekt, Hochwasserschutz Chüelibach, Dorf Schüpfen, Ittigen, 16. Juli 2024.
- [13] Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III (OIK III), Strassenbaupolizei Stellungnahme zur Plangenehmigung, Biel, 5. Februar 2024.
- [14] Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III (OIK III), Amtsbericht Wasserbaupolizei (Überdeckung/Eindolen von Fliessgewässern), Biel, 8. Februar 2024.

Farbcode:

	Keine Auswirkungen auf das Projekt, bereits berücksichtigt
	Kleinere Anpassung für Auflagedossier
	Zusätzliche Abklärungen für Auflageprojekt
	Realisierungsphase
	Erledigt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
1.1	AGR	In den Berichten und Projektplänen ist die Lage der dauernd und der temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen inklusive korrekter Flächenangaben unmissverständlich darzustellen (Nachführung Inventar)	Bodenbeanspruchung (FFF)	<p>Die im technischen Bericht in Tabelle 16 und Tabelle 17 gemachten Aussagen beziehen sich auf den Projektstand Variantenstudium. Nach Abschluss des Variantenstudiums wurde die Bestvariante genauer ausgearbeitet und teilweise geändert.</p> <p>Die im Bodenschutzkonzept genannten Zahlen zu Fruchtfolgefächern beziehen sich auf die nun vorliegenden Pläne und haben Gültigkeit.</p> <p>Die Lage der dauerhaft und temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen wurde im Bodenschutzkonzept ergänzt (Anhang H).</p>	Technischer Berichte	
1.2	AGR	Das Entlastungsbauwerk gehört zu den Massnahmen, die projektbestandteil sind. Es beeinflusst aufgrund seiner Dimensionen lokal stark das Landschaftsbild. Es ist bestmöglich mit Hecken oder Bestockungen, die Sichtbarkeit des Bauwerks von der Sägestrasse respektive von dem näheren Umfeld her zu minimieren.	Orts- und Landschaftsbild	Um den Unterhalt des Bauwerks zu gewährleisten und um die Möglichkeit für eine allfällige Intervention im Ereignisfall beim Bauwerk zu erhalten kann keine grössere Bestockung in diesem Bereich garantiert werden. Im Rahmen der weiteren Planung kann jedoch geprüft werden, ob zumindest teilweise weitere Bestockungen in diesem Bereich möglich sind.	keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
1.3	AGR	Der rechtskräftige Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren der Gemeinde Schüpfen ist nach der Genehmigung des Wasserbauplans bzw. nach der Wasserbaubewilligung zu gegebener Zeit anzupassen.	Gewässerraum	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	Ausführungsprojekt
1.4	AGR	Die Beurteilung der Zulässigkeit der Beanspruchung der FFF erfolgt durch das LANAT. Dem AGR ist zu gegebenem Zeitpunkt eine Kopie der definitiven Bewilligung (Genehmigung des Wasserbauplans bzw. die Wasserbaubewilligung) samt einer Bilanz der FFF sowie einer neuen Karte der Abgrenzung der FFF zuzustellen (an AGR/KPL, Rubrik FFF).	Bodenbeanspruchung (FFF)	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	Ausführungsprojekt
1.5	AGR	Da der Perimeter des Wasserbauprojektes regionale als auch kommunale Landschaftsschutzgebiete überlagert, wird darauf hingewiesen, dass die Kapitel 2.8.1 und 7.4.2 des technischen Berichts entsprechend zu bereinigen sind.	Land-schafts-schutzge-biete	Der technische Bericht wurde entsprechend bereinigt.	Technischer Bericht	
2.1	ADB	Aus archäologischer Sicht gibt es keine Auflagen zum Bauprojekt.	Gesamtprojekt	Wird zur Kenntnis genommen	keine	
2.2	ADB	Sollten bei Bodeneingriffen dennoch archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich sofort einzustellen und dem Archäologischen Dienst zu melden.	Archäologie	Aufnahme der Forderung in die besonderen Bestimmungen der Baumeistersubmission	keine	Baumeistersubmission
3.1	Denkmalpflege	Unsere Fachstelle hat mit dem Fachbericht vom 23.05.2022 zur Wasserbauplanung Chüelibach bereits Stellung genommen. Dieser Fachbericht ist nach wie vor gültig und wir verweisen auf dessen Inhalt. Wir sind mit	Orts- und Land-schaftsbild	Wird im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Amt für Kultur Denkmalpflege besprochen	keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		<p>dem Vorhaben einverstanden und habe keine weitere Bemerkungen.</p> <p><i>Fachbericht vom 23.05.2022: Wir begrüssen die Wahl der Variante 4b (Entlastungsleitung). Damit kann der bestehende Bach durch das Dorf erhalten werden, dies ist für das Dorfbild ein Gewinn. Wir sind mit den Massnahmen grundsätzlich einverstanden.</i></p> <p><i>Wenn wir die Querschnitte richtig interpretieren, gehen wir davon aus, dass die Entlastungsleitung entlang des Siedlungsrandes keine Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild haben. Auf den Plänen ist ersichtlich, dass die baulichen Massnahmen keine Auswirkungen auf die Umgebungen der Bauinventarobjekte haben, so bleiben z.B. die wertvollen Garteneinfriedungen im Bereich des schützenswerten Gebäudes Sägestrasse 13 und 13a unverändert bestehen.</i></p> <p><i>Betreffen Baumassnahmen die Nahumgebung von Bauinventarobjekten (z.B. Garteneinfriedungen, historische Bodenbeläge, intakte Vorbereiche, etc.), sind diese mit unserer Fachstelle in der Ausführungsplanung zu abzusprechen.</i></p>				
4.1	ANF	Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.	Rodung und Wiederaufforstung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.2	ANF	Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend	Rodung und Wiederaufforstung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.				
4.3	ANF	Die Ersatzaufforstungsfläche ist nur mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.	Rodung und Wiederaufforstung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.4	ANF	Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeveränderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.5	ANF	Die in unmittelbarer Nähe der Eingriffe befindlichen Einzelbäume sind gemäss VSS-Norm Baumschutz Nr. 640577a zu schützen. Entsprechend dürfen keine Eingriffe (z.B. Erdarbeiten, Lagerung von Material) im Wurzelbereich der Bäume (Baumkrone +2m) erfolgen. Entsprechende Schutzmassnahmen sind bereits vor Baubeginn (z.B. Abzäunung des Wurzelbereichs) zu veranlassen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.6	ANF	Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
4.7	ANF	Die Unterlagen der Ausführungsplanung/ Detailplanung sind der Abteilung Naturförderung vorzulegen. Dabei ist auch ein Bepflanzungs- und Ansaatkonzept vorzulegen. Für die Ansaaten ist ausschliesslich artenreiches, standortangepasstes Saatgut aus lokaler Herkunft zu verwenden.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.8	ANF	Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Baupisten und Installationsplätze eingerichtet werden.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.9	ANF	Die zu entfernende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Sträucher etc.) ist wenn immer möglich mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.10	ANF	An den neuen Brücken sind Brutnischen für Wasseramseln und Bergstelzen zu erstellen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.11	ANF	Die Gewässerdurchlässe sind gemäss VSS-Norm 640 696 mit beidseitigen Banketten umzusetzen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.12	ANF	Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.13	ANF	In der ersten und zweiten Vegetationszeit nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzuroden. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist die	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht zu bedienen.				
4.14	ANF	In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung: https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html .	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
4.15	ANF	Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.	Projektänderungen	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
4.16	ANF	Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden (Art. 11 BauG). Rundholz und Brennholz ist auf den dafür eingerichteten Holzlagerplätzen zu lagern.	Gewässer-raum	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
4.17	ANF	Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden: PDF-Link: Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. Link Website: https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/naturschutz/planen-und-bauen.html	Gewässerunterhalt	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
5.1	Amt für LANAT (Boden-schutz)	Die vorgesehene, zertifizierte Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdata vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.	Boden-schutz	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	Ausführung
5.2	Amt für LANAT (Boden-schutz)	Das Bodenschutzkonzept ist integrierender Bestandteil der Bewilligung. Alle darin formulierten Bodenschutzmaßnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.	Boden-schutz	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
5.3	Amt für LANAT (Boden-schutz)	Im Bereich der temporär beanspruchten Fruchtfolgefläche ist vor Baubeginn die Ausgangsqualität des Ober- und Unterbodens an mindestens drei Standorten anhand der Strudel- (VESS) und SubVESS-Methode durch eine bodenkundliche Baubegleitung näher aufzuzeigen. Die Dokumentation kann auch anhand von offenen Bodenprofilen mit Fokus auf die Struktur und Grösse der Aggregate erfolgen. Die Resultate und das Abnahmeprotokoll sind der kantonalen Fachstelle Boden vor Baubeginn zuzusenden.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
6.1	LANAT (Struktur-verbes-serung)	<p>Im Projektperimeter befinden sich subventionierte Drainageleitungen, welche im Verlauf der Melioration Schüpfen-Schwanden-Bundkofen erstellt worden sind. Die Ausführungspläne aus dem Jahre 1974 sind im Archiv der ASP vorhanden. Ein Auszug von den Plänen, welche den Projektperimeter des WBP Chüelibach Dorf Schüpfen betreffen, ist diesem Fachbericht beigelegt. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit Anpassungen am Drainagenetz vorgenommen worden sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass nicht subventionierte Drainagen in den Landwirtschaftsflächen vorhanden sind, von welchen der Fachbereich Tiefbau keine Kenntnis hat. Es wird empfohlen, das Vorhandensein von Drainagen möglichst frühzeitig mit den betroffenen Grundeigentümern abzuklären.</p> <p>Vorhandene Drainagen, welche durch die neue Entlastungsleitung beeinträchtigt oder verschnitten werden, müssen fachgerecht wieder an einen Vorfluter oder an die Entlastungsleitung angeschlossen werden.</p> <p>Zudem müssen Drainagen während der Bauphase durch geeignete Massnahmen vor zu grossen Auflasten geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Baupisten und Bodendepots.</p> <p>Die Teile der Meliorationsanlagen, die durch die Bauarbeiten zerstört oder beeinträchtigt werden, sind nach der</p>	Meliorati-onsanlagen	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausarbeitung des Ausführungsprojektes wird das Gespräch mit den tangierten Grundeigentümern gesucht, um Informationen über die Drainagen zu gewinnen.</p> <p>Allfällige flankierende Massnahmen zum Schutz dieser Anlagen werden geprüft.</p>	keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		Bauphase fachgerecht wiederherzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten sind in Absprache mit den betroffenen Werkeigentümern vorzunehmen.				
6.2	LANAT (Struktur-verbes-serung)	Da es sich bei den vom Projekt betroffenen Flächen um qualitativ gute Böden mit Fruchfolgeflächen-Qualität handelt, muss dem Schutz der verbleibenden Flächen und deren Bewirtschaftbarkeit grösste Beachtung geschenkt werden.	Boden-schutz	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
7.1	FI	Die fischereiliche Würdigung der gewählten Variante ist im Fachbericht Fischerei FB2021171 vom 26. März 2021 im Rahmen der vierten konsultativen Befragung nachzulesen. Hinweise zum Geschiebetransport und zur Beschattung des Gerinnes als Grundvoraussetzungen für ein gutes ökologisches Funktionieren des Gewässers, sowie Auflagen für eine genügende Strukturierung des Gerinnes wurden im Rahmen der Vorprüfung zum Wasserbauplan (FBI 02016 vom 19.04.2022) adressiert. Sie fanden Eingang in das vorliegende Genehmigungsdossier.	Gesamtbe-urteilung	Wird zur Kenntnis genommen.	keine	
7.2	FI	Die Herleitung ökologischer Ersatzmassnahmen war Gegenstand von drei Sitzungen im Jahr 2023. Wir sind einverstanden mit der Bilanzierung und den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen. Wichtig ist, dass im Rahmen der Bewilligungerteilung des WBP Chüelibach die Pflicht zur Realisierung der zusätzlichen, in einem separaten Verfahren zu bewilligenden Ersatzmassnahmen M1 (Schoren), M2	Gesamtbe-urteilung	Wird zur Kenntnis genommen.	keine	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		(Sagihüsli), und M7 (Ausdolung Härdächli) rechtsverbindlich verfügt wird.				
7.3	Fl	Die Pflicht zur Realisierung der zusätzlichen Ersatzmassnahmen M1 (Schoren), M2 (Sagihüsli), und M7 (Auszulung Härdächli) ist im Rahmen der Gesamtbewilligungerteilung von der Leitbehörde rechtsverbindlich festzuhalten. Die Bewilligungen dieser Ersatzmassnahmen - oder äquivalente Massnahmen - müssen vor dem Baubeginn des VVBP Chüelibach vorliegen.	Gesamtprojekt	Wird zur Kenntnis genommen.	keine	
7.4	Fl	Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.	Fischschutz	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
7.5	Fl	Auf der ganzen Projektstrecke ist die Längsvernetzung für Bachforellen sicherzustellen. Blockschwellen sollen maximal eine Überfallhöhe von 20 cm aufweisen und genügend tiefe Kolke ausbilden (Richtwert > 40 cm). Die Gestaltung der Schwellen ist mit dem Fischereiaufseher während der Bauausführung zu besprechen.	Gewässer-gestaltung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
7.6	Fl	Wellstahldurchlässe sind gemäss VSS-Norm mit seitlichen Banketten anzulegen.	Durchlässe	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
7.7	Fl	Mit Holzeinbauten und ingenieurbiologischen Verbauungen ist eine variable Niederwasserrinne von 0.8 – 2 m Breite sicherzustellen.	Gewässer-gestaltung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführung
7.8	Fl	Die Qualität des Sohlenmaterials ist zusammen mit dem Fischereiaufseher festzulegen.	Gewässer-gestaltung	Wird im Rahmen der Ausführungsplanung zusammen mit dem Fl festgelegt.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
7.9	Fl	Der Bepflanzungsplan zur Beschattung des Gewässers ist mit dem Fischereiaufseher zu besprechen.	Gewässer-gestaltung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
7.10	Fl	Der aufzuhebende Bachabschnitt vom Beginn der Neubau-strecke bis zur Stuber AG weist eine Bestockung auf, welche voraussichtlich entfernt werden wird. Holzstämme, Äste und Wurzelstücke mit ca. 2 m Stamm sind wertvolle Baumaterialien für die Erstellung des neuen Gerinnes. Sie sind bei den Rodungsarbeiten für die Wasserbauarbeiten beiseite zu legen.	Gewässer-gestaltung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
7.11	Fl	Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.	Fischschutz	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine	
7.12	Fl	Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.	Fischschutz	Wird zur Kenntnis genommen.	Keine	
8.1	Jl	Es ist zu prüfen, ob die Eingriffe in allfällige Biberdämme gemäss Biberkonzept im Rahmen des Wasserbauplans bewilligt werden können. Dies bedingt jedoch, dass die nach NHG beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen das Rechtliche Gehör erhalten, bzw. eine Stellungnahme abgeben können. Wir empfehlen daher die Kontaktaufnahme mit diesen Organisationen.	Biberkon-zept	Rückmeldung wird geprüft und Biberkonzept allenfalls angepasst. Das Biberkonzept soll in einem separatem Verfahren zum WBP genehmigt werden.	Keine	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
8.2	JI	Es ist zu prüfen, ob der Abschnitt 2 nicht auch als rote Zone ausgeschieden werden soll. Dazu ist abzuklären, wie stark die Gefahr von Vernässungen durch Biberdämme ist.	Biberkonzept	Rückmeldung wird geprüft und Biberkonzept allenfalls angepasst. Das Biberkonzept soll in einem separatem Verfahren zum WBP genehmigt werden.	Keine	
8.3	JI	Die beiden grünen Zonen (Abschnitt 1 und 4) sind so zu gestalten, dass der Biber dort Dämme bauen und Höhlen graben kann und es keine Eingriffe in den Biberlebensraum benötigt.	Gewässer-gestaltung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
8.4	JI	Das Einlauf- und Auslaufwerk müssen bbersicher gestaltet werden. Auch muss mit geeigneten Massnahmen verhindert werden, dass diese zu Kleintierfallen werden.	Gewässer-gestaltung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
8.5	JI	Zu beachten ist, dass Eingriffe in Biberdämme nicht zeitlich unbeschränkt bewilligt werden können. Daher ist im Biberkonzept, bzw. in der Gesamtgenehmigung die Eingriffe gemäss Biberkonzept auf 5 Jahre zu beschränken. Nach 5 Jahren wird die Bbersituation überprüft und allfällige weitere Eingriffe mittels einer kantonalen Verfügung für weitere Jahre bewilligt.	Biberkonzept	Biberkonzept entsprechend ergänzen	Keine	Ausführungsprojekt
9.1	AWA	Bei Bauarbeiten auf belasteten Standorten ist aufgrund von Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes ein Entsorgungskonzept erforderlich. Das für dieses Bauvorhaben erforderliche Entsorgungskonzept ist im Rahmen des Bau- gesuches bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und genehmigen zu lassen.	Belastete Standorte	Weitere Untersuchungen zeigen, dass voraussichtlich keine belasteten Standorte durch das Projekt tangiert werden. Der Bericht wurde entsprechend ergänzt.	Bericht	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
9.2	AWA	Neu soll als Ersatzmassnahme ein Amphibienteich sowie drei Unkentümpel erstellt werden. Diese liegen ausserhalb des Gewässerraums des Chüelibachs. Angaben, wie der Teich sowie die Tümpel gespeist werden sollen, liegen nicht vor. Da in den Plänen weder Zu- noch Ableitungen eingezeichnet sind und solche Teiche meist mit Meteorwasser gespeist werden, wird davon ausgegangen, dass die geplanten Teiche ebenfalls mit Meteorwasser gespeist werden sollen. Die Nutzung von Meteorwasser unterliegt nicht der Konzessionspflicht. Die Speisung der Teiche mit Wasser aus dem Chüelibach wäre hingegen konzessionspflichtig.	Wassernutzung	Wird zur Kenntnis genommen.	keine	
9.3	AWA	Aus Sicht des Fachbereichs Gebrauchswassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.	Wassernutzung	Wird zur Kenntnis genommen.	keine	
9.4	AWA	Der Fachbereich Gewässerökologie hat im Fachbericht des AWA vom 8.04.2022 die Variante "neues Gerinne" aufgrund der grösseren Verbesserung der Lebensräume und Biodiversität bevorzugt. Da dieser Nachteil der Variante "Entlastungsleitung" durch die zusätzlichen ökologischen Aufwertungen ausgeglichen wird, unterstützt der Fachbereich Gewässerökologie die vorgesehene Projektvariante.	Gewässerökologie	Wird zur Kenntnis genommen.	keine	
9.5	AWA	Die Abwasserleitungen innerhalb des Projektperimeters sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.	Siedlungsentwässerung	Wird zur Kenntnis genommen und in den besonderen Bestimmungen der Baumeistersubmission berücksichtigt	keine	Baumeistersubmission

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.				
9.6	AWA	Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.	Belastete Standorte	Weitere Untersuchungen zeigen, dass voraussichtlich keine belasteten Standorte durch das Projekt tangiert werden. Der Bericht wurde entsprechend ergänzt.	Bericht	
9.7	AWA	Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bvd.be.ch > Themen > Umwelt > Abfall > Bewilligungen und Genehmigungen (EGI) > Entsorgungsgenehmigungen via Internet (EGI).	Belastete Standorte	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
9.8	AWA	Das Formular zum Entsorgungskonzept 'Entsorgungstabellen Bauabfälle' finden Sie unter www.abfall.ch > Abfall entsorgen > Information und Merkblätter.	Entsorgungskonzept	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
9.9	AWA	"Leitfaden zu den Anforderungen an ein Entsorgungskonzept sowie an ein Entsorgungsnachweis" (Januar 2021)	Entsorgungskonzept	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		unter www.bvd.be.ch > Themen > Abfall > Bauabfälle und Recyclingbaustoffe > Entsorgungskonzepte verfassen.				
9.10	AWA	Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist: Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)	Gewässerschutz und Abfall	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
10.1	AWN	Als neue Ersatzmassnahme wird eine Bachausdolung vorgenommen und eine Brücke erstellt. Da diese Vorhaben den gesetzlichen Waldabstand von 30 m einhalten behält unsere Stellungnahme (Nullmeldung) vom 06.05.2022 weiterhin ihre Gültigkeit.	Wald	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
11.1	Schüpfen	Gemäss dem Technischen Bericht sind im Projektperimeter keine nationalen, kantonalen oder kommunalen Schutzgebiete, Schutzobjekte oder Inventare bekannt. Auf die Stellungnahme zu kommunalen Schutzobjekte kann somit verzichtet werden.	Schutzbiete	Die Aussage zu den Schutzgebieten im Bericht war fehlerhaft (vgl. Nr. 1.5 AGR). Der technische Bericht wurde entsprechend bereinigt.	Technischer Bericht	
11.2	Schüpfen	Im Projektperimeter sind die Werkleitungen Abwasser, Trinkwasser, Elektro, Telefon, Kabelfernsehen und Fernwärme betroffen. Die Gemeinde Schüpfen erwartet, dass die betroffenen privaten Werke durch den Projektverfasser frühzeitig informiert werden. Allfällige Leitungsumlegungen sind mit den Werkeigentümern zu koordinieren.	Werkleitungen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
11.3	Schüpfen	Nach den Projektplänen gibt es weder Kanalisations- noch Wasseranschlüsse. Auf die Einholung von Fachberichten Anschluss Kanalisation und Anschluss Wasser wird verzichtet. Gemäss der Gewässerschutzkarte des Kantons	Abwasser- und Wasser	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		Bern befinden sich keine Gewässerschutzbereiche im Projektperimeter, auf die Einholung eines Amtsbericht Gewässerschutz kann seitens Gemeinde verzichtet werden.				
11.4	Schüpfen	Vom Bauvorhaben sind einige Gemeindestrassen betroffen. Jegliche Strassenmassnahmen sind vorab mit der Gemeinde abzusprechen und zu koordinieren. Damit mögliche Synergien genutzt werden können, ist es der Gemeinde Schüpfen ein Anliegen, dass die Bauarbeiten im Strassenbereich in Absprache erfolgen.	Gemeindestrassen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
11.5	Schüpfen	Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Unterlagen zum Wasserbauplan Chüelibach vom 4. Dezember 2023 in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schüpfen entstanden sind. Der Gemeinderat Schüpfen unterstützt das Wasserbauvorhaben vollumfänglich und hat keine Einwände. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen kann die Gefährdungssituation im Siedlungsgebiet von Schüpfen massgeblich verbessert und eine deutliche ökologische Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden.	Gesamtprojekt	Wird zur Kenntnis genommen	keine	
12.1	BAFU	Die Massnahmen M1, M2 und M7 sind vor deren Genehmigung dem BAFU zur Stellungnahme einzureichen.	Ersatzmassnahmen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Genehmigungsprozesses der Ersatzmassnahmen berücksichtigt.	Keine	Genehmigung Ersatzmassnahmen
12.2	BAFU	Die Massnahmen M1, M2 und M7 sind gemeinsam mit dem vorliegenden Bauprojekt «Hochwasserschutz Chüelibach, Dorf Schüpfen» zur Subventionierung beim BAFU einzurichten.	Ersatzmassnahmen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Subventionsantrages berücksichtigt.	Keine	Subventionsantrag

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
12.3	BAFU	Mit dem Subventionsantrag sind nicht subventionsberechtigte Kosten transparent darzustellen	Kosten	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Subventionsantrages berücksichtigt.	Keine	Subventionsantrag
12.4	BAFU	Das Unterhaltskonzept ist bezüglich des Damms und dessen Bestockung zu präzisieren.	Unterhaltskonzept	Das Unterhaltskonzept wurde entsprechend präzisiert	Unterhaltskonzept	
12.5	BAFU	Vor der Projektgenehmigung sind raumplanerische Massnahmen zu prüfen und dokumentieren, welche einen künftigen Risikoanstieg verhindern.	Raumplanerische Massnahmen	Die Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen wird durch die Gemeinde Schüpfen geprüft.	Keine	
12.6	BAFU	Die Anträge 4.1 bis 4.8 des Fischereiinspektors aus dem Amtsbericht Fischerei vom 31. Januar 2024 sind zu berücksichtigen.	Auflagen FI	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
12.7	BAFU	Mit der Genehmigung des Projekts muss der angepasste Gewässerraum des Chüelibachs und des Härdibächlis im Projektperimeter eigentümerverbindlich bestimmt sein.	Gewässerraum	Im Rahmen des Projekts wird der voraussichtliche Gewässerraum nach Umsetzung des Projektes klar ausgewiesen. Verfahrenstechnisch kann der angepasste Gewässerraum jedoch nicht im Rahmen des Wasserbauplans eigentümerverbindlich ausgeschieden werden.	Keine	
12.8	BAFU	In den neu geschaffenen Gerinnen soll eine gewässergegerechte Gestaltung den ganzen Gewässerraum ausnutzen. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen der neuen Brücke Sägestrasse Kreuzung Sägerei und der neuen Brücke Zufahrt Stuber & Cie muss die Gestaltung so angepasst werden, dass sie den gesamten Gewässerraum umfasst. Dieser Antrag gilt auch für die Ersatzmassnahme M3 (Ausdolung und Aufwertung Härdibächli).	Gewässerraum	Die Gestaltung des Gewässerraums in den angesprochenen Bereichen wurde auf den Plänen detaillierter dargestellt und weist nun umfangreichere Bestockung auf.	Pläne	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
12.9	BAFU	Es ist zu überprüfen, ob beide Brücken «Zufahrt Stuber & Cie» und «Zufahrt Sägerei» für die Betriebsabläufe zwingend notwendig sind oder ob auf eine der beiden Brücken verzichtet werden kann.	Zufahrt Gelände Stuber	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem Grundeigentümer besprochen.	Keine	Ausführungsprojekt
12.10	BAFU	In einem Bewirtschaftungskonzept ist aufzuzeigen, wann Geschiebe aus den Bauwerken entnommen wird und was mit dem entnommenen Geschiebe geschieht. Dabei sind neben dem Hochwasserschutz auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebewesen zu verhindern.	Bewirtschaftungskonzept	Im Rahmen der weiteren Planung wird die Geschiebebewirtschaftung im Unterhaltskonzept konkretisiert.	Keine	Ausführungsprojekt
12.11	BAFU	Die Auflagen der ANF vom 25. April 2024 und die Auflage des AGR vom 4.4.24 (Bepflanzung Entlastungsbauwerk) sind volumänglich zu berücksichtigen.	Auflagen	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
12.12	BAFU	Vor der Genehmigung muss im Rahmen einer baubedingten Gefährdungsabschätzung aufgezeigt werden, ob für die belasteten Standorte durch das Projekt ein Sanierungsbedarf entstehen könnte und mit welchen vorbeugenden Massnahmen dies verhindert wird.	Belastete Standorte	Weitere Untersuchungen zeigen, dass voraussichtlich keine belasteten Standorte durch das Projekt tangiert werden. Der Bericht wurde entsprechend ergänzt.	Bericht	
12.13	BAFU	Das Wasserbauprojekt muss den zum Zeitpunkt seiner Genehmigung gültigen Anforderungen entsprechen, die Projektakten werden nötigenfalls angepasst und ergänzt.	Genehmigung	Wird zur Kenntnis genommen		
12.14	BAFU	Das Projekt ist auf die Bestimmungen des Handbuchs zur Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028 zu überprüfen.	Programmvereinbarungen	Das Projekt wurde entsprechend überprüft	Pläne / Bericht	

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
13.1	OIK III, Strassenbau- polizei	<p>Auf der Ostseite der Dorfstrasse wird das neue Gerinne nordseitig, parallel zum Chüelibachweg, erstellt. Bei der Einmündung des Chüelibachweges in die Kantonsstrasse müssen die unten aufgeführten Sichtfelder auf die Strasse eingehalten werden können.</p> <p>Auf der Westseite der Dorfstrasse besteht südlich des neuen Gerinnes der Strassenanschluss der Parzelle Nr. 2916 an die Kantonsstrasse. Bei diesem Strassenanschluss müssen die unten aufgeführten Sichtfelder auf das Trottoir und die Strasse zwingend eingehalten werden können.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Sichtfeld auf die Strasse definiert sich 3 Meter ab Fahrbahnrand (Beobachtungspunkt) auf eine Länge von 60 Meter auf die Fahrbahnmitte. - Das Sichtfeld auf das Trottoir definiert sich 3 Meter ab Hinterkante Trottoir (Beobachtungspunkt) auf eine Länge von 15 Meter auf die Trottoirmitte. - Die Sichtfeldbereiche müssen in der Höhe von 0,6 Meter über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 3 Meter hindernisfrei einsehbar sein. <p>Gemäss der Strassenverordnung Art. 56 Abs. 3 dürfen an unübersichtlichen Strassenstellen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen. Es muss überprüft und nachgewiesen werden, dass sich die Geländer (Absturzsicherungen) ausserhalb der Sichtfeldbereiche befinden. Allenfalls muss der Durchlass verlängert werden.</p>	Sichtfelder	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
13.2	OIK III, Strassenbau- polizei	Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich ein Fussgängerstreifen. Die Verkehrssicherheit muss hier jederzeit gewährleistet sein. Eine Anpassung der Führung der Fussgänger muss mit der Kantonspolizei / Verkehrssicherheit, O. Cuche, abgesprochen werden.	Fussgängerstreifen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
13.3	OIK III, Strassenbau- polizei	Der alte Durchlass muss komplett rückgebaut und mit geeignetem Auffüllmaterial verfüllt und schichtweise verdichtet werden. Der Deckbelag muss über den gesamten Perimeter (Rückbau alter Durchlass bis Neubau neuer Durchlass) in Abstimmung mit dem SI Seeland zu Lasten des Projektes eingebaut werden. Das SI gibt die Materialisierung des Strassenoberbaus, insbesondere des Belagsaufbaus, vor. Das SI plant für 2026 auf der Dorfstrasse in Schüpfen einen neuen Deckbelag einzubauen, die Arbeiten müssen zusammen koordiniert und ausgeführt werden.	Deckbelag	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt	Keine	Ausführungsprojekt
13.4	OIK III, Strassenbau- polizei	Auf der Nordseite des Chüelibaches sind beidseitig der Kantonsstrasse jeweils ein Aushub- und ein Bodendepot sowie Installationsplätze geplant. Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass von diesen Bereichen NICHT auf die Kantonsstrasse gefahren werden darf. Eine Erschließung MUSS ausschliesslich über die Baupisten erfolgen. Bei den Einmündungen in die Kantonsstrasse müssen die Baupisten mit einem befestigten Belag versehen werden, oder es müssen Radwaschanlagen installiert werden. Es darf kein Material die Kantonsstrasse oder das Trottoir verunreinigen. Die Massnahmen sind mit dem SI Seeland	Installationsplätze/ Deponieplätze/ Baupisten	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt resp. mit dem SI besprochen.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung der Massnahmen behalten wir uns vor, die temporäre Strassenanschlussbewilligung zurückzuziehen. Wird von den Baupisten auf die Kantonsstrasse gefahren, müssen auch dort die oben aufgeführten Sichtfelder eingehalten werden.				
13.5	OIK III, Stras-senbau-polizei	Der Transport der Baumaterialien darf die Kantonsstrasse nicht übermäßig verunreinigen. Tritt eine Verunreinigung auf, so ist die Strasse unverzüglich zu reinigen. Das Reinigungsintervall ist entsprechend des vorhersehbaren Verschmutzungsgrades und der Dauer der Transporte festzulegen. Der Strasseneigentümer kann ohne Weiteres weitere Massnahmen für die geeignete Strassenreinigung anordnen. Diese sind vom Bauherrn zu befolgen und auszuführen. Im Unterlassungsfall reinigt der Strasseneigentümer die Strasse selber und stellt dem Bauherrn den Aufwand in Rechnung (Art. 67 SG).	Strassen-verunreini-gung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.6	OIK III, Stras-senbau-polizei	Es fehlt ein Verkehrskonzept wie der Durchlass gebaut werden soll (Vollsperrung / halbseitig / mehrere Etappen), das muss bekannt sein und vom SI Seeland genehmigt werden.	Verkehrs-konzept	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.7	OIK III, Stras-senbau-polizei	Gemäss Nutzungsvereinbarung Art. 4.6.4 Werkleitungen werden die vorhandenen Werkleitungen, welche in der Dorfstrasse verlegt sind, neu unter das neue Gerinne verlegt. Aus den Plänen geht das jedoch nicht hervor. Die	Werkleitun-gen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		Werkleitungen, welche den Durchlass im Bereich der Kantonsstrasse queren, sind in den Plänen nicht dargestellt. Die Pläne sind entsprechend zu ergänzen, über dem Durchlass dürfen KEINE Werkleitungen verlegt werden. Im Bereich des alten und des neuen Durchlasses bestehen Einlaufschächte inkl. Ableitungen. Gemäss den Plänen sollen diese teilweise abgebrochen werden. Wie die Entwässerung nach dem Bauvorhaben sichergestellt wird, geht aus den Plänen nicht hervor. Das ist noch anzugeben, die Pläne sind entsprechend zu ergänzen.				
13.8	OIK III, Strassenbau-polizei	Für den Abbruch und die Leitungsverlegung in der Kantonsstrassenparzelle sind in jedem Fall die detaillierten Projektunterlagen, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, via BE-Login unter Umwelt und Boden / INKS https://bvd-inks.powerappsportals.com/ einzureichen. Das Strasseninspektorat Seeland in Lyss legt zu diesem Zeitpunkt die ausführungstechnischen und bauspezifischen Bestimmungen (insbesondere zur Grabenauffüllung, zum Aufbau des Strassenkörpers und der Belagsarbeiten), sowie allfällige Gebühren gemäss Kantonaler Gebührenverordnung (GebV. 154.21), fest. Auf geänderte Verhältnisse seit Einholung dieser Stellungnahme ist Rücksicht zu nehmen. Die Weisungen des Strasseninspektorats sind zwingend einzuhalten.	Werkleitungen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.9	OIK III,	Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar (Einhaltung des Lichtraumprofils) und sicher	Veloverkehr	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
	Strassenbau-polizei	sein (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.				
13.10	OIK III, Strassenbau-polizei	Änderungen der Veloweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Velorouten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kantonalen Tiefbauamt des Kantons Bern, vertreten durch das Dienstleistungszentrum (Herrn Alfred Stettler Tel. + 41 31 633 35 66 direkt), vorgenommen werden. Dieses ist frühzeitig einzubeziehen.	Veloverkehr	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.11	OIK III, Strassenbau-polizei	Das Dienstleistungszentrum und der zuständige Oberingenieurkreis III sind über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.	Veloverkehr	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.12	OIK III, Strassenbau-polizei	Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.	Fuss- und Wanderwege	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.13	OIK III, Strassenbau-polizei	Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen (Herrn Marc-André Sprunger Tel. + 41 31 340 01 07) vorgenommen werden. Diese sind frühzeitig einzubeziehen.	Fuss- und Wanderwege	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
13.14	OIK III, Stras-senbau-polizei	Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis III sind über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.	Fuss- und Wander-wege	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.15	OIK III, Stras-senbau-polizei	Zu den IVS-Aspekten werden keine Auflagen gemacht.	Inventar historischer Verkehrs-wege (IVS)	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
13.16	OIK III, Stras-senbau-polizei	Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kanton und Ingenieur ist erstellt, soll aber vor dem Baustart von allen Parteien unterzeichnet werden.	Kunstbau-ten	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.17	OIK III, Stras-senbau-polizei	Welche Bauteile in wessen Eigentum sind (Kanton, Gemeinde und Privat) und wer die Unterhaltsarbeiten durchführen muss, ist im Unterhaltskonzept geregelt. Unter Punkt 5 wird erwähnt, dass der Kanton den Durchlass und das offene Gerinne unterhalten muss, dies 5 m oberhalb und 5 m unterhalb des Durchlasses. Für uns ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Unterhalt der Entlastungsleitung des Tosbeckens und seines Ufers von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband Lyssbach übernommen wird.	Kunstbau-ten			
13.18	OIK III, Stras-senbau-polizei	Die Strassenentwässerung der Kantonsstrasse sowie alle Werkleitungen (TV, Swisscom oder andere, Abwasser, Beleuchtung, Strom, Trinkwasser, Gas, Fernwärmes, usw.) sind mit Achsen im Plan dargestellt. Leider sind die Lage	Kunstbau-ten	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		und die Höhe der neuen Leitungen nicht auf dem Plan eingetragen. Es ist verboten, Leitungen über dem Bauwerk zu verlegen, ausser in den Bereichen ausserhalb der geplanten Lichtraumprofilen der Strasse.				
13.19	OIK III, Strassenbau-polizei	Alle Querprofile sind dargestellt. Wir stellen fest, dass die Aufschüttung von Material von mindestens 60 cm über der Düse eingehalten wird. Es gibt jedoch eine Unstimmigkeit zwischen der Nutzungsvereinbarung, die unter Punkt 6.1 von einer Schutzschicht aus Gussasphalt von 35 mm spricht, und dem Querschnitt, der eine Betonitmatte unter dem Koffer erwähnt. Wir sind für die Lösung mit der Betonitmatte, verlangen jedoch vor der Ausführung der Arbeiten eine Analyse der Lage der Betonitmatte sowie eine Analyse des Entwässerungsprinzips des Koffers, insbesondere am Tiefpunkt mit einem Gefälle von 4%.	Kunstbau-ten	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
13.20	OIK III, Strassenbau-polizei	Ein Längenprofil ist dargestellt. Alle Werkleitung (TV, Swisscom oder andere, Abwasser, Beleuchtung, Strom, Trinkwasser, Gas, Fernwärmes, usw.) sind mit Achsen dargestellt. Leider sind die Lage und die Höhe der neuen Leitungen nicht auf dem Plan angegeben. Es ist verboten, Leitungen über dem Bauwerk zu verlegen, ausser in den Bereichen ausserhalb der geplanten Lichtraumprofilen der Strasse.	Werkleitun-gen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
14.1	OIK III, Wasserbaupolizei	Vor Genehmigung des Wasserbauprojektes sind die Projektwassermengen gestützt auf die neuen HADES-Werte zu überprüfen und mit den Fachstellen des Bundes und des Kantons abzusprechen.	Abflusswerte	Die neuen HADES Werte wurden durch Dr. Christoph Lehmann überprüft. Entsprechend wurde der technische Bericht ergänzt.	Technischer Bericht	
14.2	OIK III, Wasserbaupolizei	Für die Erarbeitung des Detailprojektes / Ausführungsprojektes der Sonderbauwerke ist ein qualifizierter Wasserbauexperte als Projektbegleiter beizuziehen. Dieser hat zusammen mit der Projektleitung abzuklären für welche Sonderbauwerke zusätzlich zum Einlaufbauwerk ein hydraulischer Modellversuch nötig ist.	Ausführungsprojekt	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.3	OIK III, Wasserbaupolizei	Die Brücken und Durchlässe sind gemäss VSS-Norm 640 696 mit entsprechenden Massnahmen für Kleintiere zu ergänzen. Diese ist mit dem ANF und JI abzustimmen.	Durchlässe	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.4	OIK III, Wasserbaupolizei	Die Detailplanung ist vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Wasserbauingenieur zur Beurteilung einzureichen.	Ausführungsprojekt	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.5	OIK III, Wasserbaupolizei	Der zuständige Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn zu orientieren und zu den Bausitzungen, wie auch nach Bauvollendung zu einer Abnahme der gewässerseitigen Bauarbeiten einzuladen.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Bauausführung
14.6	OIK III, Wasserbaupolizei	Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters (Schore M1, Revitalisierung Sagihüsli M2 und Härdbächlmatt M7) bewilligt sind.	Ausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Bauausführung

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
14.7	OIK III, Wasserbaupolizei	Bei der Ausführung sind folgende geringfügigen Projektänderungen einzuhalten: - Der Zugang in die Entlastungsleitung ist mit geeigneten Massnahmen für Unbefugte zu verhindern. - Der Eintrag von Kies und Sand, wie auch von Schwemmholtz in die Entlastungsleitung ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.	Entlastungsleitung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.8	OIK III, Wasserbaupolizei	Die Gestaltung ist mit dem Wasserbauingenieur abzusprechen und der bestehenden Verbauung anzupassen.	Ausführungsprojekt	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.9	OIK III, Wasserbaupolizei	Die vorhandenen Ufergehölze und Bäume sind zu schonen und müssen soweit es der Bau erlaubt, belassen werden. Uferpartien, welche wegen der Verbauungsarbeiten abgeholt oder anderswie beschädigt werden, sind wieder naturnah durch Pflanzung einer artenreichen Garnitur einheimischer standortgerechter Laubbäume und Sträucher herzurichten.	Bestockung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.10	OIK III, Wasserbaupolizei	Anschlüsse in das Gewässer sind in einem Winkel von ca. 45° zur Fließrichtung zu verlegen und über dem Niedersasserspiegel anzurichten. Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). Bei Bedarf ist im	Werkleitungen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
		Bereich des Auslaufes ein Kolschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen. Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.				
14.11	OIK III, Wasserbaupolizei	Querende Werkleitungen haben ab Oberkante Rohr bis zur Gewässersohle mindestens einen Abstand 1 m zu einzuhalten.	Werkleitungen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.12	OIK III, Wasserbaupolizei	Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf einer Länge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.	Werkleitungen	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.13	OIK III, Wasserbaupolizei	Das Durchflussprofil der bestehenden Brücke darf nicht verkleinert werden.	Brücken	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.	Keine	Ausführungsprojekt
14.14	OIK III, Wasserbaupolizei	Zum Zeitpunkt der Bauabnahme ist für den Projektabschnitt des Chüelibaches, wie auch für die Sonderbauwerke das Unterhaltskonzept fertig ausgearbeitet und mit dem TBA/ OIK III, Fl und dem ANF abgesprochen.	Unterhaltskonzept	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Bauausführung
14.15	OIK III, Wasserbaupolizei	Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.	Bauausführung	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführung berücksichtigt.	Keine	Bauausführung

Nr.	Fachstelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
14.16	OIK III, Wasserbaupolizei	Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Gefahrenkarte zu überarbeiten. Auch ist der Gewässerraum in der Ortsplanung entsprechend dem neuen Gerinneverlauf anzupassen.	Gefahrenkarte, Gewässerraum	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
14.17	OIK III, Wasserbaupolizei	Die neu erstellten Schutzbauten sind zwingend in den Schutzbautenkataster aufzunehmen.	Schutzbautenkataster	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
14.18	OIK III, Wasserbaupolizei	Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.	Schäden	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
14.19	OIK III, Wasserbaupolizei	Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.	Gewässerverbau	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
14.20	OIK III, Wasserbaupolizei	Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.	Bewilligung	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	
14.21	OIK III, Wasserbaupolizei	Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.	WaPo	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	

Nr.	Fach-stelle	Stellungnahme zum Vernehmlassungsdossier	Thema	Stellungnahme / Pendenz	Anpassungen Auflagedossier	Termin
14.22	OIK III, Wasser- baupoli- zei	Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässer- raum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvor- habens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbe- hörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).	Gewässer- raum	Wird zur Kenntnis genommen	Keine	

Anhang Fachberichte Vernehmlassung



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701

2501 Biel

+41 31 635 96 00

info.tbaok3@be.ch

www.be.ch/tba

Jörg Bucher

+41 31 635 96 11

joerg.bucher@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Wasserbauverband Lyssbach

c/o Urbanum AG

Tulpenweg 38

3250 Lyss

20. Dezember 2023

Leitverfügung Wasserbauplan (Stand Genehmigung)

(Art. 6 Abs. 2 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994, KoG)

Gemeinde:	Schüpfen
Gewässer:	Chüelibach (1404),
Wasserbauträger:	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG
Projektverfasser:	Emch und Berger AG, Bern
Ort:	Schüpfen Chüelibach Dorf
Koordinaten:	2 596 018 / 1 209 225
Vorhaben:	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Gesuchsdatum:	18.03.2022
Geschäfts-Nr.:	WBP100085
Gesuchsunterlagen:	Auflagedossier Wasserbauplan

1. Leitverfahren

Das Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) ist Leitverfahren im Sinne des KoG.

2. Leitbehörde/Leitperson

Das Leitverfahren wird vom Oberingenieurkreis III des Tiefbauamts geleitet.

Leitperson ist:

- Jörg Bucher

3. Amtsberichte, Fachberichte, Stellungnahme

Die aufgeführten Fachstellen und Anzuhörenden werden gebeten, **bis 31. Januar 2024** ihren Amts-/Fachbericht bzw. ihre Stellungnahme zum Bauvorhaben einzureichen. Weitere Amtsstellen werden bei Bedarf beigezogen.

Die nach **Einschätzung der Leitbehörde** notwendigen (Ausnahme)Bewilligungen sind unten aufgeführt. Die einbezogenen Fachstellen werden gebeten, der Leitbehörde im Amtsbericht ausdrücklich

- konkret Antrag auf Erteilung/Nichterteilung der beantragten und **allenfalls zusätzlich nötigen (Ausnahme)Bewilligungen** zu stellen;
- mitzuteilen, wenn nach ihrer Fachmeinung eine beantragte (Ausnahme)Bewilligung nicht nötig ist;
- nur Auflagen und Bedingungen aufzuführen, die das konkrete Projekt betreffen.

Das elektronische Projektdossier ist unter folgendem Link einzusehen:

[Chuelibach_Dossier_Vernehmlassung_231214](#)

Die Amts- und Fachberichte sind der Leitbehörde in Papierform und elektronisch zuzustellen (Bedingungen, Auflagen und Hinweise in Word-Format).

Rückmeldungen an: joerg.bucher@be.ch

**Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Abteilung Ort- und Regionalplanung,
Nydeggasse 11/13, 301 Bern, info.agr@be.ch**

Raumplanung

Ortsbild- und Landschaftsschutz

Fruchfolgeflächen

**Amt für Wasser und Abfall (AWA), Dienststelle Bewilligungen, Reiterstrasse 11,
3013 Bern, bewi.awa@be.ch**

Wasserkraft

Gewässerökologie

Gewässerschutz

Grundwasserschutz

Abwasserentsorgung

Altlasten

Abfälle

Erforderliche (Ausnahme)Bewilligung/en:

- Gewässerschutzbewilligung für Bauten unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels, Arbeiten im Spezialtiefbau im Grundwasserbereich sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten, Tiefbauten in Grundwasserschutzonen nach Art. 26 KGV

**Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand,
3110 Münsingen, info.anf@be.ch**

Naturschutz (Flora, Fauna, terrestrische Lebensräume)

Erforderliche (Ausnahme)Bewilligung/en:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG, Art. 15 NschG sowie Art. 19 und 20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG sowie Art. 12, 13 Abs. 3, 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Biotope geschützter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 15 NschG und Art. 26 und 27 NSchV

**Amt für Landwirtschaft und Natur, Fischereiinspektorat (FI), Schwand, 3110 Münsingen,
info.fi@be.ch**

Wasserlebensraum (Fische)

Erforderliche (Ausnahme)Bewilligung/en:

- Fischereirechtliche Bewilligung für Eingriffe in Gewässer, ihren Wasserhaushalt und Verlauf, in die Ufer und den Grund nach Art. 8 - 10 BGF sowie Art. 8 - 10 und 13 FiG

**Amt für Landwirtschaft und Natur, Jagdinspektorat (JI), Schwand, 3110 Münsingen,
info.ji@be.ch**

Wild- und Vogelschutz

**Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion,
Fachstelle Boden, Rütti 5, 3052 Zollikofen, bodenschutz@be.ch**

Bodenschutz

**Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung für Strukturverbesserungen und Produktion,
Schwand, 3110 Münsingen, Tiefbau, info.asp.lanat@be.ch**

Tiefbau

**Amt für Kultur, Denkmalpflege (DPf), Schwarzerstrasse 31, Postfach, 3001 Bern,
denkmalpflege@be.ch**

Kulturdenkmäler

**Amt für Kultur, Archäologischer Dienst (AD), Brünnerstrasse 66, Postfach, 3001 Bern,
adb.sab@be.ch**

Archäologie

Kantonspolizei Bern, Postfach, 3001 Bern, polizei.kommando@police.be.ch

Verkehrssicherheit

Tiefbauamt (TBA)

Strassenbaupolizei / Aufbruchbewilligungen

Historische Verkehrswege

Fuss- und Wanderwege

Wasserbaupolizei

Erforderliche (Ausnahme)Bewilligung/en:

- Ausnahmebewilligung für das Überdecken oder Eindolen von Fliessgewässern nach Art. 38 GSchG
- Wasserbaupolizeibewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerbereich nach Art. 48 Abs. 1 und 3 WBG
- Wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen im Gewässerbereich nach Art. 48 Abs. 4 WBG

Einwohnergemeinde Schüpfen

Stellungnahme der Gemeinde zum Vorhaben im Rahmen der fakultativen Anhörung.

Sofern im konkreten Vorhaben ausnahmsweise nötig (d. h. sofern nicht in Perimeter Strassenplan bzw. nicht durch kantonalen Strassenplan übersteuertes kommunales Recht), holt die Gemeinde zusätzlich Fachberichte und Nebenbewilligungen ein, z. B.

- Anschluss Kanalisation
- Anschluss Elektrizität
- Anschluss Wasser
- Eingriffe in kommunale Schutzobjekte (Alleeböäume)
- Grabarbeiten auf öffentlichem Grund

4. Zeitplan

	Termine
- Bereinigungsgespräch	1. Februar 2024
- Vernehmlassung BAFU	1. Quartal 2024
- Rückmeldung an Verband	2. Quartal 2024
- Publikation (je zweimal im Amtsblatt des Kantons Bern und im Anzeiger)	Sommer 2024
- Öffentliche Auflage	Sommer 2024
- Einsprachenerledigung	Herbst 2024
- Gesamtentscheid	1. Halbjahr 2025
- Publikation rechtskräftiger WBP (je einmal im Amtsblatt und im Anzeiger)	Sommer 2025

5. Vorbehalt

Das Verfahrensprogramm beruht auf einer ersten summarischen Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Änderungen des Programms auf Grund neuer Erkenntnisse im Laufe des Verfahrens bleiben vorbehalten. Die Einhaltung des Zeitplans setzt insbesondere voraus, dass

- die eingereichten Unterlagen vollständig und richtig sind;
- keine Projektänderungen erfolgen;
- der vorgesehene Verfahrensablauf auch sonst keine Änderung erfährt;
- keine Fristen erstreckt werden müssen;
- bei der Leitbehörde keine Kapazitätsengpässe entstehen;
- weitere Beweismassnahmen werden angeordnet, sobald sich diese als nötig erweisen sollten.

6. Eröffnung

Diese Verfügung wird eröffnet an:

- Fachstellen gemäss Ziff. 3



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Beilage (geht an die Fachstellen gemäss Ziff. 3)

- Dossier Wasserbauprojekt gemäss unter Ziff. 3 aufgeführtem Link



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Yvonne Mebold
+41 31 636 56 65
yvonne.mebold@be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Tiefbauamt des Kantons Bern OIK III
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel/Bienne

G.-Nr.: 2022.DIJ.2009

4. April 2024

Fachbericht Raumplanung, Ortsbild- und Landschaftsschutz, Fruchtfolgeflächen

Gemeinde	Schüpfen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG
Standort / Adresse	Chüelibach, Dorf Schüpfen
Parzellen Nr. / Koordinate	2596018 / 1209225
Vorhaben	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Jörg Bucher, Oberingenieurkreis III, Tiefbauamt

Beurteilungsgrundlagen: Baurechtliche Grundordnung Schüpfen
Projektdossier WBP (Stand Genehmigung)

1. Beurteilung des Vorhabens

Da der Chüelibach der Gemeinde Schüpfen in der Vergangenheit mehrfach über die Ufer getreten ist und Schäden verursacht hat wurde ein Wasserbauprojekt ausgearbeitet, dass den Hochwasserschutz gesamtheitlich sicherstellen soll. In der Gefahrenkarte von Schüpfen liegen verschiedene Gemeindegebiete im blauen Wassergefahrengelände mit mittlerer Gefährdung.

Im Rahmen des Wasserbauprojektes wurden verschiedene Varianten projektiert und schlussendlich aus dem Variantenfächern eine Bestvariante ausgearbeitet. Diese umfasst:

- Bau einer Entlastungsleitung, mit welcher das Hochwasser um das Siedlungsgebiet herumgeleitet wird sowie ein Entlastungsbauwerk am Siedlungsrand
- Bau eines neuen Gerinnes im nördlichen Bereich des Sägereiareals (vgl. Fachberichte AGR vom 19.03.2021 und vom 28. April 2022).
- Rückbau des eingedolten Chüelibachabschnitts im Bereich der Sägerei
- Bau eines neuen Gerinnes im Bereich der Dorfstrasse 7
- Ökologische Aufwertungsmassnahmen, sowie lokale Massnahmen zur Vergrösserung der Abflusskapazität entlang dem bestehenden Gerinne im Siedlungsgebiet.
- Umsetzung von diversen ökologischen Ersatzmassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebietes zur ganzheitlichen Aufwertung des Gewässernetzes in Schüpfen

Das Amt für Raumordnung und Gemeinden (AGR) hatte bereits mit den Fachberichten vom 28. April 2022 und vom 19. März 2021 zur Umlegung des Chüelibaches Stellung genommen. Wie festgehalten werden mit der Umlegung des Bachverlaufs Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht, siehe Beurteilung Kapitel 3.

2. Beurteilung des Vorhabens aus Sicht Raumplanung, Ortsbild und Landschaft

Gemäss rechtskräftigem Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren liegt das Wasserbauprojekt Chüelibach im Gewässerraum und in den beiden Freihaltegebieten mit Bauverbot (Gewässerentwicklungsraum) der Gemeinde Schüpfen. Gemäss Baureglement Art. 38 gewährleistet der Gewässerraum die natürliche Funktion der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Der Gewässerentwicklungsraum dient gemäss Art. 38a Baureglement der Raumsicherung künftiger wasserbaulicher Eingriffe sowie potentieller Hochwasserschutzprojekte entlang von Fliessgewässern.

Wie bereits mit Fachbericht mit Datum 28. April 2022 im Rahmen der ersten Vorprüfung festgehalten verläuft der Chüelibach durch zwei Ortsbildschutzgebiete (Baugruppen «Schüpfen, Dorf» und «Schüpfen, Säge»). Zudem befinden sich IVS-Objekte von regionaler Bedeutung im Projektperimeter.

Entgegen des Aussagen des technischen Bericht Kapitel 2.8.1 und Kapitel 7.4.2. beansprucht das Wasserbauprojekt sowohl regionale als auch kommunale Landschaftsschutzgebiete b gemäss rechtskräftigen Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept (RGSK) Biel-Seeland und kommunalen Zonen- und Schutzzonenplan der Gemeinde Schüpfen. Dies betrifft konkret den westlichen Bereich des Projektperimeters, der im Landschaftsschutzgebiet b liegt sowie sämtliche ökologische Ersatzmassnahmen, konkret handelt es sich um 6 dieser Massnahmen. Die Hälfte derer wurde in das Wasserbauprojekt einbezogen. Die andere Hälfte liegt im weiteren Umfeld und wurde nicht in das Wasserbauplanverfahren integriert.

Gemäss Gemeindebaureglement Art. 20 bezwecken die Landschaftsschutzgebiete die Schonung der Lebensgrundlage Wasser, die Erhaltung von Lebensräumen, die Wahrung des ökologischen Ausgleichs zu den Intensivnutzflächen sowie das Bewahren des gemeindetypischen Orts- und Landschaftsbildes. Für die Landschaftsschutzgebiete b ist gemäss Art. 21 des Gemeindebaureglements festgesetzt, dass diese Gebiete nur landwirtschaftlich genutzt werden dürfen. Standortgebundene landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sind gestattet, müssen aber mit geeigneter Bepflanzung in das Landschaftsbild integriert werden.

Wie im technischen Bericht Kapitel 6 festgehalten, sind mit dem Wasserbauprojekt ökologische Massnahmen umzusetzen. Jedoch wird zu den ökologischen Entwicklungszügen und den daraus abgeleiteten Massnahmen in diesem Kapitel festgehalten, dass aufgrund diverser Restriktionen nur in zwei Abschnitten ökologische Massnahmen umgesetzt werden können. Bei den Abschnitten handelt es sich um die beiden neu projektierten Gewässerabschnitte «Umlegung Stuber» und «Umlegung Dorfstrasse». Im grössten Teil des Streckenverlaufs Chüelibächli sind ökologische Massnahmen aufgrund der vorhandenen Restriktionen nur sehr begrenzt möglich, gemäss den Ausführungen in diesem Kapitel.

Im bestehenden Gerinne werden Instream-Einbauten (z.B. Wurzelstöcke, Pfahlbuhnen, Faschinen, Grünholzschwellen) zur ökologischen Verbesserung vorgesehen.

Um mehr ökologisches Aufwertungspotential zu schaffen wurden insgesamt 6 ökologische Ersatzmassnahmen im direkten und weiteren Umfeld festgelegt und die Hälfte derer in das Projekt integriert.

Aus landschaftlicher Sicht ist die Umsetzung aller ökologischen Massnahmen einschliesslich sämtlicher ökologischer Ersatzmassnahmen zentral.

Das Entlastungsbauwerk gehört zu den Massnahmen, die projektbestandteil sind. Es beeinflusst aufgrund seiner Dimensionen lokal stark das Landschaftsbild. Die Prüfung, dass mit Hecken oder Bestockung die Sichtbarkeit des Bauwerks von der Sägestrasse respektive von dem näheren Umfeld her verkleinert werden soll, ist aus landschaftlicher Sicht ein wichtiger Aspekt.

All diese Massnahmen einschliesslich sämtlicher Ersatzmassnahmen, dienen der strukturellen Aufwertung der Landschaft, insbesondere der regional und kommunal bedeutsamen Landschaftsschutzgebiete b und Fließgewässer sowie Verbesserung der Artenvielfalt und Biodiversität. Das Projekt wird demnach unterstützt und positiv beurteilt.

3. Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF)

Die Ausführungen im technischen Bericht zu den Nachweisen für die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) wurden ergänzt und sind nun vollständig. Vielen Dank.

Nachführung Inventar FFF

Trotz Bereinigung des technischen Berichts bleiben die Flächenangaben für die Beanspruchung von FFF weiterhin unklar. Im technischen Bericht werden gemäss Tabelle 16 auf Seite 34 mit der gewählten Variante «Entlastungsleitung» 4'200m² FFF dauerhaft beansprucht. Gemäss Tabelle 17 auf Seite 35 werden jedoch 2'800 m² angegeben. Im Bodenschutzkonzept auf Seite 12 werden 3'695 m² FFF angegeben. In den Berichten und Projektplänen des Dossiers ist die Lage der dauernd und der temporär beanspruchten FFF inklusive korrekter Flächenangaben unmissverständlich darzustellen (Nachführung Inventar).

4. Antrag

Es wird beantragt, das Vorhaben unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen zu bewilligen:

5. Bedingungen

- 5.1 In den Berichten und Projektplänen ist die Lage der dauernd und der temporär beanspruchten Fruchtfolgeflächen inklusive korrekter Flächenangaben unmissverständlich darzustellen (Nachführung Inventar).

6. Auflage

- 6.1 Das Entlastungsbauwerk gehört zu den Massnahmen, die projektbestandteil sind. Es beeinflusst aufgrund seiner Dimensionen lokal stark das Landschaftsbild. Es ist bestmöglich mit Hecken oder Bestockungen, die Sichtbarkeit des Bauwerks von der Sägestrasse respektive von dem näheren Umfeld her zu minimieren.

7. Hinweis

- 7.1 Der rechtskräftige Zonenplan Gewässerräume und Naturgefahren der Gemeinde Schüpfen ist nach der Genehmigung des Wasserbauplans bzw. nach der Wasserbaubewilligung zu gegebener Zeit anzupassen.
- 7.2 Die Beurteilung der Zulässigkeit der Beanspruchung der FFF erfolgt durch das LANAT. Dem AGR ist zu gegebenem Zeitpunkt eine Kopie der definitiven Bewilligung (Genehmigung des Wasserbauplans bzw. die Wasserbaubewilligung) samt einer Bilanz der FFF sowie einer neuen Karte der Abgrenzung der FFF zuzustellen (an AGR/KPL, Rubrik FFF).
- 7.3 Da der Perimeter des Wasserbauprojektes regionale als auch kommunale Landschaftsschutzgebiete b überlagert, wird darauf hingewiesen, dass die Kapitel 2.8.1 und 7.4.2 des technischen Berichts entsprechend zu bereinigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Yvonne Mebold
Planerin

Kopie
– AGR/KPL: RIB, BER



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kultur
Archäologischer Dienst

Brünnenstrasse 66
Postfach
3001 Bern
+41 31 663 98 00
adb.sab@be.ch
www.be.ch/archaeologie

Simone Schmid
+41 31 633 98 98
adb.bauen@be.ch

Archäologischer Dienst, Brünnenstrasse 66, Postfach, 3001 Bern

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel

Unsere Referenz: 2024.BKD.2 / 1444850
Ihre Referenz: WBP100085

17. Januar 2024

Stellungnahme Archäologie

WBP100085 Chüelibach im Dorf Schüpfen

Beurteilungsgrundlagen: Schweiz. Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, Art. 664, 702, 723 und 724)
Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, Art. 16)
Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, Art. 10 bis 10f und 64)
Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, Art. 12 bis 13e)
Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (BewD)
Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (DPG, Art. 23 bis 26)
Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (DPV, Art. 19 bis 25)

Sehr geehrter Herr Bucher

Besten Dank für die Unterlagen zur Vernehmlassung bezüglich dem Wasserbauplan Chüelibach im Dorf Schüpfen. Wir haben diese geprüft. Aus archäologischer Sicht gibt es keine Auflagen zum Bauprojekt. Darüber hinaus haben wir nichts anzumerken.

Sollten bei Bodeneingriffen dennoch archäologische Befunde oder Funde zum Vorschein kommen, sind die Arbeiten im entsprechenden Bereich unverzüglich einzustellen und dem Archäologischen Dienst des Kantons Bern zu melden.

Freundliche Grüsse

Archäologischer Dienst

Simone Schmid

Von: Stäheli Adrian, BKD-AK-KDP-BOP
Gesendet: Mittwoch, 7. Februar 2024 17:22
An: Bucher Jörg, BVD-TBA-OIKIII
Betreff: Schüpfen: Wasserbauplan Chüelibach, FB der KDP

Geschäfts-Nr. der Bewilligungsbehörde: WBP100085

**Schüpfen: Wasserbauplan Chüelibach, Leitverfahren Stand Genehmigung
Fachbericht der Denkmalpflege**

Unsere Fachstelle hat mit dem Fachbericht vom 23.05.2022 zur Wasserbauplanung Chüelibach bereits Stellung genommen. Dieser Fachbericht ist nach wie vor gültig und wir verweisen auf dessen Inhalt. Wir sind mit dem Vorhaben einverstanden und habe keine weitere Bemerkungen.

Adrian Stäheli, Ortsbild und Planungen, Ing. Raumplaner FH FSU
Telefon +41 31 633 52 31 (direkt), adrian.staeheli@be.ch

Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Denkmalpflege
Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern
Telefon +41 31 633 40 30, www.be.ch/denkmalpflege



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

Dr. Nadine Sandau
+41 31 636 30 17
nadine.sandau@be.ch

Abteilung Naturförderung (ANF), Schwand 17, 3110 Münsingen

Oberingenieurkreis III
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
PF 701
2501 Biel/Bienne

Ref.-Nr.: 2023.WEU.5195 / ID 18920
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: WBP100085

25. April 2024

Amtsbericht Naturschutz

Gemeinde:	Schüpfen
Gesuchstellende:	Wasserbauverband Lyssbach, c/o Urbanum AG, Tulpenweg 38, 3250 Lyss
Standort / Adresse:	Chüelibach Dorf
Gewässer.:	Chüelibach
Vorhaben:	WBP Chüelibach Dorf, Schüpfen
Unterlagen:	Genehmigungsdossier vom 20.12.2023
Schutzobjekte:	Ufervegetation (Art. 21 NHG) Hecken / Feldgehölze (Art 27 und Art. 28 NSchG) Geschützte Pflanzen (Art. 20 NHV) Geschützte Tiere (Art. 20 NHV)
Erforderliche Ausnahmen:	Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966 und Art. 12, Art. 13 Abs. 3 und Art. 17 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992. Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Pflanzen nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 19 und 20 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993. Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Lebensräume geschützter Tiere nach Art. 20 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1.7.1966, Art 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16.1.1991, Art. 15 des kantonalen Naturschutzgesetzes vom 15.9.1992 sowie Art. 25, 26 und 27 der kantonalen Naturschutzverordnung vom 10.11.1993.
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren, Genehmigung

Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) SR 451 Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (N HV) SR 451.1 Naturschutzgesetz (NSchG) BSG 426.11 Naturschutzverordnung (NSchV) BSG 426.111 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) SR 814.20 Gewässerschutzverordnung (GSchV) SR 814.201 Biotoptopographie von Bund und Kanton Lebensräume der Schweiz, Raymond Delarze / Yves Gonseth / Stefan Eggenberg / Mathias Vust, 2015 Wiederherstellung und Ersatz im Natur- und Landschaftsschutz: Leitfaden Umwelt Nr. 11 (BUWAL, 2002) Gewässerraum; Arbeitshilfe Gewässerraum Kanton Bern (2015) Mehrere Stellungnahmen Naturschutz zu den verschiedenen Varianten seit 2014
--------------------------------	---

1. Beurteilung des Vorhabens

1.1. Ausgangslage

Der vorliegende Wasserbauplan ist Ergebnis jahrelanger Planungen und Gespräche. Die gewählte Variante beruht auf einem Kompromiss, welcher die lokalen Bedürfnisse sowie verschiedenen Interessen auf Seiten der Fachstellen berücksichtigt. In unserem Bericht werden nur die nun vorliegenden Dokumente beurteilt. Die Ausarbeitung des Projekts erfolgte aus unserer Sicht sehr detailliert und umfassend, wofür wir uns bedanken möchten.

1.2. Ausgangszustand

Im Projektperimeter bestehen keine Lebensräume (Biotope) von nationaler oder regionaler Bedeutung. Im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung bestehen verschiedene geschützte oder schützenswerte Lebensräume (Biotope) im Sinne von Art. 18 Abs. 1bis NHG, Art. 20 Anhang 1 N HV, Art. 14 Abs. 3 und 4 N HV. Es sind dies:

- das Gewässer (inkl. Uferbereiche und Ufervegetation)
- der Hartholzauenwald
- Hecken und Feldgehölze
- feuchter Krautsaum/ Hochstaudenflur
- geschützte Pflanzen gemäss Anhang 1 und 2 NSchV

In diesen Lebensraumtypen kommen häufig seltene Pflanzen und Tier vor, welche nach Naturschutzrecht geschützt sein können. Alle Lebensraumtypen mit geschützten Arten sind gemäss Naturschutzrecht den schützenswerten Biotopen im Sinne von Art. 14 Abs. 3 und 4 N HV zuzuordnen.

In der Leitverfügung werden folgende vermutlich erforderliche Ausnahmebewilligungen aufgeführt:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG, Art. 15 NSchG sowie Art. 19 und 20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG sowie Art. 12, 13 Abs. 3, 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Biotope geschützter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 15 NSchG und Art. 26 und 27 NSchV

Weiterhin bedarf es einer Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Hecken und Feldgehölze. Es bedarf somit eines koordinierten Verfahrens bzw. die Erteilung dieser Ausnahmebewilligung durch den Regierungsstatthalter / die Regierungsstatthalterin (Art. 13 NSchV)

1.3. Schutzbestimmungen

Die im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Schutzbestimmungen sind im Anhang zusammengestellt.

1.4. Beurteilung des Projekts

In den zahlreichen Sitzungen wurde das Projekt in enger Zusammenarbeit mit den Fachstellen und dem BAFU optimiert. Die nun geplante Gestaltung des Gewässers sowie die weiteren Ersatzmassnahmen entsprechen unseren Anforderungen und sind zwingend, wie in den Unterlagen beschrieben und festgesetzt, umzusetzen. Sollte dies letztendlich nicht volumnäßig möglich sein, sind weitere Massnahmen zur Erreichung einer ausgewogenen Bilanz zu erarbeiten und umzusetzen.

1.4.1. Unterhalts- und Pflegekonzept

Keine Bemerkungen

1.5. Rechtliche Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen

In der Leitverfügung werden folgende Ausnahmebewilligungen aufgeführt:

- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen nach Art. 20 NHG, Art. 15 NSchG sowie Art. 19 und 20 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in die Ufervegetation nach Art. 18 Abs. 1bis und 1ter, Art. 21 und 22 Abs. 2 NHG sowie Art. 12, 13 Abs. 3, 17 NSchV
- Ausnahmebewilligung für Eingriffe in Biotope geschützter Tiere nach Art. 20 NHG, Art. 15 NSchG und Art. 26 und 27 NSchV

Die Standortgebundenheit und das überwiegende Interesse des Vorhabens sind begründet. Unter Vorbehalt der bestmöglichen Schutz- und Wiederherstellungs- oder ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der erforderlichen Ausnahmebewilligungen gegeben (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

1.6. Materielle Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmebewilligungen

1.6.1. Grundsätzliches

Mit einer Umweltbaubegleitung und den bestmöglichen Schutzmassnahmen muss erreicht werden, dass die Eingriffe in geschützte und schützenswerte Biotope sowie in Lebensräumen geschützter Arten vermieden (minimal gehalten) werden können. Sind Eingriffe unvermeidbar, müssen die betroffenen naturnahen Elemente mit den bestmöglichen Massnahmen wiederhergestellt oder mit ökologisch gleichwertigen Massnahmen anderweitig kompensiert werden.

1.6.2. Uferbereiche und Ufervegetation

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Die Gewässerdurchlässe sind gemäss VSS-Norm 640 696 mit beidseitigen Banketten umzusetzen.

1.6.3. Hecken und Feldgehölze

Das Abholzen der Bestockungen hat sich auf ein Minimum zu beschränken. Die baulichen Eingriffe im in den bestockten Flächen haben sich auf die in den Plänen dargestellten Flächen zu beschränken. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die Flächen wieder naturnah und mit verschiedenen Kleinstrukturen zu

1.6.4. Geschützte Pflanzenarten

Bei allen Erdarbeiten im Bereich der geschützten Pflanzen ist die Vegetationsdecke in möglichst grosser Mächtigkeit abzutragen, getrennt vom Unterboden innerhalb der Baustelle zwischenzulagern und nach der Neugestaltung des Terrains wieder fachgerecht einzubauen.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben (sowie der Rodung und Ersatzaufforstung) zustimmen. Die erforderlichen Ausnahmebewilligungen können unter den nachstehend genannten Bedingungen und mit folgenden Auflagen erteilt werden:

3. Auflagen

Rodung und Wiederaufforstung

- 3.1. Die Holzer- und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugertiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- 3.2. Es dürfen nur so viele Bäume und Sträucher entfernt werden, wie es für die Ausführung der Bauarbeiten zwingend erforderlich ist. Der angrenzende Baum- und Strauchbestand darf dabei nicht beschädigt werden.
- 3.3. Die Ersatzaufforstungsfläche ist nur mit standortheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Vor Baubeginn

- 3.4. Die Bauherrschaft und die Bauleitung haben den Umfang der Geländeveränderungen gemäss Projekt abzustecken und die Bauunternehmung (inkl. Maschinenführer) über Inhalt und Wortlaut dieser Auflagen und Hinweise ins Bild zu setzen.
- 3.5. Die in unmittelbarer Nähe der Eingriffe befindlichen Einzelbäume sind gemäss VSS-Norm Baumschutz Nr. 640577a zu schützen. Entsprechend dürfen keine Eingriffe (z.B. Erdarbeiten, Lagerung von Material) im Wurzelbereich der Bäume (Baumkrone +2m) erfolgen. Entsprechende Schutzmassnahmen sind bereits vor Baubeginn (z.B. Abzäunung des Wurzelbereichs) zu veranlassen.
- 3.6. Für die Detailplanung und die Ausführung der Bauarbeiten ist eine ökologisch ausgebildete Fachperson mit der ökologischen Baubegleitung (öBB) / Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen.
- 3.7. **Die Unterlagen der Ausführungsplanung/ Detailplanung sind der Abteilung Naturförderung vorzulegen. Dabei ist auch ein Bepflanzungs- und Ansaatkonzept vorzulegen. Für die Ansaaten ist ausschliesslich artenreiches, standortangepasstes Saatgut aus lokaler Herkunft zu verwenden.**
- 3.8. Ausserhalb der in den Plänen bezeichneten Bauten, Anlagen und Terrainanpassungen dürfen keine Bauisten und Installationsplätze eingerichtet werden.

Während der Bauphase

- 3.9. Die zu entfernende Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Sträucher etc.) ist wenn immer möglich mit den Wurzelballen abzutragen und an den neu erstellten Ufern wieder einzupflanzen.
- 3.10. An den neuen Brücken sind Brutnischen für Wasseramseln und Bergstelzen zu erstellen.
- 3.11. Die Gewässerdurchlässe sind gemäss VSS-Norm 640 696 mit beidseitigen Banketten umzusetzen.

Bis zur Bauabnahme

- 3.12. Die Abteilung Naturförderung ist zur Bauabnahme einzuladen.

Nach der Bauphase

- 3.13. In der ersten und zweiten Vegetationszeit nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Wirkung der realisierten Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen zu überprüfen. Die ökologische Baubegleitung / Umweltbaubegleitung hat, sofern erforderlich, die nötigen Verbesserungsmassnahmen anzugeben. Nach Abschluss dieser Arbeiten ist die Abteilung Naturförderung mit einem Schlussbericht zu bedienen.
- 3.14. In den ersten zwei Jahren (Vegetationsperioden) nach Abschluss der Begrünungsarbeiten hat die Bauherrschaft das Aufkommen von invasiven Pflanzen (Goldruten, Sommerflieder, Riesenbärenklau, Japanischer Staudenknöterich, etc.) durch regelmässige Kontrollen zu überwachen. Gegen allfällige neue Vorkommen sind geeignete Massnahmen zu treffen. Dazu stehen unter der folgenden Adresse artspezifische Massnahmenblätter zur Verfügung:<https://www.infoflora.ch/de/neophyten/listen-und-infoblätter.html>.

4. Hinweise

Folgende gesetzliche Bestimmungen, Merkblätter oder Richtlinien sind einzuhalten:

- 4.1. Bei Abweichungen von den Vorgaben der Baubewilligung oder bei unvermeidlichen Projektänderungen kontaktiert die Bauherrschaft die Baubewilligungsbehörden und die Fachstellen vor der Ausführung der Arbeiten.
- 4.2. Im Gewässerraum von stehenden und fliessenden Gewässern, in Biotopen und deren Pufferstreifen sowie in einem 3 Meter breiten Streifen entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen und Waldrändern dürfen keine Abbruch-, Bau- und Aushubmaterialien, Rund-, Brenn- und Bauholz, Holz-, Hof- und Siedlungsabfälle oder Siloballen zwischendeponiert oder abgelagert und keine Fahrzeuge, Maschinen und Geräte abgestellt werden (Art. 11 BauG). Rundholz und Brennholz ist auf den dafür eingerichteten Holzlagerplätzen zu lagern.
- 4.3. Die Pflege von Uferböschungen, Hecken, Feld- und Ufergehölzen soll gemäss den Richtlinien und Merkblättern der Kantonsverwaltung ausgeführt werden: PDF-Link: Arbeitshilfe zu Schutz und Unterhalt von Hecken, Feld- und Ufergehölzen. Link Website: <https://www.weu.be.ch/de/start/themen/umwelt/naturschutz/planen-und-bauen.html>

5. Gebühren

Gestützt auf Art. 14 Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Bst. c und Art. 4 der Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung, GebV; BSG 154.21) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von **CHF 1200.-** zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

**Amt für Landwirtschaft und Natur
des Kantons Bern**
Abteilung Naturförderung

Dr. Nadine Sandau
Höhere Sachbearbeiterin

Anhang: - Schutzbestimmungen

Kopien: - Fischereiinspektorat des Kantons Bern, Daniel Bernet (E-Mail)
- Fischereiaufseher, Jörg Ramseier (E-Mail)
- Jagdinspektorat des Kantons Bern, Arianne Marty (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)

Schutzbestimmungen

Grundsatz

Gemäss Art. 78 Abs. 2 der Bundesverfassung sowie Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetztes über den Natur- und Heimatschutz NHG sind Landschaftselemente und Naturdenkmäler zu schonen und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert zu erhalten. Diese Pflicht gilt nach Art. 3 Abs. 3 NHG unabhängig davon, ob es sich um ein Objekt von nationaler, regionaler oder lokaler Bedeutung handelt. Bevor ein Eingriff bzw. eine Beeinträchtigung bewilligt werde kann, muss eine Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Interessen durchgeführt werden.

Gewässer

Gewässer sind vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen (Art. 37 GSchG). Fließgewässer dürfen weder überdeckt noch eingedolt werden (Art. 38 Abs. 1 GSchG und Art. 12 NSchV). Die zuständige Behörde kann, für die in Art. 38 Abs. 2 GSchG definierten Fällen, Ausnahmen bewilligen.

Fließgewässer dürfen nur verbaut oder korrigiert werden, wenn der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten es erfordert, es für die Schiffbarmachung oder für eine im öffentlichen Interesse liegende Nutzung der Wasserkraft nötig ist oder wenn dadurch der Zustand eines bereits verbauten oder korrigierten Gewässers im Sinne dieses Gesetzes verbessert werden kann. Dabei muss der natürliche Verlauf des Gewässers möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden.

Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkung zwischen ober- und unterirdischem Gewässer weitgehend erhalten bleibt und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann (Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau, Art. 37 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Art. 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei und Art. 21 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz).

Gewässerraum

Im Gewässerraum gilt grundsätzlich ein Bauverbot. Dies gilt auch für bewilligungsfreie Bauten und Anlagen (Farnisbauten, Parkplätze, Abstellplätze, Sitzplätze, Spielplätze, Freizeit- u. Gartenanlagen, Tiergehege, etc.).

Ausnahmen für neue Bauten und Anlagen im Gewässerraum können gemäss Art. 41 c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV) nur bewilligt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (vergleiche dazu auch die Arbeitshilfe „Bauten und Anlagen im Gewässerraum“, AGR u. TBA vom September 2014).

Uferbereiche (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Uferbereiche sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie umfassen mindestens die Ufervegetation und ein landseitiger Nährstoffpufferstreifen von 3 m Breite. Uferbereiche sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in die Uferbereiche dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Ufervegetation (Art. 21 NHG)

Die Ufervegetation (Schilf-, Seggen- und Hochstaudenbestände, Ufergehölze, Auenvegetation, etc.) ist gemäss Art. 21 NHG geschützt. Sie darf weder gerodet noch überschüttet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Die Grenze der Uferbestockung verläuft mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Ufergehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Die zuständige kantonale Behörde kann die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen (Art. 22 Abs. 2 NHG).

Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 8. Juni 2004 handelt es sich dabei um Vorhaben des Hochwasserschutzes (Art. 1, 3 und 4 WBG), Vorhaben im Zusammenhang mit der Nutzung der Wasserkraft (Art 29 ff GSchG), Verbauungen und Korrekturen von Fließgewässern (Art 37 GSchG), das ausnahmsweise Überdecken von Fließgewässern (Art. 38 GSchG), Schüttungen von Feststoffen in Seen (Art. 39 GSchG), die Spülung und Entleerung von Stauräumen (Art. 40), die Entnahme und Einleitung von Wasser und Abwasser (Art. 42 GSchG) sowie die Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien (Art. 44 GSchG).

Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG u. Art. 14 Abs. 7 NHV).

Biotope von lokaler Bedeutung (Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV)

Feuchtgebiete / Trockenstandorte / etc. von lokaler Bedeutung sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 und 4 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Biotope dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Waldgesellschaften (Art. 14 Abs. 3 NHV)

Waldgesellschaften, wie (z.B. Ahorn-Eschenwald) sind Biotope gemäss Art. 14 Abs. 3 NHV. Sie sind nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG besonders zu schützen.

Bewilligungen für technische Eingriffe in schützenswerte Waldgesellschaften dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Mit der Erteilung einer Baubewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

Hecken und Feldgehölze (Art. 27 und 28 NSchG)

Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Da die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher verlaufen, sind die Bauabstände ab dieser Linie zu bemessen.

Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist

und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Schutz seltener Pflanzen (Art. 20 NHV sowie Art. 19 und 20 NSchV)

Seltene Pflanzenarten, wie Orchideen- oder Enzianarten, sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz bzw. Art. 19 und 20 der Naturschutzverordnung geschützt. Das Vernichten dieser Pflanzenarten, insbesondere durch technische Eingriffe, ist untersagt.

Bewilligungen für technische Eingriffe in Bestände geschützter Pflanzen dürfen nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht (Art. 20 Abs. 3 b NHV). Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und Art. 14 Abs. 7 NHV).

25.04.2024 / ANF / NS



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern
Amt für Landwirtschaft und Natur

Fachstelle Boden
Rütti 5, 3052 Zollikofen
www.be.ch/bodenschutz

Amt für Landwirtschaft und Natur, Rütti 5, 3052 Zollikofen

Bodenschutz
Michael Howald
+41 31 635 53 64
michael.howald@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion - Tiefbauamt
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Geschäfts-Nr. LANAT-GEKO 263373
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP100085

Zollikofen, 21.12.2023

Fachbericht LANAT (baulicher Bodenschutz)

Gemeinde	Schüpfen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG
Standort	Schüpfen Chüelibach Dorf
Gesuch vom	20.12.2023
Zuständige Bewilligungsbehörde	Oberingenieurkreis III des Tiefbauamts
Vorhaben	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Gesuchsunterlagen	u. a. Bodenschutzkonzept (BSK) vom 13.12.2021, Emch + Berger
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Weitere Beurteilungsgrundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG, SR 814.01)- Bundesverordnung über Belastungen des Bodens (VBBo, SR 814.12)- Bundesverordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)- Vollzugshilfe: Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung

1. Beurteilung des Vorhabens

- 1.1. Der Fachbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.
- 1.2. Gemäss den Baugesuchunterlagen wird in der Gemeinde Schüpfen auf mehreren Parzellen der Chüelibach revitalisiert.
- 1.3. Gemäss dem Bodenschutzkonzept (BSK) wird eine Fläche mit natürlich gewachsenem Boden von rund 29'850 m² temporär und 5'755 m² definitiv beansprucht.
- 1.4. Es wird angenommen, dass ein Überschuss an verwertungspflichtigem Oberboden (rund 600 m³ locker) und Unterboden (rund 1'300 m³ locker) entstehen wird. Wie im BSK korrekterweise festgehalten, ist der Fachstelle Boden der Verwertungsort des überschüssigen Materials vor Verlassen der Baustelle schriftlich mitzuteilen.
- 1.5. Das BSK ist von einer guten Qualität und würdigt die wichtigsten Punkte im Umgang mit dem anfallenden Bodenmaterial.
- 1.6. Im Bereich «Bodenacher» wurde von den temporär beanspruchten Fruchfolgeflächen ohne Bodenabtrag kein Ausgangszustand erhoben. Dies ist vor Baubeginn noch nachzuholen.

2. Antrag

Wir beantragen folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

- 3.1. Die vorgesehene, zertifizierte *Bodenkundliche Baubegleitung* (BBB) ist einzusetzen. Die Mandatvergabe ist der Fachstelle namentlich mitsamt den Kontaktdaten vor Beginn der Erdarbeiten schriftlich zu bestätigen.
- 3.2. Das Bodenschutzkonzept ist integrierender Bestandteil der Bewilligung. Alle darin formulierten Bodenschutzmassnahmen sind vollumfänglich umzusetzen. Dies gilt auch für Empfehlungen.
- 3.3. Im Bereich der temporär beanspruchten Fruchfolgefläche ist vor Baubeginn die Ausgangsqualität des Ober- und Unterbodens an mindestens drei Standorten anhand der Strudel- (VESS) und SubVESS-Methode durch eine bodenkundliche Baubegleitung näher aufzuzeigen. Die Dokumentation kann auch anhand von offenen Bodenprofilen mit Fokus auf die Struktur und Grösse der Aggregate erfolgen. Die Resultate und das Abnahmeprotokoll sind der kantonalen Fachstelle Boden vor Baubeginn zuzusenden.

4. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Art. 14 GebV; BSG 154.21) wird für diesen Fachbericht eine **Gebühr von Fr. 300.-** erhoben. Diese wird der zuständigen Baubewilligungsbehörde mit separater Post in Rechnung gestellt. Die Weiterverrechnung dieser Verfahrenskosten richtet sich nach Art. 51 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (BewD, BSG 725.1).

LANAT Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Boden

Michael Howald
Fachspezialist Boden



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fachstelle Tiefbau

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 00
info.asp.lanat@be.ch
www.be.ch/LANAT

Dominique Gärtner
Tel. +41 31 636 72 43
Dominique.gaertner@be.ch

Fachstelle Tiefbau, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
Postfach 701
2501 Biel

2. April 2024

Fachbericht Strukturverbesserungen

Gemeinde:	Schüpfen
Gewässer:	Chüelibach (1404)
Wasserbauträger:	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG
Projektverfasser:	Emch+Berger AG, Bern
Ort:	Dorf Schüpfen, Chülibach
Koordinaten:	2 596 018 / 1 209 225
Vorhaben:	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Gesuchsdatum:	18. März 2022
Geschäfts-Nr.:	WBP100085
Gesuchsunterlagen:	Auflagedossier Wasserbauplan

1 Ausgangslage

Der Chüelibach ist im Bereich der Sägerei, durch die historische Energienutzung und die Entwicklung des Gewerbes, auf weiten Teilen überdeckt. Auch im weiteren Verlauf durch das Dorf prägen die engen Platzverhältnisse das Gewässer. Es ist stark kanalisiert, zeitweise eingedeckt und quert zahlreiche Durchlässe. Aufgrund dieser Verhältnisse ist bereits ab einem HQ₃₀ mit einer Teilverklausung und mit einem Überlaufen des Gewässers zu rechnen.

Im Verlauf der letzten Jahre wurden verschiedene Varianten erarbeitet, um den Hochwasserschutz des Chüelibachs zu verbessern. Die Gemeinde und der Wasserbauverband Lyssbach haben nach eingehender Interessenabwägung entschieden, die Variante einer Entlastungsleitung unter Beibehaltung der aktuellen Lage des Gerinnes weiterzuverfolgen und aufzulegen.

2 Stellungnahme und Beurteilung des Vorhabens

2.1 Meliorationsanlagen

Im Projektperimeter befinden sich subventionierte Drainageleitungen, welche im Verlauf der Melioration Schüpfen-Schwanden-Bundkofen erstellt worden sind. Die Ausführungspläne aus dem Jahre 1974 sind im Archiv der ASP vorhanden. Ein Auszug von den Plänen, welche den Projektperimeter des WBP Chüelibach Dorf Schüpfen betreffen, ist diesem Fachbericht beigelegt. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Laufe der Zeit Anpassungen am Drainagenetz vorgenommen worden sind. Zudem besteht die Möglichkeit, dass nicht subventionierte Drainagen in den Landwirtschaftsflächen vorhanden sind, von welchen der Fachbereich Tiefbau keine Kenntnis hat. Es wird empfohlen, das Vorhandensein von Drainagen möglichst frühzeitig mit den betroffenen Grundeigentümern abzuklären.

Vorhandene Drainagen, welche durch die neue Entlastungsleitung beeinträchtigt oder verschnitten werden, müssen fachgerecht wieder an einen Vorfluter oder an die Entlastungsleitung angeschlossen werden.

Zudem müssen Drainagen während der Bauphase durch geeignete Massnahmen vor zu grossen Auflasten geschützt werden. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Erstellung von Baupisten und Bodendepots.

Die Teile der Meliorationsanlagen, die durch die Bauarbeiten zerstört oder beeinträchtigt werden, sind nach der Bauphase fachgerecht wiederherzustellen. Die Wiederherstellungsarbeiten sind in Absprache mit den betroffenen Werkeigentümern vorzunehmen.

2.2 Landbedarf / Landwirtschaft

Wir stellen fest, dass die gewählte Variante mit der Entlastungsleitung von den untersuchten Varianten diejenige darstellt, welche den geringsten Verlust an landwirtschaftlichen Nutzflächen darstellt.

Die durch die Ausdolung des Härdächli abgetrennte Landwirtschaftsfläche soll durch eine neue Brücke wieder erschlossen werden. Aufgrund der Projektunterlagen sind keine Erschliessungsprobleme ersichtlich.

Da es sich bei den vom Projekt betroffenen Flächen um qualitativ gute Böden mit Fruchtfolgeflächen-Qualität handelt, muss dem Schutz der verbleibenden Flächen und deren Bewirtschaftbarkeit grösste Beachtung geschenkt werden.

3 Gebühren

Es werden keine Gebühren erhoben.

4 Fazit, Schlussbemerkungen

Wir haben keine Einwände gegen das geplante Projekt. Die Interessen der Landwirtschaft sind während der Realisierungsphase angemessen zu berücksichtigen.

Fachstelle Tiefbau



Dominique Gärtner
Projektleiter

KANTON BERN Gemeinde Schüpfen

Gesamtmeilioration

II / 3.2.10

Schüpfen – Schwanden – Bundkofen

3. Subventionsetappe

Ausführungsplan Situation 1:5000

Drainage – Systeme Nr. 1 – XXXI
(Siehe auch Detailpläne 1:1000 Nr. 1 – 9)

Plan Nr.	II / 3.2	Grundbuchplan Nr.
63 x 150 =	0,95 m ²	I, 2, 3, 4, 5, 6, II, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 23, 24, 25

Lyss, 10. 4. 74

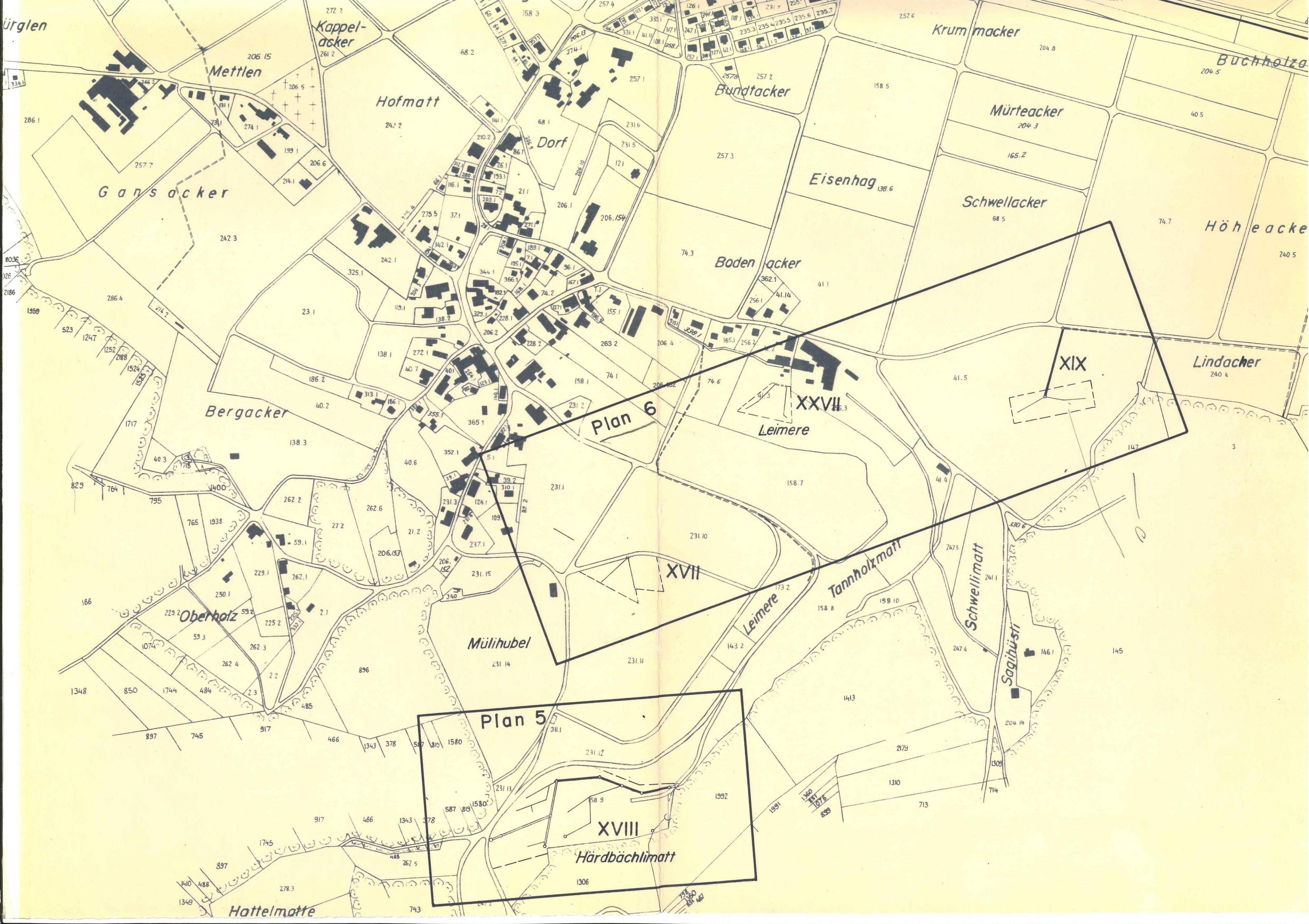
U. Henauer

Ing.- und Vermessungsbüro SIA

3250 Lyss

U. Henauer

Kant. Meliorationsamt Bern
Der Kantonalkulturingenieur
Datum:



KANTON BERN Gemeinde Schüpfen

Gesamtmeilioration

Schüpfen – Schwanden – Bundkofen

II / 3.2.5

3. Subventionsetappe

Plan 5

Ausführungsplan Situation 1:1000

Drainage – System Nr. XVIII

Plan Nr. II / 3.2.5

$30 \times 63 = 0,19 \text{ m}^2$

Grundbuchplan Nr.

19

Lyss, 10. 4. 74

U. Henauer

U. Henauer
Ing.- und Vermessungsbüro SIA

3250 Lyss

Kant. Meliorationsamt Bern
Der Kantonkulturingenieur
Datum:

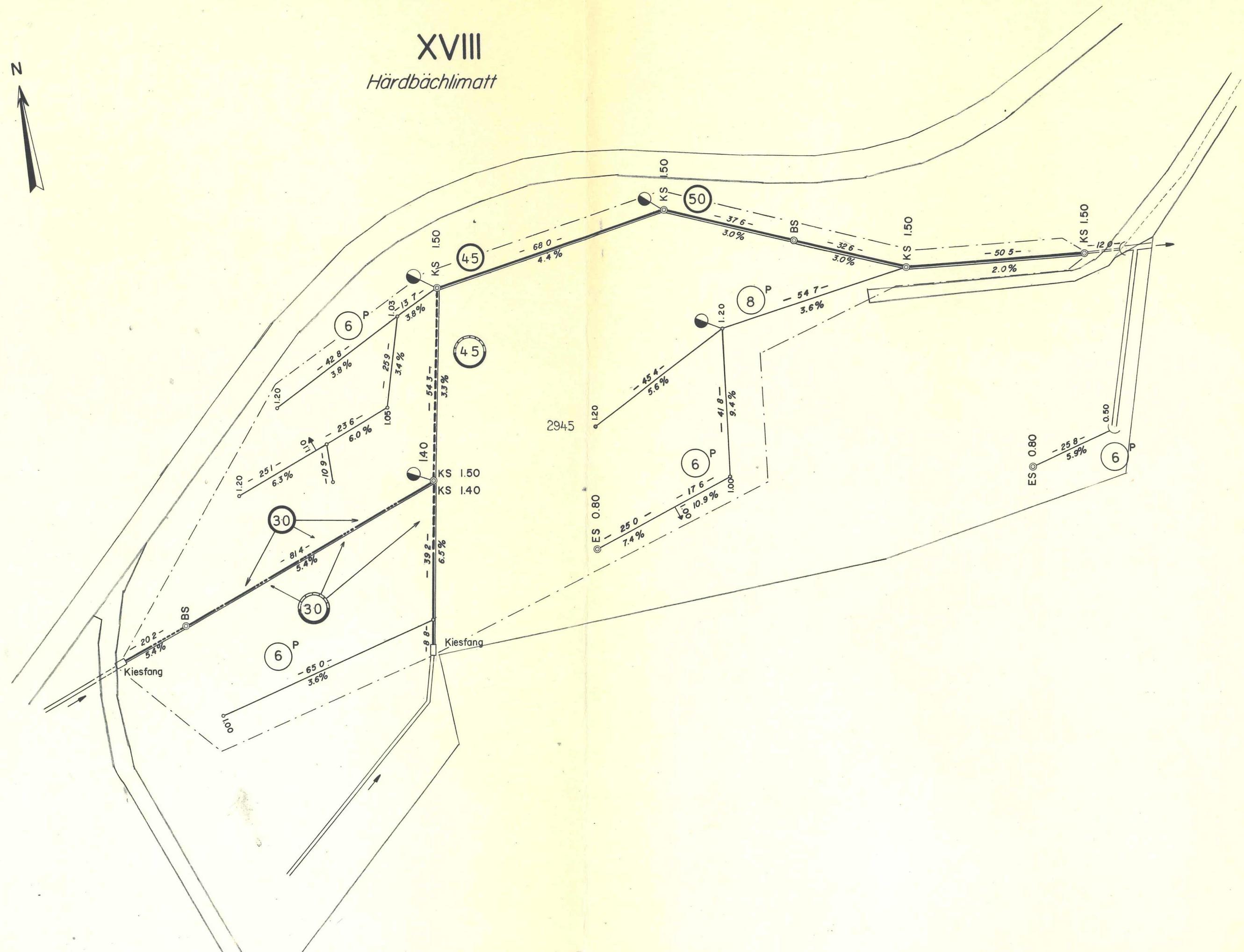
Legende:



XVIII

Härdbächlimatt

Z



KANTON BERN Gemeinde Schüpfen

Gesamtmeilioration

Schüpfen – Schwanden – Bundkofen

II / 3.2.6

Plan 6

§. Subventionsetappe

Ausführungsplan Situation 1:1000

Drainage – Systeme Nr. IV, XVII, XIX, XXVII, XXXI

Plan Nr. II / 3.2.6

$30 \times 126 = 0,38 \text{ m}^2$

Grundbuchplan Nr.

17, 18, 19, 26

Lyss, 10. 4. 74

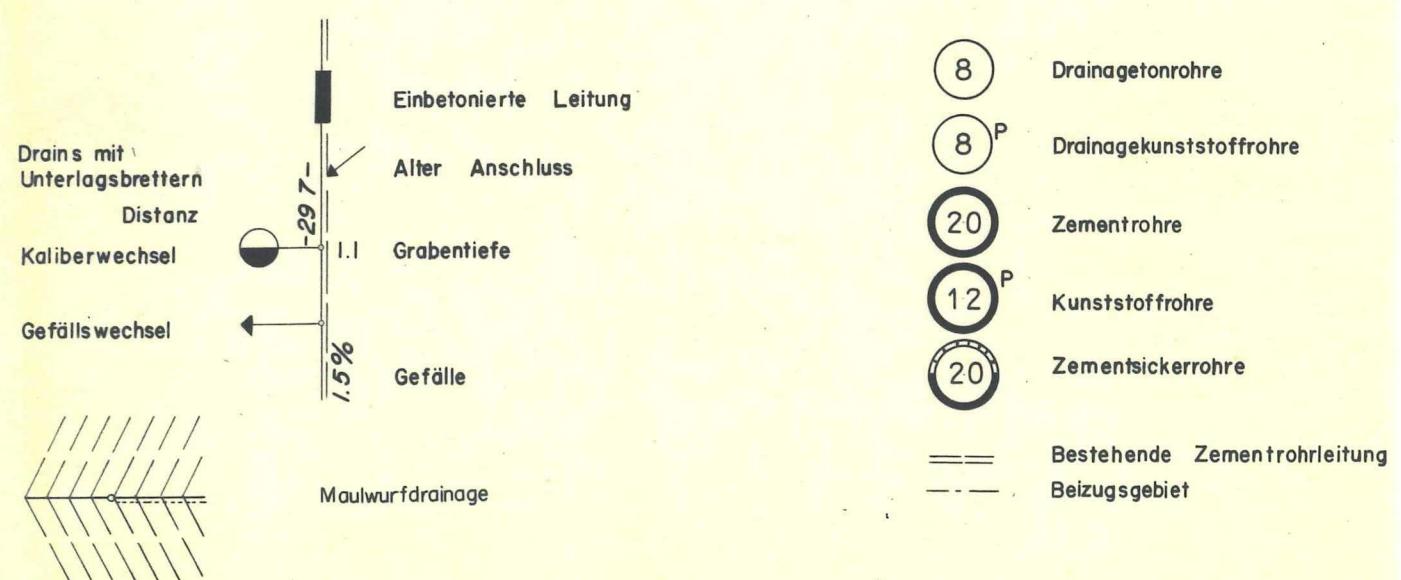
U. Henauer

U. Henauer
Ing.- und Vermessungsbüro SIA

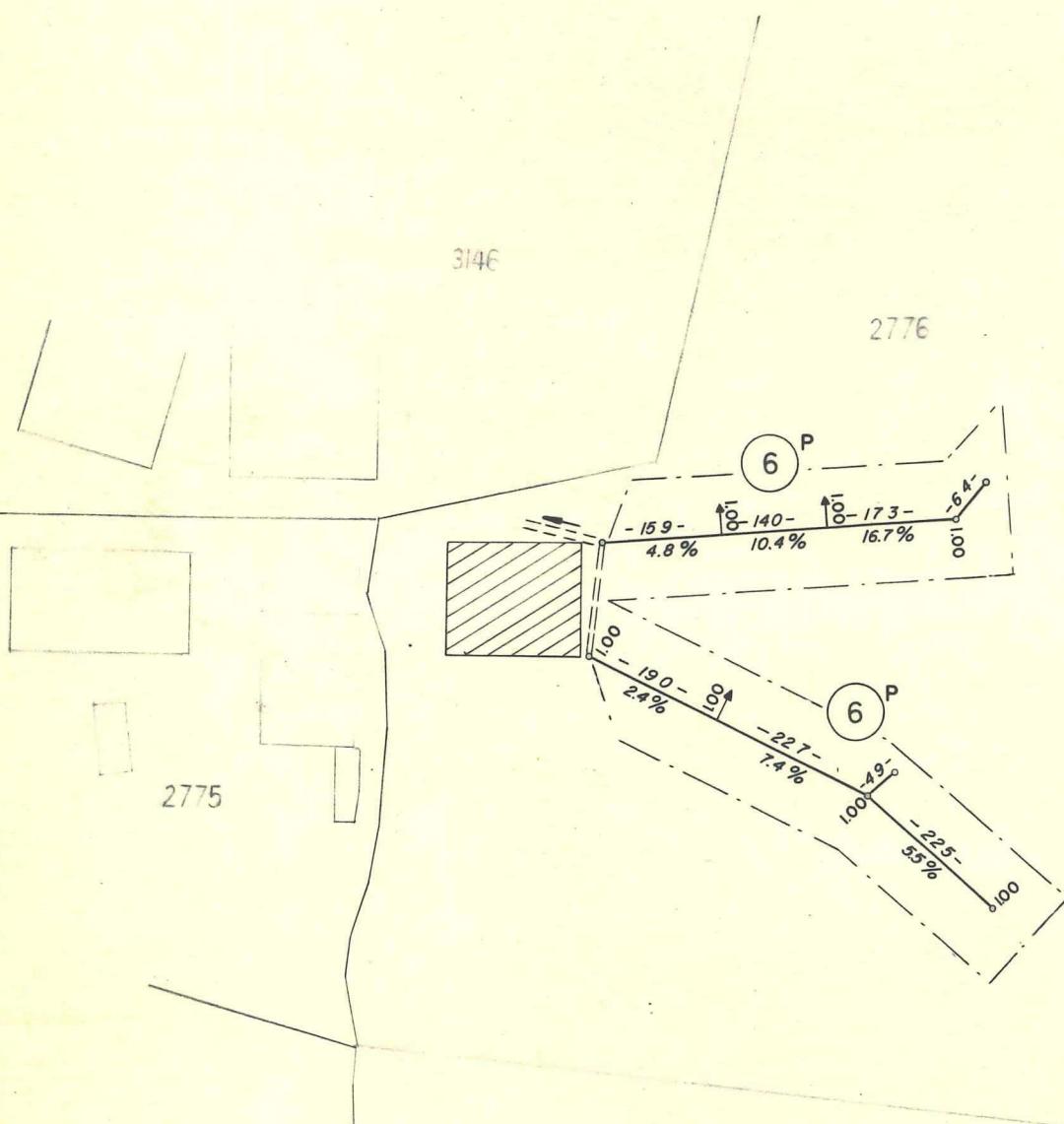
3250 Lyss

Kant. Meliorationsamt Bern
Der Kantonalkulturingenieur
Datum:

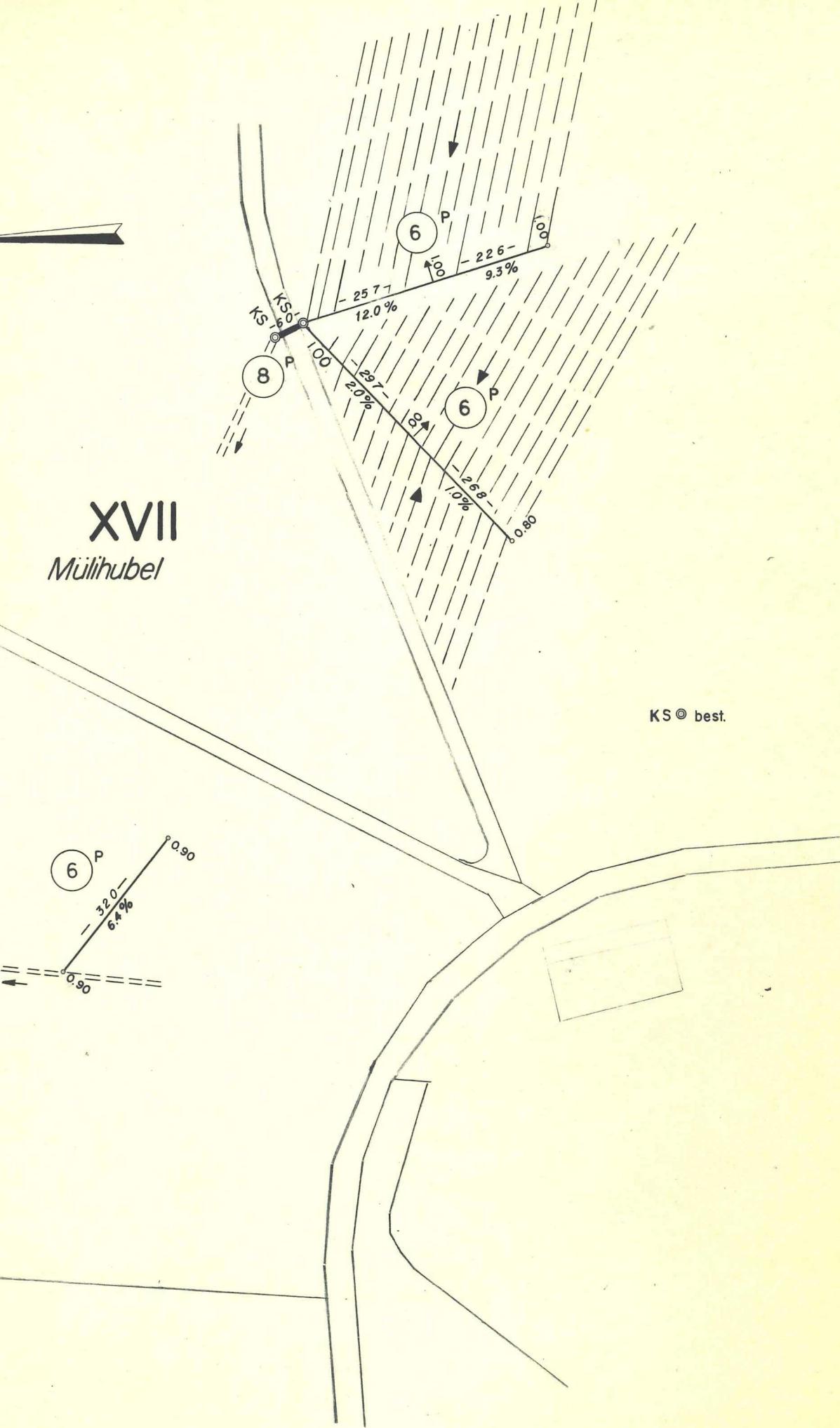
Legende:



XXVII
Leimere

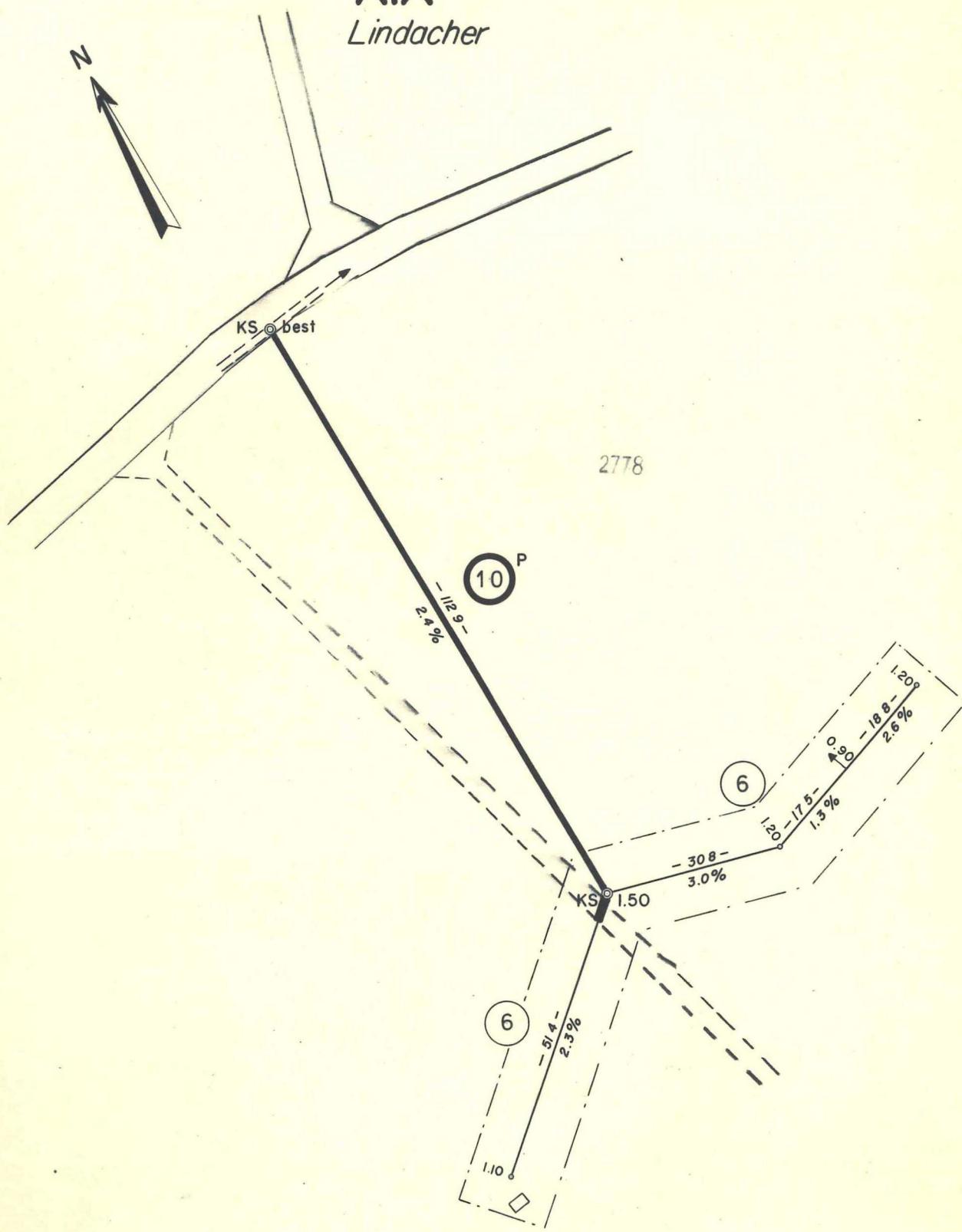


XVII
Mühlehubel

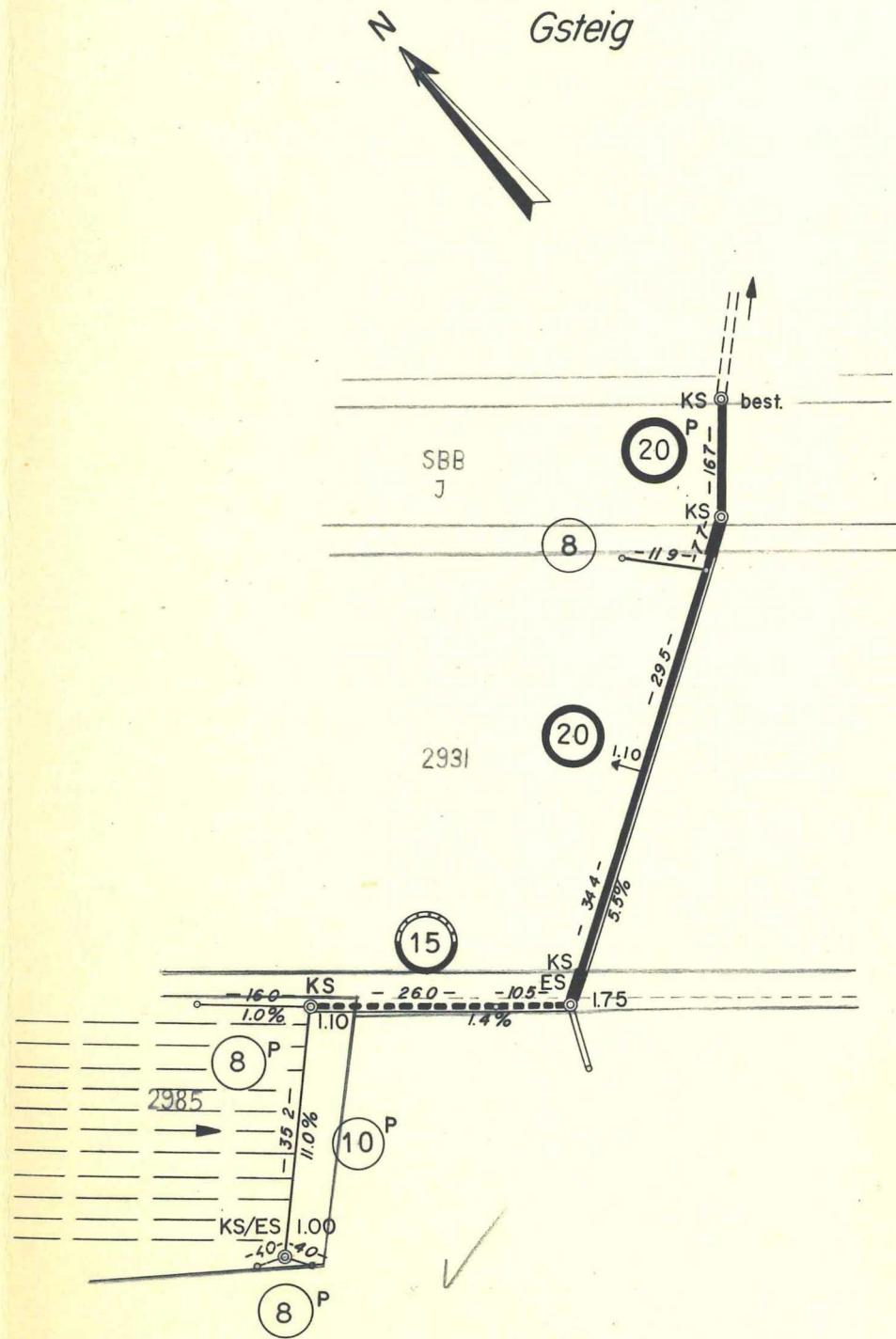


KS @ best.

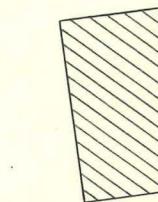
XIX
Lindacher



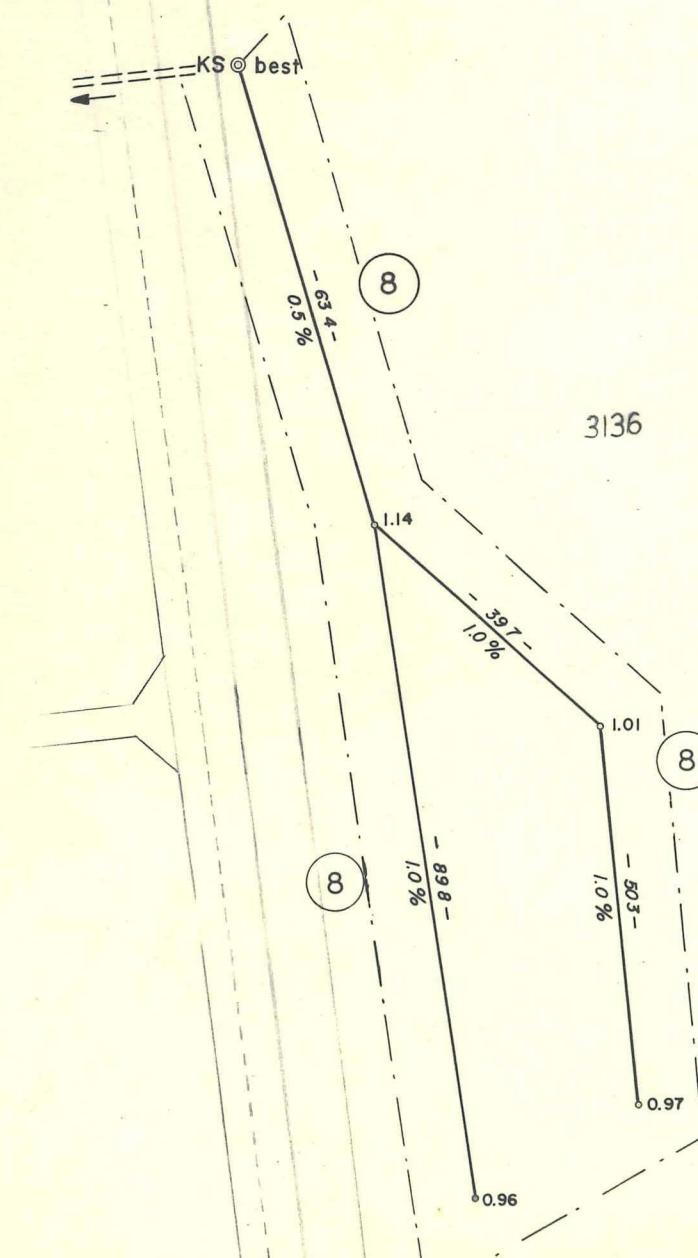
XXXI
Gsteig



IV
Herrematt

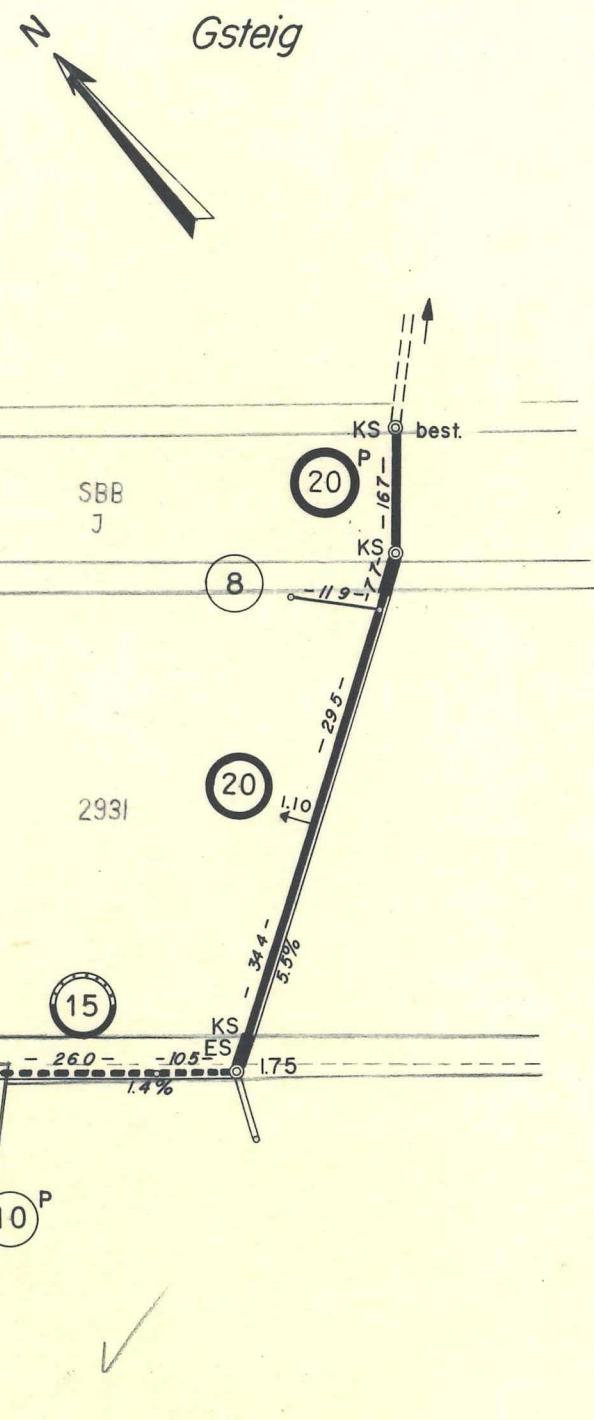


3045



XXXI

Gsteig





Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Daniel Bernet
+41 31 636 14 85
daniel.bernet@be.ch

Fischereiinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Herrn Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
Postfach 70
2501 Biel/Bienne

Unsere Referenz: 2022.WEU.2169 / FB105686
Ihre Referenz: WBP100085

Münsingen, 31. Januar 2024

Amtsbericht Fischerei

Gemeinde: Schüpfen

Gesuchsteller: Wasserbauverband Lyssbach
c/o Urbanum AG, Tulpenweg 38, 3250 Lyss

Standort/Adresse: Chüelibach Dorf

Parzellen Nr./Koordinaten: 2'596'018 / 1'209'225

Vorhaben / Pläne vom: WBP Chüelibach Dorf Schüpfen

Gewässer: Chüelibach

Beantragte Bewilligung: Fischereirechtliche Bewilligung
nach Art. 8 - 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 und Art. 8 - 10 und
13 des kantonalen Fischereigesetzes vom 21. Juni 1995.

Leitverfahren: Wasserbauplanverfahren

Weitere Beurteilungsgrundlagen:

- FB2021171 vom 26. März 2021 (Fischereiliche Würdigung der gewählten Bestvariante)
- FB102016 vom 19.04.2022 (Vorprüfung WBP)
- Sitzungen vom 13.01.2023, 22.03.2023 und 05.07.2023: Thema ökologische Ersatzmassnahmen

1. Beurteilung des Vorhabens

Der Umgang mit dem Chüelibach zur Sicherung des Dorfs Schüpfen vor Hochwasser war Gegenstand intensiver und jahrelanger Planungen und Verhandlungen. Beim vorliegenden Wasserbauplan handelt es sich um einen Kompromiss, um allen Interessen gerecht zu werden.

Die fischereiliche Würdigung der gewählten Variante ist im Fachbericht Fischerei FB2021171 vom 26. März 2021 im Rahmen der vierten konsultativen Befragung nachzulesen. Hinweise zum Geschiebetransport und zur Beschattung des Gerinnes als Grundvoraussetzungen für ein gutes ökologisches Funktionieren des Gewässers, sowie Auflagen für eine genügende Strukturierung des Gerinnes wurden im Rahmen der Vorprüfung zum Wasserbauplan (FB102016 vom 19.04.2022) adressiert. Sie fanden Eingang in das vorliegende Genehmigungsdossier.

Die Herleitung ökologischer Ersatzmassnahmen war Gegenstand von drei Sitzungen im Jahr 2023. Wir sind einverstanden mit der Bilanzierung und den vorgeschlagenen Ersatzmassnahmen. Wichtig ist, dass im Rahmen der Bewilligungserteilung des WBP Chüelibach die Pflicht zur Realisierung der zusätzlichen, in einem separaten Verfahren zu bewilligenden Ersatzmassnahmen M1 (Schoren), M2 (Sagihüsli), und M7 (Ausdolung Härdächli) rechtsverbindlich verfügt wird.

2. Antrag

Die beantragte fischereirechtliche Bewilligung ist mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen.

3. Bedingungen

3.1. keine

4. Auflagen

- 4.1. Die Pflicht zur Realisierung der zusätzlichen Ersatzmassnahmen M1 (Schoren), M2 (Sagihüsli), und M7 (Ausdolung Härdächli) ist im Rahmen der Gesamtbewilligungserteilung von der Leitbehörde rechtsverbindlich festzuhalten. Die Bewilligungen dieser Ersatzmassnahmen - oder äquivalente Massnahmen - müssen vor dem Baubeginn des WBP Chüelibach vorliegen.
- 4.2. Den Ausführungen des Merkblatts „Fischschutz auf Baustellen“ ist vor Baubeginn und während der Bauphase Folge zu leisten.
- 4.3. Auf der ganzen Projektstrecke ist die Längsvernetzung für Bachforellen sicherzustellen. Blockschwelle sollen maximal eine Überfallhöhe von 20 cm aufweisen und genügend tiefe Kolke ausbilden (Richtwert > 40 cm). Die Gestaltung der Schwelle ist mit dem Fischereiaufseher während der Bauausführung zu besprechen.
- 4.4. Wellstahldurchlässe sind gemäss VSS-Norm mit seitlichen Banketten anzulegen.
- 4.5. Mit Holzeinbauten und ingenieurbiologischen Verbauungen ist eine variable Niederwasserrinne von 0.8 – 2 m Breite sicherzustellen.
- 4.6. Die Qualität des Sohlenmaterials ist zusammen mit dem Fischereiaufseher festzulegen.
- 4.7. Der Bepflanzungsplan zur Beschattung des Gewässers ist mit dem Fischereiaufseher zu besprechen.
- 4.8. Der aufzuhebende Bachabschnitt vom Beginn der Neubaustrecke bis zur Stuber AG weist eine Bestockung auf, welche voraussichtlich entfernt werden wird. Holzstämme, Äste und Wurzelstücke mit ca. 2 m Stamm sind wertvolle Baumaterialien für die Erstellung des neuen Gerinnes. Sie sind bei den Rodungsarbeiten für die Wasserbauarbeiten beiseite zu legen.

5. Hinweise

- 5.1. Der Bewilligungsinhaber haftet für Schäden, die der Fischerei durch den Eingriff verursacht werden. Bei technischen Eingriffen in private Fischgewässer hat er Schadenersatzansprüche der Fischereiberechtigten direkt zu erledigen.
- 5.2. Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ kann unter www.be.ch/fischerei (Formulare & Merkblätter) heruntergeladen werden.

6. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang IIB, Ziffer 10.) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von Fr. 1'000.-- zu erheben.

Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

Freundliche Grüsse

Fischereiinspektorat



Andreas Knutti
Fischereiinspektor

Beilage

- Merkblatt « Fischschutz auf Baustellen»

Kopie

- Oberingenieurkreis III, Biel, J. Bucher (E-Mail)
- Abteilung Naturförderung, N. Sandau (E-Mail)
- Fischereiaufseher J. Ramseier (E-Mail)
- Service Center Buchführung WEU (E-Mail: scbf-weu@be.ch)



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
WEU-LANAT-FI
Fischereiinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 80
Info.fi@be.ch
www.be.ch/fischerei

Merkblatt vom 29. Juni 2021

Fischschutz auf Baustellen

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten welche eine Bewilligung nach Art. 8 BGF benötigen.

Das Merkblatt „Fischschutz auf Baustellen“ ergänzt die projektbezogenen Auflagen von fischereirechtlichen Bewilligungen, sowie von Amts- und Fachberichten des Fischereiinspektorats.

Wird durch die bauliche Tätigkeit eine Gewässerverschmutzung und/oder ein Fischsterben verursacht, ist unverzüglich die Polizei (Notruf 117) zu verständigen.

Vor Baubeginn

- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist mindestens zwei Wochen im Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffs zu orientieren. Seine fischereitechnischen Anforderungen sind strikt zu befolgen. Die jeweilige Ansprechperson kann unter www.be.ch/fischerei oder über 031 636 14 80 kontaktiert werden. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher entscheidet, ob Abfischungen gefährdeter Gewässerabschnitte oder weitere fischereiliche Massnahmen notwendig sind (z.B. Wasserhaltung). FiG Art. 11
- Die daraus resultierenden Kosten gehen zulasten der Bewilligungsinhaber. FiG Art. 57
- Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.

Während der Bauphase

- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen. Das Betanken von Maschinen hat ausserhalb der Gewässer zu erfolgen. Ausserhalb der Arbeitszeiten sind alle Baumaschinen ausserhalb des Gewässerbettes abzustellen. GschG Art. 6
- Trübungen des Gewässers sind mit geeigneten Wasserhaltungen zu vermeiden. Diese sind mit dem zuständigen kantonalen Fischereiaufseher festzulegen. FiG Art. 11
- Der zuständige kantonale Fischereiaufseher ist zu regelmässigen Bausitzungen und zur Bauabnahme einzuladen. FiG Art. 11
- Während den gesetzlich festgelegten Schonzeiten sind technische Eingriffe in Gewässer grundsätzlich verboten. In folgenden Fällen können Ausnahmebewilligungen erteilt werden:
 - wenn im Einflussbereich des Eingriffs keine Laichgründe vorhanden sind oder
 - wenn die Vornahme des Eingriffes zu einem anderen Zeitpunkt mit einem unverhältnismässigen Mehraufwand verbunden wäre, und
 - wenn mittels Auflagen sichergestellt werden kann, dass keine übermässige Beeinträchtigung erfolgt.FiG Art. 13
FiV Art. 10

Schonzeiten Fließgewässer

Bach- und Seeforelle 16.09./01.10.-15.03. (gewässerabhängig)
Äsche 01.01.-31.08. (gewässerabhängig)

Schonzeiten Stillgewässer

Hecht 01.03.-30.04.
Felchen 01.10./01.11.-31.12. (gewässerabhängig)

FiDV

Anhang I



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Jagdinspektorat

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 30
info.ji@be.ch
www.be.ch/jagd

Arianne Marty
+41 31 636 56 63
arianne.marty@be.ch

Jagdinspektorat, Schwand 17, 3110 Münsingen

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel

Unsere Referenz: 486/J.06
Ihre Referenz: WBP100085

19. Februar 2024

Fachbericht Wildtierschutz

Gemeinde:	Schüpfen
Gesuchsteller:in:	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG
Vorhaben:	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Standort/Adresse:	Chüelibach, Schüpfen Chüelibach Dorf
Koordinaten:	2 596 018 / 1 209 225
Unterlagen:	Auflagedossier Wasserbauplan
Leitverfahren:	Wasserbauplanverfahren
Beurteilungsgrundlagen:	Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 2 Bst. a bis e, Art. 7 Abs. 1 sowie Abs. 4 Gesetz vom 25. März 2003 über Jagd und Wildtierschutz, Art. 1 Abs. 1 Bst b, Art. 20, Art. 21 Abs.1 Verordnung vom 26. Februar 2003 über den Wildtierschutz, Art. 1 Abs. 1, Art. 2, Art. 3 Abs. 1 Bst. f, Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a bis c, Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, Art. 1 Bst. d und Art. 18 Abs. 1 sowie Abs. 1ter Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz, Art. 14 Abs. 3 Bst. d, Art. 14 Abs. 5, Art. 20 Abs. 2 Bst. a Kantonales Naturschutzgesetz Art. 1 Abs. 1 Bst. a bis d, Art. 2 abs. 1, Art. 3 Abs. 1 Bst. a, Art. 7 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1, Art. 31 Abs. 1



1. Beurteilung

1.1 Ausgangszustand

Im Einflussbereich des Projektes und dessen näherer Umgebung kommt der nach eidgenössischem Jagdgesetz geschützte Biber sowie diverse geschützte Vogelarten vor.

1.2 Ausgangslage

Der Chüelibach ist in der Vergangenheit mehrfach über die Ufer getreten und hat zu Schäden in Schüpfen geführt. Geplant ist der Bau einer Entlastungsleitung, sowie ein Entlastungsbauwerk am Siedlungsrand. Die Entlastungsleitung führt vom Entlastungsbauwerk am Gebiet Bodenacher zur Dorfstrasse und endet unterhalb der Dorfstrasse. Dabei fliesst das Hochwasser wieder in den Chüelibach zurück. Hinzu kommen der Bau eines neuen Gerinnes im Bereich des Sägereiareals sowie im Bereich der Dorfstrasse. Ökologische Aufwertungsmassnahmen, sowie lokale Massnahmen zur Vergrösserung der Abflusskapazität entlang dem bestehenden Gerinne im Siedlungsgebiet sind geplant, sowie die Umsetzung von diversen ökologischen Ersatzmassnahmen ausserhalb des Siedlungsgebietes zur ganzheitlichen Aufwertung des Gewässernetzes in Schüpfen.

1.3 Auswirkungen

Der Bau der Entlastungsleitungen und der neuen Gerinne werden voraussichtlich einen geringen Effekt auf die lokal betroffenen wildlebenden Säugetiere und Vögel haben. Die ökologischen Aufwertungsmassnahmen beinhalten die Schaffung und Verbesserung von Lebensräumen, was das Jagdinspektorat sehr begrüßt.

2. Antrag

Gestützt auf das geltende Recht können wir dem Vorhaben mit folgenden Auflagen zustimmen:

3. Auflagen

- 3.1 Es ist zu prüfen, ob die Eingriffe in allfällige Biberdämme gemäss Biberkonzept im Rahmen des Wasserbauplans bewilligt werden können. Dies bedingt jedoch, dass die nach NHG beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen das Rechtliche Gehör erhalten, bzw. eine Stellungnahme abgeben können. Wir empfehlen daher die Kontaktaufnahme mit diesen Organisationen.
- 3.2 Es ist zu prüfen, ob der Abschnitt 2 nicht auch als rote Zone ausgeschieden werden soll. Dazu ist abzuklären, wie stark die Gefahr von Vernässungen durch Biberdämme ist.
- 3.3 Die beiden grünen Zonen (Abschnitt 1 und 4) sind so zu gestalten, dass der Biber dort Dämme bauen und Höhlen graben kann und es keine Eingriffe in den Biberlebensraum benötigt.
- 3.4 Das Einlauf- und Auslaufwerk müssen bbersicher gestaltet werden. Auch muss mit geeigneten Massnahmen verhindert werden, dass diese zu Kleintierfallen werden.

4. Hinweise

- 4.1 Zu beachten ist, dass Eingriffe in Biberdämme nicht zeitlich unbeschränkt bewilligt werden können. Daher ist im Biberkonzept, bzw. in der Gesamtgenehmigung die Eingriffe gemäss Biberkonzept auf 5 Jahre zu beschränken. Nach 5 Jahren wird die Bibernsituation überprüft und allfällige weitere Eingriffe mittels einer kantonalen Verfügung für weitere Jahre bewilligt.

5. Gebühr: Fr. 250.--

Gestützt auf Anhang IIb, Ziff. 11.7 und 12.3 der Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.2.95 mit Änderung vom 22.11.03 ist für die Aufwendungen des Jagdinspektorats eine Gebühr zu erheben.

Diese Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.



Freundliche Grüsse

Jagdinspektorat

Arianne Marty
Fachbereichsleiterin Lebensraum und Arten

Kopien:

- Abteilung Naturförderung (E-Mail)
- Wildhüter (E-Mail)
- Rechnungsführung LANAT (E-Mail)



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall

Reiterstrasse 11, 3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Amt für Wasser und Abfall, Reiterstrasse 11, 3013 Bern

Oberingenieurkreis III
Tiefbauamt des Kantons Bern
Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Geschäfts-Nr. AWA 273347 29. Januar 2024
Geschäfts-Nr. Leitbehörde WBP100085

Amtsbericht Wasser und Abfall

Gemeinde	Schüpfen
Gesuchsteller / Bauherrschaft	Wasserbauverband Lyssbach, c/o Urbanum AG, Tulpenweg 38, 3250 Lyss
Standort	Chüelibach
Koordinaten	2 595 744 / 1 209 456
Gesuch vom	18. März 2022
Vorhaben	Stand Genehmigung: WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Gesuchsunterlagen	Auflagedossier Wasserbauplan (digitale Daten)
Schutzobjekt	Gewässerschutzbereich üB
Beantragte Bewilligung nach	Art. 11 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG)
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Ansprechpersonen	Abfallentsorgung Bürki Stephan +41 31 633 39 78 Belastete Standorte Kissling Olivier +41 31 633 39 97 Wassernutzung Burger Anja +41 31 636 41 40 Gewässerökologie Maurer Vinzenz +41 31 636 50 16 Grundstücksentwässerung Rathgeb Andreas +41 31 633 39 49

Weitere Beurteilungsgrundlagen

- Fachbericht Wasser und Abfall Nr. 266886 vom 8. April 2022

1. Beurteilung des Vorhabens

Allgemein

- 1.1. Der Amtsbericht bezieht sich auf die eingereichten Pläne und Unterlagen. Die Gesuchstellerin wird bei ihren Angaben behaftet.

Belastete Standorte

- 1.2. Die drei im Kataster der belasteten Standorte eingetragenen Standorte mit den Nrn. 03110009, 03110031 und 03110040 liegen innerhalb des Projektperimeters. Bauliche Massnahmen mit Aushub sind nur beim Standort 03110040 (neues Gerinne für die Umlegung Stuber Nord) vorgesehen.

Abfallentsorgung

- 1.3. Bei Bauarbeiten auf belasteten Standorten ist aufgrund von Art. 14 Abs. 2 des kantonalen Abfallgesetzes ein Entsorgungskonzept erforderlich. Das für dieses Bauvorhaben erforderliche Entsorgungskonzept ist im Rahmen des Baugesuches bei der Bewilligungsbehörde einzureichen und genehmigen zu lassen.

Wassernutzung

- 1.4. Neu soll als Ersatzmassnahme ein Amphibienteich sowie drei Unkentümpel erstellt werden. Diese liegen ausserhalb des Gewässerraums des Chüelibachs. Angaben, wie der Teich sowie die Tümpel gespeist werden sollen, liegen nicht vor. Da in den Plänen weder Zu- noch Ableitungen eingezeichnet sind und solche Teiche meist mit Meteorwasser gespeist werden, wird davon ausgegangen, dass die geplanten Teiche ebenfalls mit Meteorwasser gespeist werden sollen. Die Nutzung von Meteorwasser unterliegt nicht der Konzessionspflicht. Die Speisung der Teiche mit Wasser aus dem Chüelibach wäre hingegen konzessionspflichtig.
- 1.5. Aus Sicht des Fachbereichs Gebrauchswassernutzung bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände oder Genehmigungsvorbehalte.

Gewässerökologie

- 1.6. Der Fachbereich Gewässerökologie hat im Fachbericht des AWA vom 8.04.2022 die Variante "neues Gerinne" aufgrund der grösseren Verbesserung der Lebensräume und Biodiversität bevorzugt. Da dieser Nachteil der Variante "Entlastungsleitung" durch die zusätzlichen ökologischen Aufwertungen ausgeglichen wird, unterstützt der Fachbereich Gewässerökologie die vorgesehene Projektvariante.

2. Antrag

Wir beantragen dem Projekt die Gewässerschutzbewilligung zu erteilen und folgende Auflagen in den Gesamtentscheid aufzunehmen:

3. Auflagen

Grundstücksentwässerung

- 3.1. Die Abwasserleitungen innerhalb des Projektperimeters sind im Betrieb und Bestand zu schützen. Die Kanalisationen müssen jederzeit kontrolliert, gereinigt und gewartet und wenn notwendig ersetzt werden können.
Auch während den Bauarbeiten ist eine reibungslose Abwasserentsorgung sicherzustellen.

4. Hinweise

- 4.1. Bauvorhaben auf belasteten Standorten sind vom AWA, Fachbereich Altlasten, beurteilen zu lassen. Die erforderlichen Auflagen werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt. In der Regel sind vor der Realisierung solcher Bauvorhaben altlasten- und abfallrechtliche Untersuchungen notwendig (vgl. Art. 24 - 27 der kantonalen Abfallverordnung). Diese Abklärungen müssen von einer Fachperson für Altlastenfragen durchgeführt werden. Das Vorgehen ist vorgängig vom AWA genehmigen zu lassen.

- 4.2. Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedarf einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche sind mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen.
Unterlagen zur Internetapplikation EGI finden Sie unter www.bvd.be.ch > Themen > Umwelt > Abfall > Bewilligungen und Genehmigungen (EGI) > Entsorgungsgenehmigungen via Internet (EGI).
- 4.3. Das Formular zum Entsorgungskonzept 'Entsorgungstabelle Bauabfälle' finden Sie unter www.abfall.ch > Abfall entsorgen > Information und Merkblätter.
- 4.4. "Leitfaden zu den Anforderungen an ein Entsorgungskonzept sowie an ein Entsorgungsnachweis" (Januar 2021) unter www.bvd.be.ch > Themen > Abfall > Bauabfälle und Recyclingbaustoffe > Entsorgungskonzepte verfassen.

Es wird auf folgendes Merkblatt hingewiesen, das beim geplanten Vorhaben zu beachten ist:

- 4.5. Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)

5. Gebühren

Gestützt auf die Verordnung vom 22.02.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Anhang VIII, Ziff. 1) ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr von CHF 930.- zu erheben. Die Gebühr wird Ihnen mit separater Post in Rechnung gestellt.

AWA Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Oliver Steiner
Abteilungsleiter

Beilagen

- Merkblatt Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für Baustellen (Januar 2023)



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Industrie und Gewerbe

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 1. Januar 2023

Gewässerschutz- und Abfallvorschriften auf Baustellen

Geltungsbereich Die nachfolgenden Hinweise gelten für sämtliche Bautätigkeiten innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u, A_o und üB. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung.

Innerhalb von Grundwasserschutzzonen S gelten die Vorschriften gemäss Merkblatt „Allgemeine Auflagen für Bauvorhaben innerhalb Grundwasserschutzzonen S“.

Vorschriften und Richtlinien

- Es ist insbesondere verboten: Die Einleitung von alkalischem oder trübem Abwasser in ein Oberflächengewässer, das Versickern von alkalischem Abwasser sowie die Einleitung von alkalischem oder mit Feststoffen belastetem Abwasser in eine Kanalisation.
- Die Einleitung von Baustellenabwasser in kleine Gewässer ($MQ < 75 \text{ l/s}$)
- Bei der Einleitung von Baustellenabwasser in die Schmutzwasserkanalisation muss abgeklärt werden, ob die Kapazität der Kanalisation und der Kläranlage (ARA) ausreicht. Einleitungen sind durch die Inhaber der Kanalisation und der ARA genehmigen zu lassen.
- Die Einleitung von nicht verschmutztem Baustellenabwasser in ein Gewässer bedarf einer Wasserbaupolizeibewilligung (WBG Art. 48 Abs. 1; WBV Art. 2a) sowie einer fischereirechtlichen Bewilligung (BGF Art. 8 Abs. 3).
- Die in der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung festgelegten Anforderungen müssen eingehalten werden, das sind insbesondere:

Einleitung in:	<u>Gewässer</u>	<u>öffentliche Kanalisation/ARA</u>
pH-Wert	6.5 - 9.0	6.5 - 9.0
Kohlenwasserstoffe	< 10 mg/Liter	< 20 mg/Liter
Gesamte unlösliche Stoffe	< 20 mg/Liter	keine Ablagerungen

Zuständigkeit

Wenn durch den Bauvorgang unter- oder oberirdische Gewässer oder Abwasserreinigungsanlagen beeinträchtigt werden können, muss vor Abschluss der Werkverträge ein Entwässerungskonzept erarbeitet und von der Gemeindebaupolizeibehörde genehmigt werden (Art. 47 BewD). Dies ist insbesondere der Fall bei:

- Bauvorhaben ausserhalb des Kanalisationsbereiches (ARA), sofern pro Tag mehr als 250 Liter Abwasser anfallen oder die gewässerschutzrelevanten Arbeiten länger als 3 Monate dauern;
- Baugrubenentwässerungen;
- Bohr- und Fräsanbeiten
- Geplanter Einleitung von Baustellenabwasser in ein Oberflächengewässer oder in die Regenabwasserkanalisation

Vom AWA werden zwingend folgende Bauvorhaben genehmigt:

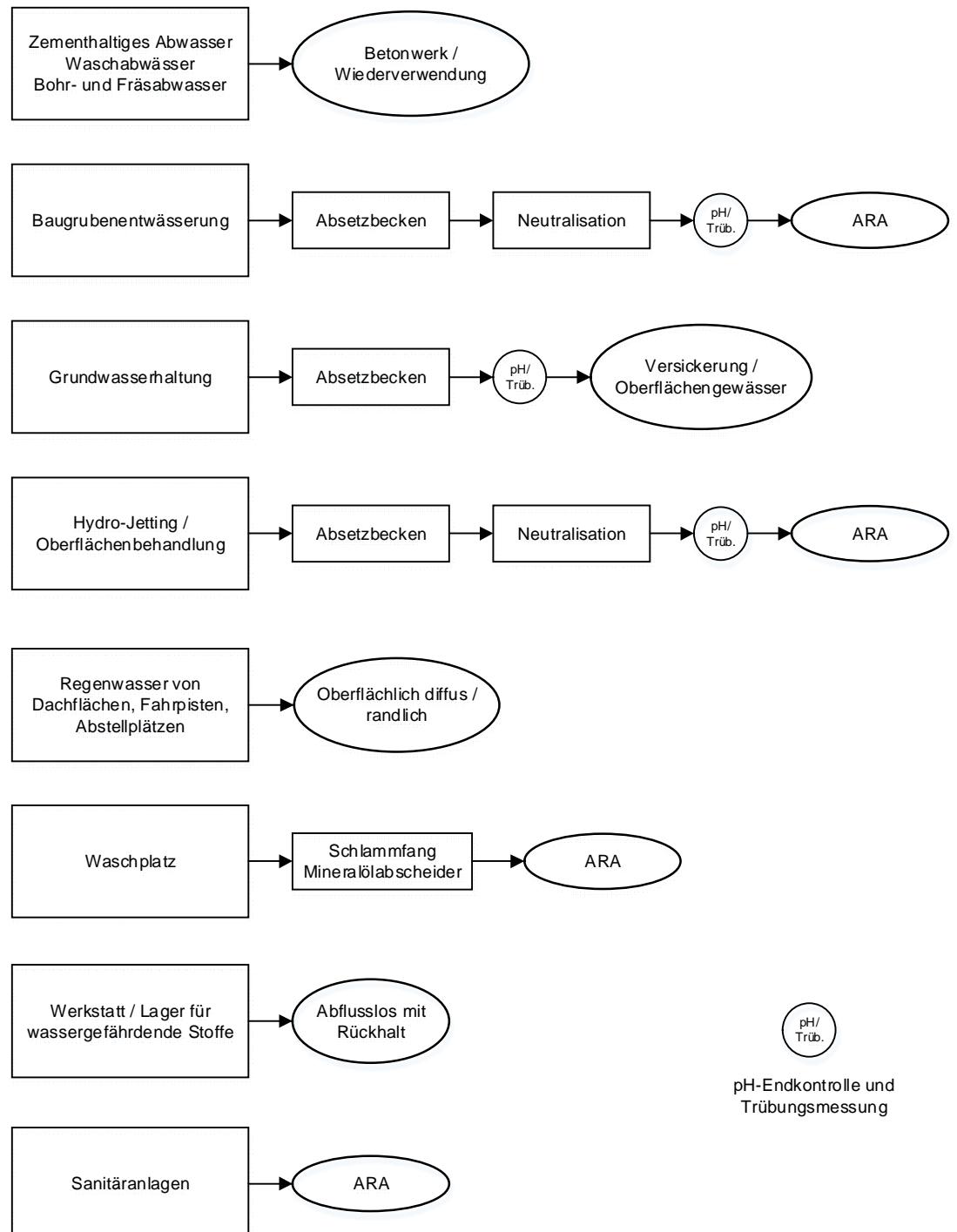
- Bauvorhaben auf Altlasten, belasteten Standorten;
- Grundwasserabsenkungen und Bauten im Grundwasser
- Betreiben von Anlagen für die Herstellung von Beton sowie Untertagebau
- Grossprojekte mit UVP

Das AWA behält sich vor, Grossprojekte gemäss den Stufen 2 und 3 der Norm SIA 431:2022 beurteilen zu lassen und die Behandlung und Ableitung der Baustellenabwässer festzulegen.

Kontrollen	Das genehmigte Entwässerungskonzept ist als verbindlicher Bestandteil in den Werkvertrag aufzunehmen. Gewässerschutztechnische Auflagen auf Baustellen sind durch die Gemeindebaupolizeibehörde zu kontrollieren (Art. 47 BewD).
Wassergefährdende Stoffe, Betankung	Behälter (Fässer, Kanister, Tanks) zur Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten (Treibstoffe, AdBlue, Schmierstoffe, Brennstoffe, Bauchemikalien etc.) sind so zu lagern, dass Verluste leicht erkannt und zurückgehalten werden. Die Behälter sind in überdachten Auffangwannen oder Räumen zu lagern und gegen das Abheben und den Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Das Betanken von Fahrzeugen und Maschinen hat mit der grösstmöglichen Vorsicht, unter ständiger Aufsicht und unter Bereithaltung von geeignetem Ölwehrmaterial, zu erfolgen. Der Unternehmer muss Ölbindemittel in ausreichender Menge auf dem Areal zur Verfügung haben.
Bauabfälle	<p>Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach der Empfehlung SIA 430. Mit Ausnahme von unverschmutztem Aushubmaterial ist jegliches Ablagern von mineralischen Bauabfällen, gemischten Bauabfällen und anderen Bauabfällen in der Baugrube verboten. Das Verbrennen von Bauabfällen im Freien ist verboten.</p> <p>Bauabfälle sind auf der Baustelle entsprechend dem Mehrmuldenkonzept des Baumeisterverbandes zu trennen in:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Unverschmutztes Aushub- und Abraummaterial; b. Verwertbare Materialien (Einstoffe) wie Metalle, Altholz, Beton, Ausbauasphalt usw.; c. mineralische Bauabfälle, die ohne Behandlung auf einer Deponie Typ B abgelagert werden dürfen (z.B. von Fremdstoffen wie Holz, Metallen und Kunststoffen befreiter, aussortierter Bauschutt); d. brennbare Abfälle (beispielsweise Verpackungsmaterial) zum Abtransport in die Kehrichtverbrennung; e. gemischte Bauabfälle (Bausperrgut) zur Weiterbehandlung in einer Sortieranlage. Ist die Trennung auf der Baustelle nicht möglich, müssen die Bauabfälle einer bewilligten Sortieranlage zugeführt werden.
Abbrüche	Wenn mehr als 200 m ³ Bauabfälle anfallen oder belastete Bauabfälle mit umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen zu erwarten sind, muss die Bauherrschaft der für die Baubewilligung zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsgesuchs Angaben über die Art, Qualität und Menge der anfallenden Abfälle und über die vorgesehene Entsorgung machen (Entsorgungskonzept, Art. 16 Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen VVEA, Art. 17 kantonale Abfallverordnung AbfV).

Bauarbeiten auf belasteten Standorten	Sämtliche Aushub- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde das Entsorgungskonzept genehmigt hat. Die Arbeiten müssen von einem spezialisierten Geologie- oder Umweltbüro begleitet werden.
Sonderabfälle	Sonderabfälle von Baustellen wie Farbreste, Lösemittel, Leimrückstände, usw. sowie verunreinigtes Aushub- oder Abbruchmaterial von belasteten Standorten sind separat zu erfassen und zu entsorgen. Sie dürfen nicht mit den übrigen Bauabfällen vermischt werden.
Recyclingbaustoffe	Es dürfen nur normierte Recyclingbaustoffe hergestellt und verwendet werden. Recyclingbaustoffe ungenügender Qualität gelten als Abfälle und sind als solche zu entsorgen. Ebenfalls als Abfälle gelten Recyclingbaustoffe, die unter Missachtung der Verwendungseinschränkungen eingesetzt werden (z.B. Einsatz ohne Deckschicht, Verwendung als Aufschüttungs- oder Hinterfüllungsmaterial). Es gilt das AWA-Merkblatt „Gewässerschutzvorschriften für die Herstellung, Lagerung und Verwendung von Recyclingbaustoffen“, welches im Internet bezogen werden kann.
Meldung von Schadenfällen	Jeder Schadenfall, bei dem wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, eine Kanalisation oder in das Erdreich gelangt sind sowie jegliche Gewässerverschmutzung muss unverzüglich via der Notrufnummer 112 gemeldet werden.
Meldepflicht: Grundwasser / verschmutztes Erdreich	Werden während der Bauarbeiten Grundwasservorkommen oder Quellen angeschnitten, ist dem AWA unverzüglich Meldung zu erstatten. Dies gilt auch, wenn verschmutztes Aushubmaterial, Grundwasserverunreinigungen oder Abfälle entdeckt werden.
Instruktionspflicht	Das Baustellenpersonal ist in geeigneter Weise auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.
Entwässerungskonzept	<p>Das Entwässerungskonzept besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erläuterungen <ul style="list-style-type: none"> • Bezeichnung der einzelnen Abwasserarten • Abtrennung und Fassung der einzelnen Abwasserarten • Vorbehandlung der Baustellenabwässer mit Vordimensionierung der entsprechenden Anlagen • Wiederverwendungs-, Ableitungs-, Einleitungs- und Versickerungsmöglichkeiten • vorgesehene Massnahmen für das sichere Lagern und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (inkl. Betankung) • Konzept der notwendigen Kontrollmessungen (Abwasserqualität und –menge) • vorzuhaltende Massnahmen bei ausserordentlichen Ereignissen • verantwortlicher Unternehmer und zuständige Ansprechpersonen b) Entwässerungsschema. Teilweise können die Erläuterungen direkt im Schema integriert werden.

Korrekte Entwässerung einer Baustelle (Standardentwässerung)



Bei grossen Bauvorhaben ist zusätzlich ein Entwässerungsplan erforderlich.

Bucher Jörg, BVD-TBA-OIKIII

Von: Wittwer Rebekka, WEU-AWN-AWE
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 16:29
An: Bucher Jörg, BVD-TBA-OIKIII
Betreff: AW: WBP100085 Chüelibach, Schüpfen.

Hallo Jörg

Als neue Ersatzmassnahme wird eine Bachausdolung vorgenommen und eine Brücke erstellt. Da diese Vorhaben den gesetzlichen Waldabstand von 30 m einhalten behält unsere Stellungnahme (Nullmeldung) vom 06.05.2022 weiterhin ihre Gültigkeit.

Liebe Grüsse
Rebekka

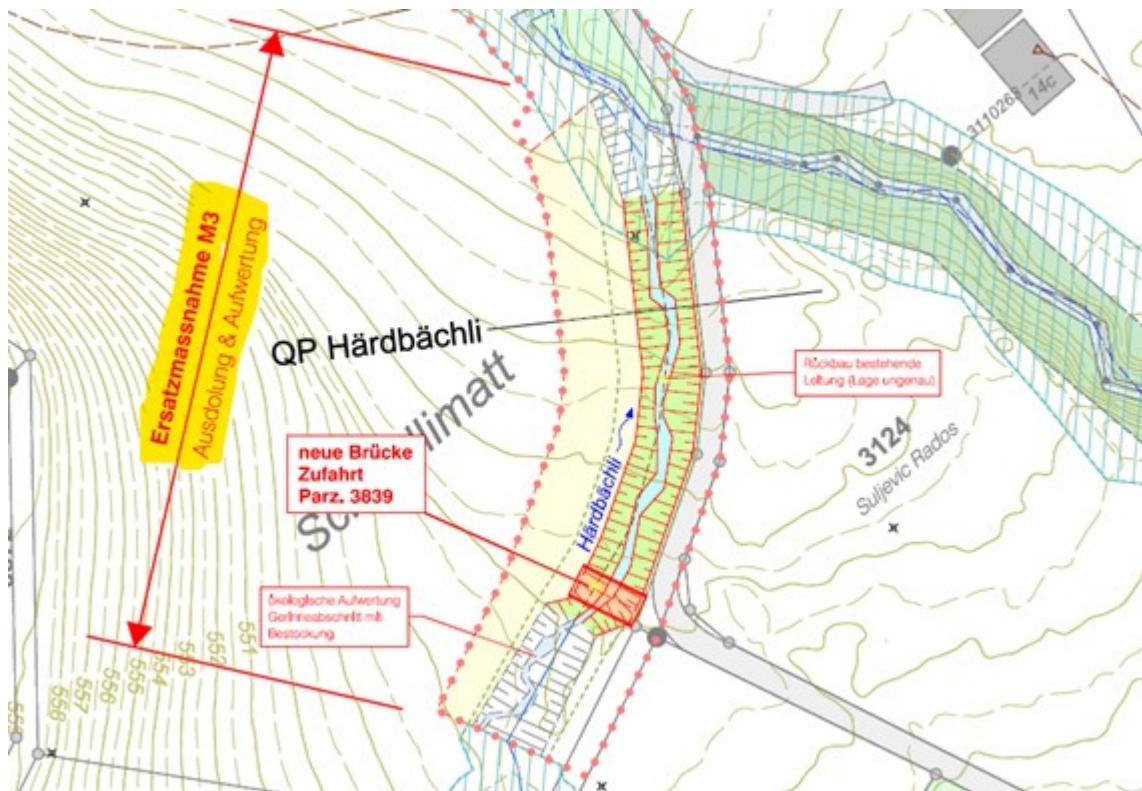
Rebekka Wittwer, Spezialistin Waldrecht
[+41 31 635 38 03](tel:+41316353803) (direkt), rebekka.wittwer@be.ch

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern, Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung
Walderhaltung Region Mittelland
Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen
[+41 31 636 12 70](tel:+41316361270), www.be.ch/wald

Von: Bucher Jörg, BVD-TBA-OIKIII <joerg.bucher@be.ch>
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 10:20
An: Wittwer Rebekka, WEU-AWN-AWE <rebekka.wittwer@be.ch>
Betreff: WBP100085 Chüelibach, Schüpfen.

Hallo Rebekka

Kannst Du mir bitte bestätigen, dass Deine Stellungnahme aus dem Vorprojekt weiterhin auch für das nun definitive Projekt (inkl. Ersatzmassnahme am Härdbachli) weiterhin gilt.



Liebe Grüsse
Jörg

Jörg Bucher, Bereichsleiter Wasserbau
+41 31 635 96 11 (direkt), +41 79 948 91 79 (mobile), joerg.bucher@be.ch

Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern, Tiefbauamt, Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20, Postfach 701, 2501 Biel/Bienne
+41 31 635 96 00, www.bvd.be.ch



Gemeindeverwaltung Schüpfen
Dorfstrasse 17
Postfach 119
3054 Schüpfen
T 031 879 70 80
info@schuepfen.ch
www.schuepfen.ch

Tiefbauamt des Kantons Bern
Herr Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

7.1110.7

Schüpfen, 22. Januar 2024

Geschäfts Nr. der Leitbehörde WBP100085

Stellungnahme

Gemeinde	3054 Schüpfen
Gesuchsteller/ Bauherrschaft	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG
Projektverfasser	Emch und Berger AG, Bern
Standort/Adresse	Schüpfen Chüelibach Dorf
Koordinaten	2'596'018 / 1'209'225
Vorhaben	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Schutzobjekt(e)	Keine
Leitverfahren	Das Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff. Gesetz über den Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG) ist Leitverfahren im Sinne des KoG

Beurteilungsgrundlagen:

Auflagedossier Wasserbauplan

1. Beurteilung des Vorhabens

Mit Leitverfügung Wasserbauplan vom 20. Dezember 2023 wird der Gemeinde Schüpfen Gelegenheit gegeben, im Rahmen der fakultativen Anhörung zum Vorhaben Stellung zu nehmen. Gerne macht die Gemeinde Schüpfen davon Gebrauch.

Die Wasserbauplanung Chüelibach ist seit Jahren Thema in der Gemeinde Schüpfen. Gemäss der aktuellen Gefährdungssituation besteht im ganzen Dorfzentrum von Schüpfen eine Überschwemmungsgefährdung ab 30-jährlichen Ereignissen. Es bestehen somit Schutzdefizite, welche mit dem Wasserbauplanprojekt behoben werden. Nach jahrelanger Projektierung und Variantensuche steht für die Gemeinde Schüpfen mit dem vorliegenden Projekt Entlastungsleitung die beste Lösung. Die Variante erachtet der Gemeinderat als die beste akzeptierte. Es wurden verschiedenen Informationsanlässe durchgeführt für die betroffenen Grundeigentümer und Anwohner, für die Mitwirkung und eine Vorstellung des Wasserbauplans für die interessierte Bevölkerung. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Projekt gut und informativ aufgezeigt wurde.

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision, welche am 28. April 2023 genehmigt wurde, sind die Gewässerräume rechtskräftig ausgeschieden worden. Im Dorfbereich wurde beim Chüelibach ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m vorgesehen. Unterhalb der Dorfstrasse wurde für den Chüelibach ein Gewässerraum mit einer Breite von 12.5 m ausgeschieden. Zudem sind im Bereich des Areal Stuber und der Dorfstrasse Freihaltegebiete mit Bauverbot als Gewässerentwicklungsräume vorgesehen worden. Mit dem Wasserbauplan gibt es für das Areal der Stuber Holz AG deutliche Verbesserungen.

Gemäss dem Technischen Bericht sind im Projektperimeter keine nationalen, kantonalen oder kommunalen Schutzgebiete, Schutzobjekte oder Inventare bekannt. Auf die Stellungnahme zu kommunalen Schutzobjekte kann somit verzichtet werden.

Im Projektperimeter sind die Werkleitungen Abwasser, Trinkwasser, Elektro, Telefon, Kabelfernsehen und Fernwärme betroffen. Die Gemeinde Schüpfen erwartet, dass die betroffenen privaten Werke durch den Projektverfasser frühzeitig informiert werden. Allfällige Leitungsumlegungen sind mit den Werkeigentümern zu koordinieren.

Nach den Projektplänen gibt es weder Kanalisations- noch Wasseranschlüsse. Auf die Einholung von Fachberichten Anschluss Kanalisation und Anschluss Wasser wird verzichtet. Gemäss der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern befinden sich keine Gewässerschutzbereiche im Projektperimeter, auf die Einholung eines Amtsbericht Gewässerschutz kann seitens Gemeinde verzichtet werden.

Vom Bauvorhaben sind einige Gemeindestrassen betroffen. Jegliche Strassenmassnahmen sind vorab mit der Gemeinde abzusprechen und zu koordinieren. Damit mögliche Synergien genutzt werden können, ist es der Gemeinde Schüpfen ein Anliegen, dass die Bauarbeiten im Strassenbereich in Absprache erfolgen.

Abschliessend kann festgestellt werden, dass die Unterlagen zum Wasserbauplan Chüelibach vom 4. Dezember 2023 in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schüpfen entstanden sind. Der Gemeinderat Schüpfen unterstützt das Wasserbauvorhaben vollumfänglich und hat keine Einwände. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen kann die Gefährdungssituation im Siedlungsgebiet von Schüpfen massgeblich verbessert und eine deutliche ökologische Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden.

Für Ihre wohlwollende Prüfung des Wasserbauplanverfahrens danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse

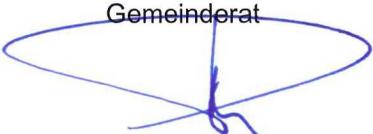
Einwohnergemeinde Schüpfen

Gemeinderat



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber

Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Beilagen:

- Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates vom 19.01.2024



Gemeinderat
Auszug aus dem Protokoll der
Sitzung vom 17. Januar 2024

7.1110.7

Chüelibach

Wasserbauplan Chüelibach Dorf Schüpfen, Vernehmlassung, Beschluss Gemeinderat

Bereits an der Schlusssitzung des Gemeinderates vom 15. Dezember 2024 wurde von Ursula Stähli informiert, dass der Wasserbauplan Chüelibach durch den Vorstand des Wasserbauverbandes Lyssbach zu Handen der Vernehmlassung verabschiedet werden konnte. Mit Leitverfügung vom 20. Dezember 2023 wird der Gemeinde Schüpfen die Gelegenheit gegeben, im Rahmen der fakultativen Anhörung zum Vorhaben Stellung zu nehmen.

Durch Ursula Stähli und den Leiter Gemeindepark und Tiefbau Paul Amstutz wurde eine Vernehmlassungseingabe formuliert. Nachfolgend werden die wichtigsten aufgeführt:

- Gemäss der aktuellen Gefährdungssituation besteht im ganzen Dorfzentrum von Schüpfen eine Überschwemmungsgefährdung ab 30-jährlichen Ereignissen. Es bestehen somit Schutzdefizite, welche mit dem Wasserbauplanprojekt behoben werden.
- Nach jahrelanger Projektierung und Variantensuche steht für die Gemeinde Schüpfen mit dem vorliegenden Projekt Entlastungsleitung die beste Lösung. Die Variante erachtet der Gemeinderat als die beste akzeptierte. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass das Projekt gut und informativ aufgegelistet wurde.
- Im Rahmen der Ortsplanungsrevision, welche am 28. April 2023 genehmigt wurde, sind die Gewässerräume rechtskräftig ausgeschieden worden. Im Dorfbereich ist beim Chüelibach ein Gewässerraum mit einer Breite von 11 m vorgesehen, unterhalb der Dorfstrasse ist für den Chüelibach ein Gewässerraum mit einer Breite von 12.5 m ausgeschieden. Zudem sind im Bereich des Areal Stuber und der Dorfstrasse Freihaltegebiete mit Bauverbot als Gewässerentwicklungsräume vorgesehen worden. Mit dem Wasserbauplan gibt es für das Areal der Stuber Holz AG deutliche Verbesserungen.
- Gemäss dem Technischen Bericht sind im Projektperimeter keine nationalen, kantonalen oder kommunalen Schutzgebiete, Schutzobjekte oder Inventare bekannt. Auf die Stellungnahme zu kommunalen Schutzobjekten kann somit verzichtet werden.
- Im Projektperimeter sind die Werkleitungen Abwasser, Trinkwasser, Elektro, Telefon, Kabelfernsehen und Fernwärme betroffen. Die Gemeinde Schüpfen erwartet, dass die betroffenen privaten Werke durch den Projektverfasser frühzeitig informiert werden. Allfällige Leitungsumlegungen sind mit den Werkeigentümern zu koordinieren.
- Nach den Projektplänen gibt es weder Kanalisations- noch Wasseranschlüsse. Auf die Einholung von Fachberichten Anschluss Kanalisation und Anschluss Wasser wird verzichtet. Gemäss der Gewässerschutzkarte des Kantons Bern befinden sich keine Gewässerschutzbereiche im Projektperimeter, auf die Einholung eines Amtsberichts Gewässerschutz kann seitens Gemeinde verzichtet werden.
- Vom Bauvorhaben sind einige Gemeindestrassen betroffen. Jegliche Strassenmassnahmen sind vorab mit der Gemeinde abzusprechen und zu koordinieren.
- Abschliessende Feststellung, dass die Unterlagen zum Wasserbauplan Chüelibach vom 4. Dezember 2023 in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schüpfen entstanden sind. Der Gemeinderat Schüp-

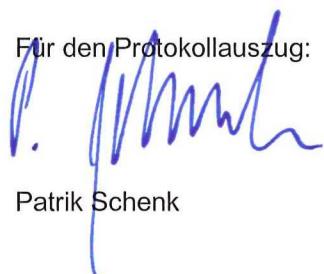
fen unterstützt das Wasserbauvorhaben vollumfänglich und hat keine Einwände. Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen kann die Gefährdungssituation im Siedlungsgebiet von Schüpfen massgeblich verbessert und eine deutliche ökologische Aufwertung gegenüber dem heutigen Zustand erreicht werden.

Beschluss

Die vorgeschlagene Variante des Wasserbauprojekts Chüelibach sowie die formulierte Stellungnahme der Gemeinde Schüpfen zu Handen des kantonalen Tiefbauamts werden einstimmig unterstützt.

Schüpfen, 22. Januar 2024

Für den Protokollauszug:



Patrik Schenk

Eröffnet an

- -



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU

CH-3003 Bern

BAFU; HCH

POST CH AG

Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
2501 Biel

Aktenzeichen: BAFU-257-08.1-06-64871/10/4

Geschäftsfall:

Ihr Zeichen: Jörg Bucher

Ittigen, 16. Juli 2024

Stellungnahme vom 16. Juli 2024 zum Bauprojekt:

Projektname: Hochwasserschutz Chüelibach, Dorf Schüpfen
Gemeinde: Schüpfen
Bauherrschaft: Gemeindeverband Lyssbach

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Zustellung des Bauprojektes zur Stellungnahme. Das Projektdossier ist am 26. April 2024 bei uns eingegangen.

1. Beurteilungsgrundlagen

Unsere Stellungnahme stützt sich auf das eingereichte Projektdossier vom Dezember 2023.

2. Projektbeschreibung

2.1 Ausgangslage

Der Projektperimeter am Chüelibach erstreckt sich von der Schwellimatte / Leimere am oberen Siedlungsrand bis zur Hofmatt am unteren Siedlungsrand von Schüpfen. Die Durchquerung der unterliegenden landwirtschaftlichen Nutzfläche bis zur Einmündung in den Lyssbach ist nicht Gegenstand des vorliegenden Projektperimeters.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Christian Holzgang
3003 Bern
Standort: Worblentalstrasse 68, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 46 239 57
Christian.Holzgang@bafu.admin.ch
<https://www.bafu.admin.ch>



Die Ereignischronik im Dorf Schüpfen wie auch die Gefahrenkarte der Gemeinde zeigen die Betroffenheit des Siedlungsgebiets vor Hochwasser. Bei einem Hochwassereignis mit einer Wiederkehrperiode von 30 Jahren muss mit Ausuferungen und Überschwemmungen gerechnet werden.

Der Chüelibach ist im Projektperimeter über weite Strecken ökomorphologisch stark beeinträchtigt. Kanalisiert, stellenweise eingedolt, durchquert das Fliessgewässer den Siedlungsraum.

2.2 Hauptmassnahmen

Das vorliegende Vorprojekt zum Hochwasserschutz am Chüelibach im Dorf Schüpfen beschreibt folgende Hauptmassnahmen:

- Damm bei Baumschule mit Schwemmholtrechen
- Entlastungsleitung mit Teilungs- und Auslaufbauwerk
- Umlegung Chüelibach Bereich Dorfstrasse
- Umlegung Chüelibach Bereich Stuber Nord mit Einlauftrichter
- kleinere Massnahmen am bestehenden Gerinne
- Ausdolung Härdächli

Der Kostenvoranschlag zum vorliegenden Bauprojekt beträgt CHF 7 490 000.00.

3. Beurteilung und Anträge BAFU

3.1 Generelle Beurteilung

Die Bundesfachstellen haben mit der Stellungnahme vom 22. September 2022 das Vorprojekt zum Hochwasserschutz Chüelibach in Schüpfen geprüft. Im Anschluss wurden die Anträge der Bundesfachstellen und der Fachstellen des Kantons mit der Bauherrschaft an den Besprechungen vom 13. Februar 2023, vom 23. März 2023, vom 5. Juli 2023 und vom 21. August 2023 diskutiert.

Mit dem Bauprojekt wird aufgezeigt, dass weitere Aufwertungsmassnahmen notwendig sind, um eine ausgewogene ökologische Bilanz zu erreichen. Bezeichnet werden folgende Massnahmen:

- M1: Aufwertung «im Schore»: Umlegung des Chüelibach in den Talweg und ökologische Aufwertung Gerinne
- M2: Aufwertung «Sagihüsli»: Rückbau Ufermauern und ökologische Aufwertung Gerinne
- M7: Ausdolung Härdächlimatt

Auf Grund des funktionellen Zusammenhangs mit dem vorliegenden Bauprojekt, sind diese Massnahmen mit dem «Hochwasserschutz Chüelibach, Dorf Schüpfen» als eine Einheit zu subventionieren. Dies bedingt, dass die Massnahmen M1, M2 und M7 vor deren Genehmigung dem BAFU zur Stellungnahme einzureichen sind.

Dem vorliegenden Bauprojekt liegt eine lange Planungsgeschichte zu Grunde. Mit dem Variantenstudium wurden unterschiedliche Ansätze geprüft um den Hochwasserschutz sicherzustellen. Die Beschreibungen der geprüften Varianten wurden im Anhang A ergänzt. Neu sind auch die Ausschlussgründe genannt. Dem Antrag [1] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen. Hinsichtlich der ökologischen Interessen wird mit dem vorliegenden Projekt nicht die optimale Variante umgesetzt. Dies gilt es auch in Bezug zum Geschiebehaushalt zu konstatieren. Bereits im heutigen Zustand des Gewässers wirken die vielen Durchlässe im Dorf wie Drosselungen. Durch das relativ flache Gerinne im Dorfbereich ist die rechnerische Transportkapazität des Gewässers heute kaum vorhanden. Mit der Umsetzung des Projekts wird dieser Zustand verschlechtert. Mit der gewählten Variante steht dieser Auswirkung der erforderlich Raumbedarf als Vorteil gegenüber. In der Abwägung der Interessen wurden der Erhalt der Landwirtschaftsflächen und

der Gestaltungsspielraum im Bereich des Schulaireals hoch gewichtet. Die zu erwartenden Beeinträchtigung des Geschiebehaushalts ist demnach auf den Variantenentscheid aber auch auf die heutigen Gegebenheiten zurück zu führen.

Anträge:

- [1] Die Massnahmen M1, M2 und M7 sind vor deren Genehmigung dem BAFU zur Stellungnahme einzureichen.
- [2] Die Massnahmen M1, M2 und M7 sind gemeinsam mit dem vorliegenden Bauprojekt «Hochwasserschutz Chüelibach, Dorf Schüpfen» zur Subventionierung beim BAFU einzureichen.

3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Beurteilung

Nicht alle Positionen der ausgewiesenen Gesamtkosten sind subventionsberechtigt. Diese Kosten werden nachvollziehbar im Bauprojekt beschrieben. Einige Positionen müssen vor dem Subventionsantrag noch geprüft werden (z.B. Altlasten). Der Antrag [2] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 behält somit seine Gültigkeit.

Die Wirtschaftlichkeitsberechnungen mit dem Tool EconoMe des Bundes wurde überarbeitet. Die Annahmen wurden mit dem BAFU diskutiert und die Resultate sind nachvollziehbar (Nutz-Kosten Verhältnis 1.5). Dem Antrag [3] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen.

Anträge:

- [3] Mit dem Subventionsantrag sind nicht subventionsberechtigte Kosten transparent darzustellen.

3.3 Hochwasserschutz

Der Chüelibach wird mit dem Entlastungsbauwerk auf ca. 1 m³/s gedrosselt. Diese Wassermenge kann bis zu einem Wasserstand von 70 cm gewährt werden und liegt deutlich über Q_M und Q₃₄₇. Dem Antrag [4] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen.

Die Dammfläche bei der Baumschule wird durch eine dauerhafte Dienstbarkeit gesichert. Dies ist die Grundlage die Funktionalität des Damms langfristig zu erhalten. Dem Antrag [5] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen. Mit der Dienstbarkeit ist auch zu regeln, wie der Unterhalt am Dammkörper vorzunehmen ist. Das vorliegende Unterhaltskonzept ist diesbezüglich zu präzisieren.

Die Annahmen zum Schwemmholtzvorkommen wurden mit dem BAFU besprochen. Die Projektannahmen wurden dabei überarbeitet und in der Bemessung der Massnahmen und deren Verhalten berücksichtigt. Dem Antrag [6] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen.

Die Szenarien, die zu einer Überlastung der geplanten Schutzmassnahmen führen können, wurden mit der Bearbeitung des Bauprojekts vertieft. Die Massnahmen konnten in diesem Zusammenhang teilweise optimiert werden (z.B. Dammgestaltung bei der Baumschule). Dem Antrag [7] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen.

Mit der laufenden Rechtsanpassung auf Bundesstufe wird ab 2025 gefordert, dass Subventionsprojekte auf einer optimalen Massnahmenkombination beruhen müssen. Eine solche optimale Massnahmenkombination zum Schutz vor Hochwasser hat zum Ziel, die Risiken auf ein tragbares Mass zu reduzieren, langfristig zu begrenzen und im Ereignisfall Schäden an Schutzgütern und Menschen zu vermeiden. Technische Massnahmen werden dabei mit raumplanerischen und

organisatorischen Massnahmen abgestimmt. Bereits mit der Stellungnahme vom 22. September 2022 haben wir auf die Bedeutung dieser Massnahmen hingewiesen. Die Ausführung im Technischen Bericht zum Bauprojekt vertiefen diesen Aspekt jedoch nicht. Es wird einzig darauf verwiesen, dass die Gemeinde raumplanerische Massnahmen zur Risikobegrenzung prüfen wird. Organisatorische Massnahmen wie die Notfallplanung werden vereinzelt aufgegriffen. Ob das oben erwähnte, langfristige Ziel erreicht werden kann, ist unklar.

Anträge:

- [4] Das Unterhaltskonzept ist bezüglich des Damms und dessen Bestockung zu präzisieren.
- [5] Vor der Projektgenehmigung sind raumplanerische Massnahme zu prüfen und dokumentieren, welche einen künftigen Risikoanstieg verhindern.

3.4 Oberflächengewässer – Morphologie, Gewässerraum

Das Bauprojekt ist im Abgleich mit dem überarbeiteten Vorprojekt in seinen Grundzügen unverändert. Im Variantenstudium war eine ökologisch bessere Variante «offenes Gerinne» enthalten, die vorsah den Chüelibach in einem offenen und naturnahen Gerinne um den Dorfkern herumzuführen. Das BAFU hätte diese Variante favorisiert, dennoch wurde von der Gemeinde eine andere Variante der Vorzug gegeben. Daher wurde mit den Fachstellen definiert, dass sich das Kompensationsziel der ökologischen Ersatzmassnahmen an der ökologisch besseren Variante der Offenlegung zu richten hat. Es sind somit neu zusätzliche Ersatzmassnahmen geplant, welche teilweise Bestandteil des vorliegenden Wasserbauplans sind und teilweise in separaten Verfahren bewilligt werden.

Die Anträge [9] und [10] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 wurden an der Sitzung vom 22. März 2023 diskutiert. Wir haben darauf hingewiesen, dass auch im bestehenden Gerinne geprüft werden soll, welche Massnahmen zur Erreichung der ökologischen Entwicklungsziele ergriffen werden können. Dies wurde erledigt und gemäss Kapitel 6.3.2 im Technischen Bericht werden in zusätzlichen Abschnitten Instream-Einbauten (Wurzelstöcke, Pfahlbuhnen, Faschinen, Grünholzschwellen) zur ökologischen Verbesserung eingebaut, was wir begrüssen.

Die Breite des Gewässerraums wird anhand der natürlichen Sohlenbreite und der Schlüsselkurve hergeleitet und beträgt 13.25 m. Wir können dieser Herleitung zustimmen und begrüssen, dass das Projekt nun einheitlich im gesamten Projektperimeter auf eine Gewässerraumbreite von 13.25 m ausgelegt wird und der zukünftige Gewässerraum auf den Situationsplänen dargestellt ist. Dem Antrag [11] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist ausreichend Rechnung getragen.

Der Gewässerraum für das Härdbachli oberhalb der Mündung in den Chüelibach (Ersatzmassnahme M3) beträgt gemäss dem Anhang C3 aus dem Bericht «Ökologische Bilanz» 11m. Die Koordination zwischen den Verfahren des Wasserbauprojektes und der generellen Gewässerraumfestlegung ist ausreichend sicherzustellen (vgl. Art. 25a RPG, Art. 3 Abs. 3 WBG und Art. 46 GSchV). Mit der definitiven Genehmigung des Wasserbauprojektes müssen die Breite, Lage, Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums im Projektperimeter ersichtlich und eigentümerverbindlich bestimmt sein. Dem Antrag [12] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 ist in der Genehmigung des Projekts Rechnung zu tragen.

Auf den Situationsplänen ist die Bestockung teilweise auch auf Abschnitten des bestehenden Gerinnes schematisch dargestellt. Die neu gestalteten Gewässerabschnitte sollen einen Bestockungsgrad von mindestens 50 % der Projektlänge aufweisen. Für die Bestockung werden standortheimische Sträucher und Laubbäume aus regionaler Herkunft verwendet. Wir unterstützen den Antrag 4.7 des Fischereiinspektorats, dass der Bepflanzungsplan zur Beschattung des Gewässers mit dem Fischereiaufseher besprochen wird. Im Bepflanzungsplan soll die gesamte Uferlänge berücksichtigt werden und eine beschattende Bestockung möglichst im gesamten Projektperimeter angestrebt werden. Diese kantonale Forderung entspricht dem Antrag [13] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022.

Die Böschungen werden mit ingenieurbio logischen Massnahmen (z.B. Bewuchs oder Faschinen) gesichert. Lokale Erosionen innerhalb des Gewässerraums werden zugelassen, was wir begrüssen. Gemäss dem Situationsplan Teil 2 wird der Gewässerraum des neuen Gerinnes im Bereich Stuber Nord nicht wie beantragt auf der gesamten Breite gewässergerecht gestaltet. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen der neuen Brücke Sägestrasse Kreuzung Sägerei und der neuen Brücke Zufahrt Stuber & Cie scheint die Gestaltung nicht den gesamten Gewässerraum zu umfassen. Der Antrag [14] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022 wurde somit unserer Ansicht nach noch zu wenig berücksichtigt.

Der Chüelibach wird innerhalb des Projektperimeters mehrmals überdeckt. Fließgewässer dürfen grundsätzlich nicht überdeckt oder eingedolt werden (Art. 38 GSchG). Bei den Überdeckungen im Projekt handelt es sich um Querungen mit Verkehrsübergängen, somit besteht der Ausnahmebestand gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. b. Auch wenn dieser Ausnahmebestand gilt, sind Überdeckungen von Fließgewässern auf ein Minimum zu beschränken (Art. 37 Abs. 2 GSchG und Art. 38 GSchG). Wir würden es deshalb begrüssen, wenn überprüft wird, ob beide Brücken «Zufahrt Stuber & Cie» und «Zufahrt Sägerei» für die Betriebsabläufe zwingend notwendig sind oder ob auf eine der beiden Brücken verzichtet werden kann.

Ersatzmassnahme M3 Ausdolung Härdächli

Der Umfang der Ersatzmassnahmen war Gegenstand der Sitzungen im Jahr 2023 und wir haben uns mit den Ersatzmassnahmen an der Sitzung vom 21.08.2023 einverstanden erklärt.

Die Ausdolung und Aufwertung des Härdächlis oberhalb der Mündung in den Chüelibach ist Bestandteil des vorliegenden Wasserbauplans. Gemäss dem Technischen Bericht wird das ausgedolte Gerinne des Härdächlis nach den gleichen Ansätzen wie die neuen Gerinneabschnitte des Chüelibachs gestaltet. Es liegen aber noch keine Detailpläne vor. Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren Antrag [14] aus der Stellungnahme vom 22. September 2022, welcher ebenfalls für die Gestaltung des neu ausgedolten Abschnitts des Härdächlis gilt.

Anträge:

- [6] Die Anträge 4.1 bis 4.8 des Fischereiinspektorats aus dem Amtsbericht Fischerei vom 31. Januar 2024 sind zu berücksichtigen.
- [7] Mit der Genehmigung des Projekts muss der angepasste Gewässerraum des Chüelibachs und des Härdächlis im Projektperimeter eigentümerverbindlich bestimmt sein.
- [8] In den neu geschaffenen Gerinnen soll eine gewässergerechte Gestaltung den ganzen Gewässerraum ausnutzen. Insbesondere auf dem Abschnitt zwischen der neuen Brücke Sägestrasse Kreuzung Sägerei und der neuen Brücke Zufahrt Stuber & Cie muss die Gestaltung so angepasst werden, dass sie den gesamten Gewässerraum umfasst. Dieser Antrag gilt auch für die Ersatzmassnahme M3 (Auszug und Aufwertung Härdächli).
- [9] Es ist zu überprüfen, ob beide Brücken «Zufahrt Stuber & Cie» und «Zufahrt Sägerei» für die Betriebsabläufe zwingend notwendig sind oder ob auf eine der beiden Brücken verzichtet werden kann.

3.5 Oberflächengewässer – Geschiebe

Ansprungpunkt Entlastungsleitung

Die Entlastung springt sehr früh an bei einem Abfluss von 1 m³/s und damit mehrmals im Jahr. Dies wird im Technischen Bericht begründet mit der bestehenden Abflusskapazität, welche in mehreren Abschnitten/Eindolungen <1 m³/s beträgt. Weiterhin gäbe es nur beschränkte Ausbaumöglichkeiten.

Wir stellen fest, dass so im betroffenen Abschnitt des Chüelibachs grösstenteils keine Hochwasserdynamik mehr stattfindet.

Geschiebemanagement

Der mögliche Geschiebetransport für ein HQ100 Ereignis wird auf ungefähr 200 m³ geschätzt. Die Geschiebedynamik im Chuelibach ist also insgesamt relativ klein. Der bisherige Geschiebetransport hat bei Ereignissen keine dokumentierten Schäden verursacht. Mit der geplanten Ausgestaltung des Geschiebeablagerungsraums wird sich das Geschiebe vollumfänglich (d.h. nicht nur bei grossen Hochwasserereignissen) ablagern. Mit der Ausbaggerung und dem Transport per LKW bis zum Rücklauf der Hochwasserentlastung wird die Bachstrecke entlang der Entlastung geschiebelos und damit wesentlich beeinträchtigt.

Fazit

Das frühe Anspringen der Hochwasserentlastung führt gegenüber dem Istzustand zu einer Verminderung des Geschiebetransportvermögens und der Geschiebeablagerungsraum mit dem vorgesehenen Geschiebemanagement zu einem geschiebelosen Zustand in der von der Entlastung betroffenen Bachstrecke. Die für die ökologischen Funktionen wichtigen Geschiebetransportprozesse sind damit auf gesamter Projektstrecke unterbunden. Damit ist der Geschiebehaushalt im Projektzustand wesentlich beeinträchtigt. Der Antrag [16] aus der Stellungnahme zum Vorprojekt wurde somit nicht und Antrag [17] nur zum Teil berücksichtigt [Rückgabe des Geschiebes ins Unterwasser].

Anträge:

- [10] In einem Bewirtschaftungskonzept ist aufzuzeigen, wann Geschiebe aus den Bauwerken entnommen wird und was mit dem entnommenen Geschiebe geschieht. Dabei sind neben dem Hochwasserschutz auch ökologische Kriterien zu berücksichtigen, um negative Auswirkungen auf terrestrische und aquatische Lebewesen zu verhindern.

3.6 Natur und Landschaft

Zum vorliegenden Projekt hat das BAFU bereits am 22. September 2022 ein erstes Mal Stellung genommen. Im Bereich Biodiversität und Landschaft haben wir dabei die Auflagen der Abteilung Naturförderung (ANF) des Kantons Bern unterstützt. Seither fanden aufgrund der nun eingereichten Unterlagen 3 verschiedene Sitzungen mit dem ANF, weiteren kantonalen Fachstellen und dem BAFU (Abt. Wasser und GeP) statt. In diesen Sitzungen konnten die verschiedenen Differenzen besprochen und bereinigt werden. Von den Massnahmen ist kein Bundesinventar betroffen.

Weil aufgrund eines früheren Entscheids, den künstlichen Verlauf des Talweges beizubehalten und auf eine günstigere, ökologischere und wasserbautechnisch robustere Variante ausserhalb des Dorfes, entlang des Talweges zu verzichten, wurde ein Kompensationsziel festgelegt, welches mittels verschiedener zusätzlicher Ersatzmassnahmen erreicht werden soll.

Anträge:

- [11] Die Auflagen der ANF vom 25. April 2024 und die Auflage des AGR vom 4.4.24 (Bepflanzung Entlastungsbauwerk) sind vollumfänglich zu berücksichtigen.

3.7 Altlasten

Im Rahmen des vorliegenden Projekts werden die belasteten Standorte Nr. 03110040, Nr. 03110009 und Nr. 03110031 tangiert. Diese sind als Standorte, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Bern eingetragen.

Gemäss Art. 3 Bst. a dürfen die belasteten Standorte durch das Projekt nicht sanierungsbedürftig werden. In der nächsten Projektstufe muss daher im Rahmen einer baubedingten

Gefährdungsabschätzung aufgezeigt werden, ob für die belasteten Standorte durch das Projekt ein Sanierungsbedarf entstehen könnte und mit welchen vorbeugenden Massnahmen dies verhindert wird. Dies wäre z.B. möglich durch eine Erhöhung des Grundwasserspiegels und einer damit verbundenen Mobilisierung von Schadstoffen oder durch ein Wegschwemmen von Abfällen in das Oberflächengewässer durch Erosionsphänomene.

Wir empfehlen hierbei die Konsultation der Vollzugshilfen «Belastete Standorte und Oberflächengewässer» (BAFU 2020) und «Belastete Standorte und Bauvorhaben» (BAFU 2016).

Die im Zusammenhang mit den belasteten Standorten entstehenden Kosten sind projektbedingt und daher durch das Hochwasserschutzprojekt zu übernehmen.

Anträge:

- [12] Vor der Genehmigung muss im Rahmen einer baubedingten Gefährdungsabschätzung aufgezeigt werden, ob für die belasteten Standorte durch das Projekt ein Sanierungsbedarf entstehen könnte und mit welchen vorbeugenden Massnahmen dies verhindert wird.

4. Schlussfolgerungen

Wir sind im Grundsatz mit dem Bauprojekt einverstanden. Vor der Genehmigung sind einige die in dieser Stellungnahme aufgeführten Anträge zu berücksichtigen.

Die Subventionierung von Wasserbauprojekt erfolgt ab Januar 2025 auf Basis des Handbuchs zur Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028. Da die Bundesbeiträge zum vorliegenden Projekt wahrscheinlich nach dem Januar 2025 gesprochen werden, bitten wir zu prüfen, ob die Projektanforderungen und mögliche Mehrleistungen den neuen Bestimmungen im Bereich Schutz vor gravitativen Naturgefahren entsprechen.

Anträge:

- [13] Das Wasserbauprojekt muss den zum Zeitpunkt seiner Genehmigung gültigen Anforderungen entsprechen, die Projektakten werden nötigenfalls angepasst und ergänzt.
- [14] Das Projekt ist auf die Bestimmungen des Handbuchs zur Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2025-2028 zu überprüfen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Christian Holzgang
Fachexperte Wasserbau

Kopie an:

- BAFU intern: ky, MT, RCE



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis III

Rue du Contrôle 20, C.P. 701
2501 Bienne
+41 31 635 96 00
info.tbaoik3@be.ch
www.be.ch/opc

Oberingenieurkreis III, Rue du Contrôle 20, C.P. 701, 2501 Bienne

Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt – Abteilung Wasserbau
z. Hd. Herrn Jörg Bucher
Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel

5. Februar 2024

Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: WBP100085

Stellungnahme zur Plangenehmigung

Gemeinde	Schüpfen		
Vorhaben	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen		
Wasserbauträger	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG		
Ortsbezeichnung	Schüpfen Chüelibach Dorf		
Beurteilungsgrundlagen	Auflagedossier Wasserbauplan		
Eingangsdatum	20.12.2023	Behandlungsfrist	31.01.2024

Strassenbaupolizei

Interne Geschäfts-Nr.: 24 354
Interne Auftrags-Nr.: 130 069

1 Strassenbaupolizei / Kantonsstrasse

Ausgangslage

Im Rahmen der Vorprüfung wurde bezüglich der Kantonsstrasse keine Stellungnahme eingeholt und dementsprechend von uns auch keine abgegeben. Aus diesem Grund äussern wir uns hier bezüglich Strassenbaupolizei.

Im Bereich der Dorfstrasse wird der Chüelibach verlegt. Es wird ein neues Gerinne erstellt und unter der Kantonsstrasse ein neuer Durchlass mit einer Entlastungsleitung. Der bestehende Durchlass unter der Kantonsstrasse wird aufgehoben, an dessen Stelle wird eine Leitung eingelegt.

Verkehrssicherheit / Sichtfelder

Auf der Ostseite der Dorfstrasse wird das neue Gerinne nordseitig, parallel zum Chüelibachweg, erstellt. Bei der Einmündung des Chüelibachweges in die Kantonsstrasse müssen die unten aufgeführten Sichtfelder auf die Strasse eingehalten werden können.

Auf der Westseite der Dorfstrasse besteht südlich des neuen Gerinnes der Strassenanschluss der Parzelle Nr. 2916 an die Kantonsstrasse. Bei diesem Strassenanschluss müssen die unten aufgeführten Sichtfelder auf das Trottoir und die Strasse zwingend eingehalten werden können.

- Das Sichtfeld auf die Strasse definiert sich 3 Meter ab Fahrbahnrand (Beobachtungspunkt) auf eine Länge von 60 Meter auf die Fahrbahnmitte.
- Das Sichtfeld auf das Trottoir definiert sich 3 Meter ab Hinterkante Trottoir (Beobachtungspunkt) auf eine Länge von 15 Meter auf die Trottoirmitte.
- Die Sichtfeldbereiche müssen in der Höhe von 0,6 Meter über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 3 Meter hindernisfrei einsehbar sein.

Gemäss der Strassenverordnung Art. 56 Abs. 3 dürfen an unübersichtlichen Strassenstellen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 0,6 Meter überragen.

Es muss überprüft und nachgewiesen werden, dass sich die Geländer (Absturzsicherungen) ausserhalb der Sichtfeldbereiche befinden. Allenfalls muss der Durchlass verlängert werden.

Verkehrssicherheit / Fussgängerstreifen

Im Bereich des Bauvorhabens befindet sich ein Fussgängerstreifen. Die Verkehrssicherheit muss hier jederzeit gewährleistet sein. Eine Anpassung der Führung der Fussgänger muss mit der Kantonspolizei / Verkehrssicherheit, O. Cuche, abgesprochen werden.

Graben und Belagsinstandstellungen

Der alte Durchlass muss komplett rückgebaut und mit geeignetem Auffüllmaterial verfüllt und schichtweise verdichtet werden.

Der Deckbelag muss über den gesamten Perimeter (Rückbau alter Durchlass bis Neubau neuer Durchlass) in Abstimmung mit dem SI Seeland zu Lasten des Projektes eingebaut werden. Das SI gibt die

Materialisierung des Strassenoberbaus, insbesondere des Belagsaufbaus, vor. Das SI plant für 2026 auf der Dorfstrasse in Schüpfen einen neuen Deckbelag einzubauen, die Arbeiten müssen zusammen koordiniert und ausgeführt werden.

Installationsplätze / Deponieplätze / Baupisten

Auf der Nordseite des Chüelibaches sind beidseitig der Kantonsstrasse jeweils ein Aushub- und ein Bodendepot sowie Installationsplätze geplant. Wir weisen hier ausdrücklich darauf hin, dass von diesen Bereichen **NICHT** auf die Kantonsstrasse gefahren werden darf. Eine Erschliessung **MUSS** ausschliesslich über die Baupisten erfolgen. Bei den Einmündungen in die Kantonsstrasse müssen die Baupisten mit einem befestigten Belag versehen werden, oder es müssen Radwaschanlagen installiert werden. Es darf kein Material die Kantonsstrasse oder das Trottoir verunreinigen. Die Massnahmen sind mit dem SI Seeland abzusprechen und von diesem genehmigen zu lassen. Bei Nichteinhaltung der Massnahmen behalten wir uns vor, die temporäre Strassenanschlussbewilligung zurückzuziehen.

Wird von den Baupisten auf die Kantonsstrasse gefahren, müssen auch dort die oben aufgeführten Sichtfelder eingehalten werden.

Strassenverunreinigung

Der Transport der Baumaterialien darf die Kantonsstrasse nicht übermäßig verunreinigen. Tritt eine Verunreinigung auf, so ist die Strasse unverzüglich zu reinigen. Das Reinigungsintervall ist entsprechend des vorhersehbaren Verschmutzungsgrades und der Dauer der Transporte festzulegen. Der Strassen-eigentümer kann ohne Weiteres weitere Massnahmen für die geeignete Strassenreinigung anordnen. Diese sind vom Bauherrn zu befolgen und auszuführen. Im Unterlassungsfall reinigt der Strasseneigentümer die Strasse selber und stellt dem Bauherrn den Aufwand in Rechnung (Art. 67 SG).

Verkehrskonzept

Es fehlt ein Verkehrskonzept wie der Durchlass gebaut werden soll (Vollsperrung / halbseitig / mehrere Etappen), das muss bekannt sein und vom SI Seeland genehmigt werden.

Werkleitungen / Strassenentwässerung

Gemäss Nutzungsvereinbarung Art. 4.6.4 Werkleitungen werden die vorhandenen Werkleitungen, welche in der Dorfstrasse verlegt sind, neu unter das neue Gerinne verlegt. Aus den Plänen geht das jedoch nicht hervor. Die Werkleitungen, welche den Durchlass im Bereich der Kantonsstrasse queren, sind in den Plänen nicht dargestellt. Die Pläne sind entsprechend zu ergänzen, über dem Durchlass dürfen **KEINE** Werkleitungen verlegt werden.

Im Bereich des alten und des neuen Durchlasses bestehen Einlaufschächte inkl. Ableitungen. Gemäss den Plänen sollen diese teilweise abgebrochen werden. Wie die Entwässerung nach dem Bauvorhaben sichergestellt wird, geht aus den Plänen nicht hervor. Das ist noch anzugeben, die Pläne sind entsprechend zu ergänzen.

Hinweis Werkleitungen

Für den Abbruch und die Leitungsverlegung in der Kantonsstrassenparzelle sind in jedem Fall die detaillierten Projektunterlagen, mindestens 4 Wochen vor Baubeginn, via BE-Login unter Umwelt und Boden / INKS <https://bvd-inks.powerappspartals.com/> einzureichen. Das Strasseninspektorat Seeland in Lyss legt zu diesem Zeitpunkt die ausführungstechnischen und bauspezifischen Bestimmungen (insbesondere zur Grabenauffüllung, zum Aufbau des Strassenkörpers und der Belagsarbeiten), sowie allfällige Gebühren gemäss Kantonaler Gebührenverordnung (GebV. 154.21), fest. Auf geänderte Verhältnisse seit Einholung dieser Stellungnahme ist Rücksicht zu nehmen. Die Weisungen des Strasseninspektorats sind zwingend einzuhalten.

2 Velo-Verkehr

- 2.1 Durch das geplante Vorhaben werden Velo-Alltagsrouten tangiert. Gemäss Sachplan Velo-Verkehr führen über die betroffenen Wegstücke die folgenden Velorouten:
 - Veloland-Route Nr. 64 auf der Sägestrasse
 - Alltagsroute Basisnetz Kantonsstrasse auf der Dorfstrasse / Leimernstrasse
 - Alltagsroute Basisnetz Gemeindestrasse auf der Sägestrasse
- 2.2 Die Velorouten müssen während der gesamten Bauzeit befahrbar (Einhaltung des Lichtraumprofils) und sicher sein (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.
- 2.3 Änderungen der Veloweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Velorouten dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kantonalen Tiefbauamt des Kantons Bern, vertreten durch

das Dienstleistungszentrum (Herrn Alfred Stettler Tel. + 41 31 633 35 66 direkt), vorgenommen werden. Dieses ist frühzeitig einzubeziehen.

- 2.4 Das Dienstleistungszentrum und der zuständige Oberingenieurkreis III sind über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

3 Fuss- und Wanderwege

Durch das geplante Vorhaben wird der Wanderweg tangiert. Gemäss Sachplan Wanderroutennetz führt über das betroffene Wegstück die Wanderweghauptroute Schüpberg – Schüpfen.

- 3.1 Der Wanderweg muss während der gesamten Bauzeit begehbar und sicher sein (mittels Warntafeln, Absperrung der Baustelle, Sicherheit vor Baumaschinen und herabfallenden Gegenständen u. a. m.). Ist dies nicht möglich, so muss eine Umleitung gewährleistet werden.
- 3.2 Änderungen der Wanderweg-Signalisation wie Umleitungen, Sperrungen und Freigabe der Wanderwege dürfen nur im Einvernehmen mit den Berner Wanderwegen (Herrn Marc-André Sprunger Tel. + 41 31 340 01 07) vorgenommen werden. Diese sind frühzeitig einzubeziehen.
- 3.3 Die Berner Wanderwege und der zuständige Oberingenieurkreis III sind über die Fertigstellung der Arbeiten zu informieren.

4 Inventar historischer Verkehrswege (IVS)

Durch das Bauvorhaben werden die nachfolgenden IVS-Objekte, welche im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) aufgeführt sind, tangiert:

- BE Nr. 505.1 von regionaler Bedeutung (historischer Verlauf ohne Substanz)
- BE Nr. 572 von regionaler Bedeutung (historischer Verlauf ohne Substanz)
- BE Nr. 1808 von lokaler Bedeutung (historischer Verlauf ohne Substanz).

Zu den IVS-Aspekten werden keine Auflagen gemacht.

5 Kunstbauten

- 5.1 Die Nutzungsvereinbarung zwischen Kanton und Ingenieur ist erstellt, soll aber **vor dem Baustart von allen Parteien unterzeichnet werden**.
- 5.2 Welche Bauteile in wessen Eigentum sind (Kanton, Gemeinde und Privat) und wer die Unterhaltsarbeiten durchführen muss, ist im Unterhaltskonzept geregelt. Unter Punkt 5 wird erwähnt, dass der Kanton den Durchlass und das offene Gerinne unterhalten muss, dies 5 m oberhalb und 5 m unterhalb des Durchlasses. **Für uns ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Unterhalt der Entlastungsleitung des Tosbeckens und seines Ufers von der Gemeinde bzw. dem Gemeindeverband Lyssbach übernommen wird.**
- 5.3 Die Strassenentwässerung der Kantonsstrasse sowie alle Werkleitungen (TV, Swisscom oder andere, Abwasser, Beleuchtung, Strom, Trinkwasser, Gas, Fernwärmes, usw.) sind mit Achsen im Plan dargestellt. Leider sind die Lage und die Höhe der neuen Leitungen nicht auf dem Plan eingetragen. **Es ist verboten, Leitungen über dem Bauwerk zu verlegen, ausser in den Bereichen ausserhalb der geplanten Lichtraumprofilen der Strasse.**
- 5.4 Alle Querprofile sind dargestellt. Wir stellen fest, dass die Aufschüttung von Material von mindestens 60 cm über der Düse eingehalten wird. Es gibt jedoch eine Unstimmigkeit zwischen der Nutzungsvereinbarung, die unter Punkt 6.1 von einer Schutzschicht aus Gussasphalt von 35 mm spricht, und dem Querschnitt, der eine Betonitmatte unter dem Koffer erwähnt. **Wir sind für die Lösung mit der Betonitmatte, verlangen jedoch vor der Ausführung der Arbeiten eine Analyse der Lage der Betonitmatte sowie eine Analyse des Entwässerungsprinzips des Koffers, insbesondere am Tiefpunkt mit einem Gefälle von 4%.**

- 5.5 Ein Längenprofil ist dargestellt. Alle Werkleitung (TV, Swisscom oder andere, Abwasser, Beleuchtung, Strom, Trinkwasser, Gas, Fernwärmes, usw.) sind mit Achsen dargestellt. Leider sind die Lage und die Höhe der neuen Leitungen nicht auf dem Plan angegeben. **Es ist verboten, Leitungen über dem Bauwerk zu verlegen, ausser in den Bereichen ausserhalb der geplanten Lichtraumprofilen der Strasse.**

6 Gebühren

Gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang VIII, Ziffer 2

Gebühr CHF 590.00

Die Kosten für diesen Fachbericht sind bei der gesuchstellenden Partei einzufordern. Wir werden Ihnen den Betrag in den nächsten Tagen mittels "Rechnung intern" fakturieren.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis III

Kreisoberingenieurin

Kopie an:

- Rechnungsführung Oberingenieurkreis III
- Strasseninspektorat Seeland, Lyss (per GEVER-Link)
- Dossier GEVER



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt

Kontrollstrasse 20, Pf. 701
2501 Biel
+41 31 635 96 00
info.tbaok3@be.ch
www.be.ch/tba

Jörg Bucher
+41 31 635 96 11
joerg.bucher@be.ch

Oberingenieurkreis III, Kontrollstrasse 20, Pf. 701, 2501 Biel

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis III
Kontrollstrasse 20
2501 Biel/Bienne

interne Post

08. Februar 2024

Amtsbericht Wasserbaupolizei (Überdecken/Eindolen von Fließgewässern)

Ausnahme

Gemeinde	Schüpfen
Gewässer	Chüelibach (1404)
Gesuchsteller	Wasserbauverband Lyssbach c/o Urbanum AG Tulpenweg 38 3250 Lyss
Ort	Schüpfen Chüelibach Dorf
Koordinaten	2 596 018 / 1 209 225
Vorhaben	WBP Chüelibach Dorf Schüpfen
Plangrundlagen	Vernehmllassungsakten
Geschäfts-Nr.	WBP100085
Beantragte Bewilligungen	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) Art. 38 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG, BSG 751.11) Art. 48
Leitverfahren	Wasserbauplanverfahren
Geschäfts-Nr. der Leitbehörde	WBP100085
Kontaktperson	Jörg Bucher

Grundlagen

- Gemeindebaureglement
- Gefahrenkarte
- Fachbericht Wasserbau, 1. Konsultation, vom 9. Oktober 2017
- Stellungnahme zur 2. Konsultation vom Januar 2018
- Stellungnahme zur 3. Konsultation vom 26. Juni 2018
- Fachbericht Wasserbau, 4. Konsultation vom 14. April 2021
- Fachbericht Wasserbau vom 4. Mai 2022

1. Beurteilungsgrundlagen

- 1.1 Die Gemeinde Schüpfen verfügt über bundesrechtskonform ausgeschiedene Gewässerräume. Die Leitbehörde prüft, ob vorliegendes Bauvorhaben innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommt und ob es gestützt auf Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zulässig ist. Die Erteilung der Wasserbaupolizeibewilligung nach Art. 48 des Wasserbaugesetzes (WBG, BSG 751.11) vermag die Beurteilung im Sinne von Art. 41c GSchV nicht zu ersetzen und ist nicht zwingend deckungsgleich.

2. Beurteilung des Vorhabens

- 2.1 Der Wasserbauverband Lyssbach beabsichtigt im Auftrag der wasserbaupflichtigen Gemeinde Schüpfen den Hochwasserschutz am Chüelibach im Siedlungsgebiet Schüpfen zu verbessern. Nach diversen Überschwemmungen der Gewerbe- und Wohngebiete ist ein aktiver Hochwasserschutz dringend nötig.
- 2.2 Im Rahmen einer partizipativen Herangehensweise hat der Verband zusammen mit den Vertretern/innen der wichtigsten Amts- und Fachstellen die diversen Lösungsvarianten erarbeitet und gegenübergestellt.

Als Bestvariante hat sich die Verlegung des Chüelibaches aus dem Areal Stuber mit einer Entlastungsleitung bis an den Siedlungsrand herausgestellt. Die nun vorliegende Variante wird auch von der Gemeinde Schüpfen mitgetragen und lehnt sich stark an die Eingaben aus der Mitwirkung an.

- 2.3 Gestützt auf die Rückmeldung aus der Vorprüfung musste das Projekt mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen ergänzt werden. Diese befinden sich teilweise innerhalb des erweiterten Projektperimeters (Ersatzmassnahme M6A, Amphibienweiher und Ersatzmassnahme M3, Ausdolung Härdächli M3) oder liegen ausserhalb des Projektperimeters am Chüelibach und am Härdächli.

Die Ersatzmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters (Schore M1, Revitalisierung Sagihüsli M2 und Härdächlimatt M7) werden mit einem separaten Wasserbaubewilligungsverfahren genehmigt, sind aber Bestandteil der Öko-Bilanzierung und werden mit dem Hochwasserschutzprojekt finanziert.

- 2.4 Zur Realisierung der Hochwasserschutzmassnahmen müssen folgende wasserbauliche Massnahmen umgesetzt werden (*kursiv zusätzliche Massnahmen infolge Rückmeldung aus der Vorprüfung*):
- Fangedamm mit Schwemmholtrechen
 - neues Gerinne längs der Sägestrasse mit Querung Sägestrasse
 - Rückbau best. Gerinne innerhalb Areal Stuber
 - Entlastungsbauwerk
 - Entlastungsleitung mit Querung Bodenstrasse
 - neue Brücke Sägestrasse
 - Gerinneausbau Sägestrasse bis Schulhaus
 - neues Gerinne ab Chüelibachweg
 - neuer Durchlass unter der Kantonsstrasse
 - Querung Entlastungsleitung unter Kantonsstrasse
 - Tosbecken
 - neues Gerinne ab Tosbecken bis best. Bachlauf
 - *Ausdolung und Aufwertung Härdächli, inkl. neue Zufahrt (Ersatzmassnahme M3)*
 - *Amphibienweiher unterhalb des Schwemmholtrechens (Ersatzmassnahme M6A)*
 - *Pflanzung Hecke (Ersatzmasse M4)*
- 2.5 Folgende Anlagen Dritte werden durch das Projekt:
- Verlegung Sägestrasse
 - Verlegung der Fernwärmeleitung längs der Sägestrasse
 - Anpassung der Werkleitungen in der Sägestrasse
 - Verlegung der Kanalisationsleitung nördlich Schulareal
 - Rückbau Querung Geissbühler AG und Kantonsstrass
- 2.6 Der Chüelibach wird innerhalb des Projektperimeters öfters überdeckt. Dies weil das Gewässer bestehende Strassen, Wege und Zufahrten queren muss. Es ist zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand nach Art. 38 Abs. 2 GSchG vorliegt. Trifft dies zu, kann eine Ausnahme geltend gemacht werden.
- 2.7 Im vorliegenden Fall kann gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. b GSchG eine Ausnahme erteilt werden, da es sich bei den Querungen / Überdeckungen durchwegs um Verkehrsübergänge handelt.
Eine entsprechende Ausnahme nach Art. 38 Abs. 2b kann erteilt werden.
Dies umfasst folgende Bauten und Anlagen:
- Neue Brücke Zufahrt Parz. 3839 am Härdächli
 - Neue Brücke Zufahrt Stuber & Cle AG
 - Neue Brücke Zufahrt Sägerei
 - Neue Brücke Sägestrasse Kreuzung Sägerei
 - Neue Brücke Sägestrasse
 - Neue Brücke Zufahrt Parz. Nr. 2935 (Sägestrasse 2)
 - Wellstahldurchlass Chüelibachweg
 - Neue Querung Kantonsstrasse
- 2.8 Für die Entlastungsleitung kann gestützt auf Art. 38 Abs. 2 Bst. a GSchG eine Ausnahme erteilt werden, da es sich hierbei um eine Hochwasserentlastungsleitung handelt.
- 2.9 Im vorliegenden Fall ist der Tatbestand gemäss Art. 39a Bst. a, b, f und h WBV erfüllt. Eine wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG kann erteilt werden, weil ein wichtiger Grund vorliegt und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Unter Berücksichtigung der Auflagen können die negativen Auswirkungen auf ein verhältnismässiges Ausmass reduziert werden.

2.10 Das vorliegende Hochwasserschutzkonzept umfasst verschiedene Sonderbauwerke:

- Schwemmholtrechen mit Geschiebeablagerungsraum und Überlastfall Damm
- Entlastungsbauwerk mit Drosselblende und Einlauftrichter für Entlastungsleitung
- Entlastungsleitung L = 663 m ø 1'700 mm inkl. Einleitung bei Bodenstrasse
- Zusammenfluss (Entlastungsleitung . neues gerinne) inkl. Tosbecken

Die Detailplanung dieser Bauwerke setzt ein entsprechend hohes Mass an Erfahrung voraus. Aus diesem Grund ist die Projektbegleitung durch einen qualifizierten Wasserbauexperten sicher zu stellen. Dieser hat zu prüfen, ob für die Projektoptimierung (möglichst gute Funktionsfähigkeit der Sonderbauwerke) Modellversuche angezeigt sind. Für den Bereich des Einlaufbauwerkes ist ein Modellversuch infolge der Komplexität ohnehin angezeigt.

Die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen sollen bereits ab einem Zufluss von 1 m³/s greifen, sind aber vor allem effektiv und schadensvermindernd für Hochwasserabflüsse von einigen Kubikmetern. Bei derartigen Abflüsse wird Geschiebe mobilisiert und transportiert, zusätzlich ist mit Schwemmholtrechen aus dem oberliegenden Wald und den angrenzenden Ufergehölzen zu rechnen. Dies führt zu dynamischen Wasserspiegelschwankungen, was die Abschätzbarkeit der einzelnen Sonderbauwerke in ihrer Funktion schwierig macht. Auf Grund der Detailplanung (Ausführungsprojekt) ist zu entscheiden, ob für die verschiedenen Belastungsszenarien hydraulische Modellversuche angezeigt sind. Dabei sollte auch die Belastungsgrenze der Entlastungsleitung geprüft werden.

2.11 Gestützt auf die neuen HADES-Werten sind die Projektwassermengen vor der Plangenehmigung mit den Fachstellen von Bund und Kanton abzusprechen. Wenn nötig sind die Projektwassermengen der neuen Hydrologie entsprechend anzupassen.

3. Antrag

3.1 Es wird beantragt, eine Ausnahmebewilligung für die Überdeckung eines Gewässers nach Art. 38 GSchG und die wasserbaupolizeiliche Ausnahmebewilligung nach Art. 48 WBG unter folgenden Auflagen und Bedingungen zu erteilen:

4. Bedingungen

4.1 Vor Genehmigung des Wasserbauprojektes sind die Projektwassermengen gestützt auf die neuen HADES-Werte zu überprüfen und mit den Fachstellen des Bundes und des Kantons abzusprechen.

5. Auflagen

5.1 Für die Erarbeitung des Detailprojektes / Ausführungsprojektes der Sonderbauwerke ist ein qualifizierter Wasserbauexperte als Projektbegleiter beizuziehen. Dieser hat zusammen mit der Projektleitung abzuklären für welche Sonderbauwerke zusätzlich zum Einlaufbauwerk ein hydraulischer Modellversuch nötig ist.

5.2 Die Brücken und Durchlässe sind gemäss VSS-Norm 640 696 mit entsprechenden Massnahmen für Kleintiere zu ergänzen. Diese ist mit dem ANF und JI abzustimmen.

5.3 Die Detailplanung ist vor Ausführungsbeginn dem zuständigen Wasserbauingenieur zur Beurteilung einzureichen.

- 5.4 Der zuständige Wasserbauingenieur ist über den Baubeginn zu orientieren und zu den Bausitzungen, wie auch nach Bauvollendung zu einer Abnahme der gewässerseitigen Bauarbeiten einzuladen.
- 5.5 Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn die Ersatzmassnahmen ausserhalb des Projektperimeters (Schore M1, Revitalisierung Sagihüsli M2 und Härdächlimatt M7) bewilligt sind.

Während der Bauphase

- 5.6 Bei der Ausführung sind folgende geringfügigen Projektänderungen einzuhalten:
 - Der Zugang in die Entlastungsleitung ist mit geeigneten Massnahmen für Unbefugte zu verhindern.
 - Der Eintrag von Kies und Sand, wie auch von Schwemmmholz in die Entlastungsleitung ist mit geeigneten Massnahmen zu verhindern.
- 5.7 Die Gestaltung ist mit dem Wasserbauingenieur abzusprechen und der bestehenden Verbauung anzupassen.
- 5.8 Die vorhandenen Ufergehölze und Bäume sind zu schonen und müssen soweit es der Bau erlaubt, belassen werden. Uferpartien, welche wegen der Verbauungsarbeiten abgeholt oder anderswie beschädigt werden, sind wieder naturnah durch Pflanzung einer artenreichen Garnitur einheimischer standortgerechter Laubbäume und Sträucher herzurichten.
- 5.9 Anschlüsse in das Gewässer sind in einem Winkel von ca. 45° zur Fliessrichtung zu verlegen und über dem Niederwasserspiegel anzuordnen. Der Rohrauslauf ist dem Böschungsprofil anzupassen (kein auskragendes Rohrende) und mit dem gleichen Material wie der anstehende Böschungsverbau zu sichern. Als Rohrauslauf ist ein Betonrohr zu verwenden (kein Kunststoffrohr). Bei Bedarf ist im Bereich des Auslaufes ein Kolkschutz mit Natursteinblöcken zu erstellen. Die Einleitung in das Gewässer ist so zu gestalten, dass bei Hochwasser keine Schäden infolge Rückstaus entstehen können.
- 5.10 Querende Werkleitungen haben ab Oberkante Rohr bis zur Gewässersohle mindestens einen Abstand 1 m zu einzuhalten.
- 5.11 Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf einer Länge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.
- 5.12 Das Durchflussprofil der bestehenden Brücke darf nicht verkleinert werden.

Bis zur Bauabnahme

- 5.13 Zum Zeitpunkt der Bauabnahme ist für den Projektabschnitt des Chüelibaches, wie auch für die Sonderbauwerke das Unterhaltskonzept fertig ausgearbeitet und mit dem TBA/ OIK III, FI und dem ANF abgesprochen.
- 5.14 Baustelleninstallationen im Gewässerraum müssen nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand ist zu Lasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.

Nach der Bauabnahme

- 5.15 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Gefahrenkarte zu überarbeiten. Auch ist der Gewässerraum in der Ortsplanung entsprechend dem neuen Gerinneverlauf anzupassen.
- 5.16 Die neu erstellten Schutzbauten sind zwingend in den Schutzbautenkataster aufzunehmen.

6. Hinweise

- 6.1 Der Kanton übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der bewilligten Bauten und / oder Anlagen infolge Hochwasser, Uferabbruch, Erosion oder Ähnlichem.
- 6.2 Sollte das Gewässer jemals im öffentlichen Interesse verbaut oder umgestaltet werden, so hat der Bauwerkseigentümer die Bauten und / oder Anlagen auf eigene Kosten den neuen Verhältnissen anzupassen.
- 6.3 Werden durch die Ausübung der Ausnahmebewilligung die Wasserbaukosten erhöht, so trägt der Empfänger oder sein Rechtsnachfolger die Mehrkosten.
- 6.4 Wesentliche Projektänderungen erfordern eine neue wasserbaupolizeiliche Beurteilung.
- 6.5 Für die Beurteilung von Bauten und Anlagen im Gewässerraum ist Bundesrecht und Kantonsrecht (Art. 5b WBG, BSG 751.11) massgebend. Über die Zulässigkeit eines Bauvorhabens im Gewässerraum entscheidet die Bewilligungsbehörde (Leitbehörde) nach Art. 41c der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) und Art. 11 Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0).

7. Gebühren

Gestützt auf die kantonale Gebührenverordnung vom 22.02.1995 (GebV, BSG 154.21), Anhang 8 (Stand 01.01.2020) wird für unsere Aufwendungen die nachstehend aufgeführte Gebühr erhoben.

Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts rechnet diesen Bericht über die interne Leistungsverrechnung (ILV) ab.

Gebühr: CHF 720.00



Jörg Bucher
Bereichsleiter Wasserbau

Kopie an
– Rechnungsführung zur Fakturierung